

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 4/92

■ **Für historische
Fakten gegen Nazi**

■ **Bundesheerreform:
Neigung zum
Verfassungsbruch**

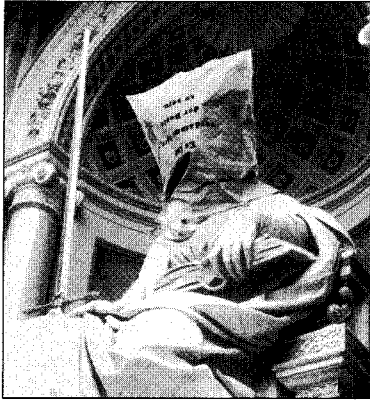
■ **Freiheit der Meinung:
OGH gegen B-VG**

Der Prozeß



Wie man es auch dreht
und wendet, letztlich
kommt es doch auf die
inneren Werte an. Nicht
immer sieht man die
gleich von außen —
außer beim Rauchen.
Und hier bietet die
Casablanca „ideale“
innere Werte, noch dazu
hübsch verpackt.
Casablanca — Rauchen
mit Genuß und Verstand.





THEMA: DER PROZESS

Der Strafprozeß im Land der Traditionen Werner Pleischl verbreitet Optimismus für ein neues Strafverfahren	25
Verfahrenes Vorverfahren Michael Pilz sieht mehr Krimi als Strafprozeßordnung	29
Kriminalpolitik und Utopie Weg von der Delinquenz, hin zur Streitschlichtung! fordert Andreas Zembaty	31
Der Stellenwert der Freiheit Lob und Kritik von Sepp Brugger für die U-Haft-Reform	33
Sharp, short shock Reinhard Moos analysiert den Zweck der Untersuchungshaft.....	36

Recht & Gesellschaft

Sternstunden der Menschenrechte Gerhard Oberschlick für Österreich, der OGH gegen die Verfassung	9
Rapidité, rigidité, efficacité Susanne Jaquemar stellt Reformideen für den Straßburger Gerichtshof vor.....	11
Theorie & Praxis Eduard Rabofsky gegen Neonazi und für historische Fakten	13
In memoriam Tschechoslowakei Über die Auswirkungen des Zerfalls eines Staates schreibt Christian Baumgartner	15
Lieb Vaterland magst ruhig sein Michael Wimmer kritisiert den Wandel im Bundesheer	18
Humanität über Bord Ulrike Brandl beschreibt die Gefahren eines einheitlichen Asylrechts in Europa.....	20
Halbwahrheiten: TREVI, Schengen und Österreich Thomas Sperlich konstatiert: Löschnak lügt nicht	22
Zwischen Mauern und Stacheldraht Über neue Abschiebelager in der BRD berichtet Doris Künzel.....	23

INHALT

Sehen/ Hören /Lesen

Walter Scherrer Qualifikationsanforderungen an Wirtschaftsjuristen / Arthur Schneeberger	39
--	-----------

Studium & Beruf

Universität und Gesellschaft Anton Amann über die Rolle der Universitäten und den UOG-Entwurf	42
Titellos Völlig fertig & titellos sind Nadja Lorenz und Eva Plaz.....	46
Vorsatz: Es riecht in den Gerichten Maria Windhager über Gesinnungsjustiz & Reformgesetzgebung	5
Merkwürdig Innerschweizer Asyl/Grenzgänger/Justizgroteske, die Zweite.....	6
Absatz Was hier nicht steht, aufgelesen von Robert Zöchling	40
Einsatz: Lockruf der Praxis Das Anti-Diskriminierungsbüro, vorgestellt von Andreas Görg	41
Nachsatz: Im Spiel der Sommerlüfte Nikolaus Benke tadelt die Windstille in Sachen Gleichbehandlung.....	45
Service Hinweise/Dokumente/Kleinanzeigen	46
Impressum	50

SO ENTLASTEN WIR FAMILIEN VON STUDIERENDEN!



Familien, deren großjährige Kinder studieren, müssen mehr und länger als andere finanzielle Belastungen tragen. Aus diesem Grund wird ab 1. September 1992

- **DIE FAMILIENBEIHILFE FÜR STUDIERENDE von S 1.650,- auf S 1.950,- ERHÖHT und**
- **DIE BEZUGSDAUER VOM 25. BIS ZUM 27. LEBENSJAHR des/der Studierenden ausgeweitet.**

Der Bezug der neuen Familienbeihilfe ist von einem Leistungsnachweis abhängig, der leicht zu erbringen ist durch:

- die Ablegung einer Teilprüfung der 1. Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums in jedem Studienjahr, oder
- die Ablegung von Prüfungen bzw. den Erwerb von Zeugnissen erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

Für Studentinnen, die ein Baby bekommen, entfällt der Nachweis auf zwei Jahre, die Familienbeihilfe wird weiterbezahlt. Verlängerung der Nachweisfrist ist auch bei Krankheit problemlos.



Viel Erfolg bei Ihrem Studium und einen guten Start ins Berufsleben wünscht Ihnen

Ihre Familienministerin

INFO TELEFON
0660-201
ZUM ORTSTARIF.



Von
Maria Windhager

aufgeschoben. Die Ziele dieser Reform - nämlich die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu schließen und das Vorverfahren der Sicherheitsbehörde gesetzlich (sic!) zu regeln, um endlich auf rechtsstaatlich einwandfreier Grundlage zu Beginn des Verfahrens im Urteil verwertbare Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen sowie des Beschuldigten zu erhalten - sind in weite Ferne gerückt. Der zeitgemäße Ausbau der Verteidigungsrechte im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Straßburger Instanzen (so die einstige Absichtserklärung von Justizminister Dr. Nikolaus Michalek ⁽¹⁾) findet nicht statt.

Die Boulevardmedien druckten mit Schlagzeilen wie „Noch mehr Rechte für Krimi-

Woratsch. Und in einem Interview⁽²⁾ über die geplante Reform meinte er: „Will man tatsächlich weiter die Kriminalität bekämpfen, so ist dabei - und ich bleibe bei meiner hiezu mehrfach pointiert geäußerten Meinung - für weltfremde Träumer kein Platz.“

Mit dem Argument, daß damit die Aufklärungsarbeit der Exekutive erschwert würde, haben die Verächter der Unschuldsvormutung also gleich die ganze StPO-Reform - wie es scheint, endgültig - vernichtet.

Noch einmal zur Medien-gesetznovelle: Da wurde gegen den „Täterschutz“ gehetzt, wenn jemand die Existenz des gesetzlich vorgeschriebenen Schutzes der Unschuldsvormutung dezent erwähnte. Gerät also ein Mensch in Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, so ist er oder sie selber schuld und damit schuldig. Schon allein der Verdacht rechtfertigt eine hemmungslose Berichterstattung mit schrankenlosem Recht zur (Vor-)Verurteilung. Der Tatverdacht begründet statt der Tatsachen im voraus das Urteil.

Ähnlich verläuft es offenbar bei polizeilichen Ermittlungen und dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren. Der Verdacht rechtfertigt, daß Anhaltung und Einvernahme durch die Sicherheitsbehörde *ohne* Rechtsbeistand erfolgen darf, daß die Untersuchungshaft zu oft und in der Regel zu lang verhängt wird und die Haftbedingungen vielfach unzumutbar sind, etc. Kurzum: Die Maxime, daß der gesetzliche Nachweis der Schuld erst durch ein rechtskräftiges Urteil erbracht ist, existiert in Österreich nicht.

Diese Gesinnung widerspricht dem Grundsatz des fairen Verfahrens und stellt damit unser gesamtes Rechtssystem in Frage. Erst recht diesen Rechtsstaat, wenn sogar Repräsentanten und Recht Ausübende klar und unbehelligt davon Zeugnis ablegen. Wer einen Verdächtigen schon als Täter auffaßt, verzichtet auf die Verbrechensaufklärung und schützt somit selbst den *wirklichen* Täter.

Damit wären wir bei der Gesinnungsjustiz angelangt und die hat bekanntlich Tradition in Österreich. Gerhard Oberschlick, Herausgeber des Forvm, hat sein

Recht auf Freiheit der Meinung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg suchen müssen und dort erwartungsgemäß auch gefunden - um daraufhin in Österreich in derselben Sache erneut verurteilt zu werden: eine wohlüberlegte Hinwegsetzung über eine übergeordnete Instanz, deren Entscheidung die Verfassung mit endgültiger Autorität ausstattet - eine politische Demonstration der Oberstrichter, daß sie nicht zu begreifen bereit sind, was Recht ist, geschweige denn demgemäß zu judizieren.

Außer einer gewissen Erheiterung über die Absurdität des Vorgangs (der neuerliche Weg nach Straßburg ist gewiß, wenn auch, wenn das OGH-Urteil hält, von hoher l'art pour l'art-Qualität) bedeutet diese Gesinnung eine massive Bedrohung, ja sogar Entziehung von Grundrechten und nicht nur Gerhard Oberschlick fragt konsequent: Was machen Regierung und GesetzgeberInnen jetzt? (Siehe S. 9)

P.S.: Im vorigen JURIDIKUM (3/92) dokumentierten wir eine Auseinandersetzung zwischen dem bereits obzitieren Präsidenten des Wiener Landesgerichtes Dr. Günter Woratsch und dem Anwalt Dr. Thomas Prader. W. hatte aufgrund von Beschwerden P.'s in einem Rundschreiben alle RichterInnen des LG aufgefordert, über Auffälligkeiten des Anwalts zu berichten.

Der Obmann des Justizausschusses, ÖVP-Abgeordneter Dr. Michael Graff, hat daraufhin spontan eine parlamentarische Anfrage an den Justizminister eingebracht und Aufklärung verlangt. In dieser Anfrage bezeichnete Graff das Verhalten des Präsidenten als „Aufruf zur Vernaderung“ und Prader nahm dies zum Anlaß, in einer weiteren Beschwerde folgende Worte zu gebrauchen: „Ich hoffe nicht, daß dies bereits erste Ergebnisse des »Vernaderungserlasses« sind.“

W. nahm dies zum Anlaß, erneut eine Disziplinaranzeige an die Rechtsanwaltskammer zu richten. Wir werden berichten.

(1) Zum Geleit in Schuppich/Soyer (Hrsg.), Vorverfahren und Verteidigungsrechte, S. 3

(2) Zum Geleit in der Schriftenreihe des BMfJ 54/1991, StPO-Reform

(3) Academia, 3/1992, S. 18

Es riecht in den Gerichten

Vor mittlerweile über einem Jahr führten wir ein Gespräch mit Dr. Roland Miklau, dem Leiter der Strafl legislativ-sektion im Justizministerium (JURIDIKUM 3/91) über die geplante Reform des Vorverfahrens in der Strafprozeßordnung. Wir wiederum planten, diesen Problembereich in einem „Thema“ ausführlich darzustellen, wenn die Endphase dieses Gesetzgebungsaktes erreicht sein würde. Die Endphase schien nah, denn die Reformbemühungen haben bereits eine eigene Geschichte und das Reformfordernis ist unbestritten. So dachten wir uns das - und wurden eines Schlechteren belehrt.

Wenn wir nun in diesem Heft Probleme der Strafprozeßordnung thematisieren, so verwirklichen wir nicht unser ursprüngliches Vorhaben, sondern unternehmen den Versuch, die totgelaufene „Diskussion“ wiederzubeleben. Es mag erschreckend klingen, aber so ist es: Die lang geplante Reform des Vorverfahrens (und damit der gesamten Strafprozeßordnung) wurde auf unbestimmte Zeit

nelle“ den Reformwillen nieder, ganz genau so, wie es sich bereits bei der Mediengesetznovelle bewährt hatte. Noch im Dezember des vorigen Jahres konnte Dr. Roland Miklau bei einer Diskussionsveranstaltung der „Kritischen JuristInnen“ solche Befürchtungen über den Effekt derartiger Reaktionen in/von den Medien nicht nachvollziehen. Aber nicht genug damit.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Neugestaltung wird heute weder von der Lehre noch von der Praxis grundsätzlich in Frage gestellt (noch einmal der Justizminister ⁽²⁾). Somit wurde auch der Justizminister mitsamt seiner Strafl legislativ-sektion eines Schlechteren belehrt. Richter, Staatsanwälte und Polizei inkl. die wenigen jeweiligen -innen wehrten sich ebenso dagegen, daß international längst anerkannte Verteidigungsrechte auch auf der Insel der seligen PolizistInnen festgeschrieben werden. Den neuesten Terminus „Täterrechte“ für Tatverdächtige prägte ausgerechnet der Präsident des Wiener Landesgerichtes Dr. Günter

Grenzgänger

Wien. (*mw*) Der sich gegen den damals beginnenden Bundesheergrenzeinsatz richtende Protestmarsch vom 9. 9. 1990 (wir berichteten darüber im JURIDIKUM 4/90) hat nun mit einem VfGH-Erkenntnis seinen rechtlichen Abschluß gefunden. Der Sachverhalt in Kürze: Die am Weg zur ungarischen Grenze befindliche Demonstration wurde von Bezirkshauptmannstellvertreter Dr. Gold als unrechtmäßig erklärt. Er stützte sich dabei auf den (besonders AktivistInnen) sattsam bekannten Art. II § 4 Abs.2 Verfassungs-Überleitungsg 1929, nach dem zum Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen und zum Schutz des Eigentums Dritter individuelle als auch genrelle Anordnungen erlassen werden können.

Der VfGH entschied, daß die BeschwerdeführerInnen dadurch weder in einem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht, noch durch die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt worden wären. Unter Gefahr für das Eigentum sei die Brandgefahr hinsichtlich der riesigen und staubtrockenen Maisfelder entlang des Weges zu verstehen. Schon durch eine achtlos geworfene Zigarette hätte eine Feuersbrunst hervorgerufen werden können. (Mindestens!) Die Gefahr für Personen habe im Beschießen eines Militärhubschraubers mit „Explosionsgeschossen“ bestanden (Angabe BH Neusiedl).

Dr. Gold vergaloppierte sich dann aber eindeutig, als er, nachdem die DemonstrantInnen den Ort der Handlung verlassen und sich wieder zu ihrem Bus begeben hatten, die Anweisung erteilte, den Bus zu besteigen und damit nach Wien zu fahren. Der VfGH wertete dies als sofortige Befolgung erheischende Befehle, bei deren Mißachtung mit Ausübung von körperlichem Zwang durch die anwesenden Gendarmen zu rechnen gewesen wäre. Dies und die daraufhin folgende zwangsweise Eskortierung des Buses nach Wien verletzte, so der VfGH, die BeschwerdeführerInnen in ihrem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit. Allen verordnungswütigen Bezirkshauptleuten und StellvertreterInnen ins Stammbuch geschrieben: Net seid's deppert.

Justizgroteske II

Wien. (*red*) Der Prozeß gegen Michael Genner wurde am 10. September 1992 im Wiener Landesgericht fortgesetzt - und neuerlich vertagt. Genner hatte im September 1990 die Soldaten an der „Ostfront“, die der Herr L. zur Jagd auf wehrlose Menschen mißbraucht, zur Befehlsverweigerung aufgerufen. In der ersten Verhandlung, die bereits am 15. Mai 1991 stattfand, berief sich Genner auf die allgemein bekannte Tatsache, daß Ungarn (das angeblich „sichere“ Drittland, aus dem die Flüchtlinge

nach Österreich kommen) die Genfer Konvention mit Europa-Vorbehalt unterschrieben hat: also nicht für Flüchtlinge aus der Dritten Welt. Die Richterin Dr. Ulrike Psenner hatte daraufhin beim Außenministerium angefragt, ob das richtig sei. Nach langer Zeit hat das Außenamt geantwortet - nur leider war die Auskunft falsch: Das Außenamt behauptete, Ungarn hätte die Konvention ohne Vorbehalt unterschrieben! Genner fragte beim UNO-Hochkommissariat an, das binnen zweier Tage den Sachverhalt klarstellte: natürlich mit Vorbehalt! Der für 14. Mai 1992 angesetzte Prozeß wurde neuerlich vertagt (JURIDIKUM 3/92). Genner befand sich in der merkwürdigen Lage, etwas beweisen zu müssen, was jeder weiß, der einigermaßen mit Asylfragen vertraut ist. Er verfaßte eine ausführliche Verteidigungsschrift, der er die Stellungnahme des UNO-Hochkommissariates beilegte. In dem Schreiben des UNO-Hochkommissariates heißt es: „Diese Erklärung Ungarns bedeutet mit anderen Worten, daß Ungarn die Bestimmungen des Abkommens und des Protokolls lediglich auf Flüchtlinge aus europäischen Staaten anwendet. Daraus folgt auch, daß Ungarn (...) keine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus nicht-europäischen Staaten eingegangen ist.“

Als Genner zwei Wochen vor dem neuen Verhandlungstermin Akteneinsicht nahm, stellte er mit Erstaunen fest, daß sein Schriftsatz und der Brief

des UNO-Hochkommissariats nicht im Akt waren. Obwohl er beides am 20. Mai eingeschrieben ans Gericht geschickt hatte. Drei Monate später war das Kuvert noch nicht dort eingelangt! Ein neues groteskes Detail. Bis heute ist nicht klar, ob es sich nur um Schlamperei in der Justizbürokratie handelte, oder ob jemand daran interessiert war, die (für das Außenamt wie auch für Herrn L. so peinliche) Erklärung des UNO-Hochkommissariats einfach verschwinden zu lassen. Mit untauglichen Mitteln, versteht sich: denn Genner besaß natürlich eine Fotokopie, die er nun dem Gericht eigenhändig überbrachte...

In der Hauptverhandlung am 10. September legte Genner ausführlich seine Beweggründe dar: welche Hoffnungen zunächst mit der Einrichtung des Flughafen-Sozialdienstes verbunden waren; wie dann aber die Arbeit der Flüchtlingsbetreuer mehr und mehr von den Behörden behindert und sabotiert, das Recht auf Asyl durch ständig neue Erlässe und Gesetzesänderungen ausgehöhlt wurde. Unter den Flüchtlingen, die über Schwechat nach Österreich kamen, stellten ursprünglich die Kurden aus der Türkei den größten Anteil. Seit Herr L. am 15. 1. 1990 die Visumpflicht verhängte - kein einziger mehr. Sie mußten nun den schwierigeren, gefährlicheren Landweg gehen. 14. März 1990 - die Novelle zum Asylrecht: Gate-check. Vorprüfung am Flughafen. Am Tag danach, 15. März: Der Versuch, eine libanesische Familie abzu-

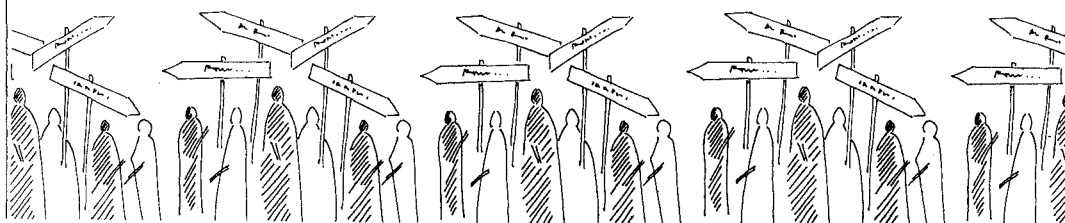
ALLES KLAR?

WIR BEANTWORTEN IHRE FRAGEN ZUM STUDIUM



BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

ABTEILUNG I/B/14, • POSTFACH 104 • 1014 WIEN ☎ 0222/531 20-0



schieben, scheitert nur an der Weigerung des AUA-Kapitäns. April 1990: Drei junge Iraner werden via Rom nach Teheran deportiert... Und dann, im September 1990, eine neue Stufe der Eskalation: der Heeres-einsatz. Gegen waffenlose Zivilisten. Genner sah nun keine andere Möglichkeit mehr, als sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden - und an die Soldaten selbst, die zu strafbaren Handlungen mißbraucht werden und deren eigene Menschenwürde ebenso wie die der Flüchtlinge durch diesen Einsatz mit Füßen getreten wird.

Genner berichtete auch, was mit den Zurückgeschobenen in Ungarn geschieht. Ungarische Zeitungen melden zum Beispiel, daß zahlreiche Flüchtlinge aus Asien im berüchtigten „Deportation-Camp“ Kerespest-arcza gefangengehalten und von dort schubweise in die Verfolgerländer abtransportiert werden.

Ein Leutnant des Bundesheeres wurde als Zeuge befragt. Er bestätigte im wesentlichen Genners Angaben: Der Auftrag an die Soldaten lautete, Personen, die illegal die Grenze überschreiten, entweder selbst daran zu hindern oder sie der Gendarmerie zu übergeben. Viele wurden schon nach 24 Stunden abgeschoben. „Das mußten wir tun, sonst hätten die Ungarn sie nicht genommen.“ Die Richterin versuchte vom Leutnant zu erfahren, ob er sich Gedanken darüber mache, was mit den Menschen dann geschieht. Das ist aber offenbar nicht der Fall...

Die nächste Verhandlung findet voraussichtlich vor Weihnachten statt. Auf Antrag Genners wird Dr. Walter Hoffmann vom UNO-Hochkommissariat als Zeuge geladen. Wir werden weiter berichten.

Porno-Rollback

Toronto. (*li/ack*) Für Jeff Moore, einem Sprecher für das „Canadian Committee against Customs Censorship“, einer schwulen Antizensurgruppe, war der Fall klar, die Razzia „ein weiterer Beweis, daß das Zensurthema eng mit Homophobie verbunden ist.“ Wie in JURIDIKUM 2/92 berichtet, hatte der

Oberste Gerichtshof Kanadas im Februar dieses Jahres entschieden, daß „obscenity“ nur für pornographisches Material zuträfe, welches „erniedrigend und entmenslichend wäre“, von Feministinnen als Erfolg im Kampf gegen Kinderporno und Erniedrigung und Stereotypisierung von Frauen gefeiert. Allein: am 31. April dieses Jahres gab es - auch im Hinblick auf die neue Definition - in der größten schwulesbischen Buchhandlung („Glad Day“ in Toronto) Kanadas eine Razzia. Der Grund: das lesbische, auch SM enthaltende Magazin „Bad Attitude“ aus Boston. Laut Moore beinhaltete das Magazin „Penetration und milde Bondage“, ein Gerichtsentscheid ist noch ausständig, das Magazin wurde von der Buchhandlung freiwillig zurückgezogen. An diesem konkreten Fall wird das generelle Problem der Antipornopolitik einmal mehr sichtbar: Bestimmungen wie etwa die Richtlinie des Bundesgerichtes werden nicht nur gegen die eigentlichen Adressaten angewandt, sondern auch gegen diejenigen, die nicht ausbeuten und nicht stereotypisieren, ab und an sogar mit künstlerischem Anspruch produzieren: schwule, lesbische und sadomasochistische Subkulturen.

„Entstaatlichung“ in Bulgarien

Sofia. (*sr/cl*) Im Sommer beriet das bulgarische Parlament zwei Entwürfe zur „Entstaatlichung“, mit dem Ziel, ehemalige SympathisantInnen und TrägerInnen des früheren Regimes mit rechtsstaatlich zweifelhaften Methoden aus dem öffentlichen Bereich zu verdrängen. Einer beinhaltet ein Berufsverbot nach deutschem Vorbild, der zweite erinnert stark an die Entnazifizierungsgesetze der 40er Jahre. Beide entsprechen dem Gedanken von kollektiver Schuld. Wen wundert es, daß die lauteste Kritik aus den Reihen der DissidentInnenszene der achziger Jahre kommt. In ihren Augen enthalten die beiden Entwürfe nichts anderes als kollektive Repression - den Bulgaren aus früherer Zeit noch bestens

vertraut. Inhaltlich richtet sich die Kritik dagegen, daß es etwa der Regierung überlassen bleiben soll, welche Führungspositionen im öffentlichen Sektor von der Neuregelung erfaßt werden. Diese sollen dann Angehörigen der ehemaligen Ära verwehrt sein. Allerdings sind derzeit etwa 95% aller Beschäftigten in staatlichen Institutionen oder staatlich kontrollierten Betrieben tätig. Die Zahl verdeutlicht den repressiven Charakter.

Der amtierende Präsident hat sich klar gegen die Entwürfe ausgesprochen. Bleibt offen, ob die geplanten Sanktionen auch die treffen, für die sie bestimmt sind: viele der mächtigsten Repräsentanten haben es geschickt verstanden, die großen finanziellen Ressourcen für eine berufliche Veränderung in ehrbare Geschäftsleute zu nutzen - sie wird der Bannspruch also nicht (mehr) treffen. Der Verdacht besteht, daß die landesweit propagierte „Privatisierung“ eher einer reaktionären Politik, wie sie in den 30er Jahren geübt wurde, entspricht, als dem europäischen Verständnis von Demokratie.

Innerschweizer Asyl

Bern/Delémont. (*li/ww/nzz*)

Im Dezember vorigen Jahres bestätigte das Schweizer Bundesgericht das Urteil des Obergerichtes Bern gegen den 33jährigen Pascal Hêche, Mitglied der projurassischen Autonomistenbewegung „Belier“: 22 Monate Gefängnis unbedingt und 199.963 Franken Schadenersatz plus Zinsen wegen der Zerstörung der Justitia-Figur auf dem Gerechtigkeitsbrunnen der Berner Altstadt in der Nacht vom 12. auf den 13. 10. 1986.

Am 6. Juli dieses Jahres nun hätte Hêche seine Strafe antreten sollen, aber es kam anders. Er erschien stattdessen im jurassischen Regierungsgebäude in der Hauptstadt Delémont und ersuchte um politisches Asyl. Die Regierung des Jura wiederum konnte ihn wegen der Stimmungslage in der Bevölkerung nicht ohne weiteres an Bern ausliefern: Die Bürger des jüngsten französischen Kantons fühlten sich seit der Ablehnung der

staatsrechtlichen Beschwerde des Jura gegen den Kanton Bern wegen Unterstützung der Referendumspropaganda der Sezessionsgegner mit Geld aus sogenannten „schwarzen Kassen“ (die Abstimmung des Laufentals über den Wechsel zu Basel-Land war ja aus dem selben Grund positiv wiederholt worden) ungerecht behandelt. Weiters haben bereits mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten die Initiative „Unir“, die den Kanton auf stete Wiedervereinigungspolitik mit den drei noch beim mehrheitlich deutschsprachigen Bern verbliebenen südjurassischen Bezirken verpflichten soll, unterstützt. Zwar war bei Kantonsgründung dem Artikel 138 der Kantonsverfassung, der auch darauf zielte, vom Bundesparlament die Zustimmung versagt worden, desgleichen hat der Kanton Bern gegen die Initiative eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt, die auch gutgeheißen wurde, da eine Verpflichtung zur ständigen Reklamation dem Grundsatz der Bundesstreue widerspreche. Trotzdem aber könnten Regierung und Parlament des Jura - wenn auch nach dem Schiedsspruch weniger begeistert und trotz der rechtlichen Komplikationen - aus innenpolitischen Gründen das rechtswidrige Gesetz in Kraft setzen. Zudem scheint der Mehrzahl der Jurassier der Strafrahmen für Hêche unangemessen hoch.

In dieser Situation, in der das Jura zur Rechtshilfeleistung gegenüber Bern verpflichtet gewesen wäre, brachten findige Juristen erstmalig Artikel 352 Abs. 2 des Schweizer Strafbuchgesetzes zur Anwendung: bei politischen Verbrechen oder Vergehen, so die Bestimmung, können Kantone die Auslieferung verurteilter oder beschuldigter Personen verweigern, was der wohl weltweit einzige Fall einer Regelung innerstaatlichen politischen Asyls sein dürfte. Allerdings haben die Behörden des Ayslkantons ihrerseits den Fall zu prüfen - was je nach Ausgang einen weiteren Konflikt zwischen Jura und Bern oder innerhalb des Jura zur Folge hätte.

Artikel 352 Abs. 2 ist seit dem 1.1.1942 in Kraft, als das Schweizerische Strafbuch seine kantonalen Vorläufer ablö-

Merkwürdig

ste, geht aber ursprünglich auf die Revisionsverhandlungen des Staatenbundes im Jahre 1832/33 zurück, wo diese Asylbestimmung von den Waadtländer Abgeordneten erfolgreich urgiert wurde und sich seitdem in jeder Bundesverfassung fand. 1852 stellte der Bundesrat fest: „Die absolute Pflicht zur Auslieferung ist eine zu harte Auflage, solange die Gesetzgebung in den Kantonen derartige Differenzen aufweist und da und dort Strafen existieren, die andernorts von der Öffentlichkeit mißbilligt werden“ - womit damals zuvorderst auf die Todesstrafe abgestellt war. Der Staatsrechtler Bluntschli rechtfertigte die Bestimmung mit dem berechtigten Mißtrauen in die Unvoreingenommenheit des von einem politischen Delikt betroffenen Kantons, wo öffentliche Meinung und Politiker einen zu starken Einfluß auf das Gericht nehmen könnten. Bestrebungen, die Bestimmung nach Homogenisierung des Strafrechtes fallen zu lassen, blieben erfolglos.

Die Entscheidung darüber, ob Héche nun politischer Täter ist oder ob er ausgeliefert wird

liegt nun wiederum beim Bundesgericht, das auch für die Klärung solcher prozeduraler Fragen zuständig ist.

NS-Entschädigung

Düsseldorf. (*li/sz*) Das Land Nordrhein-Westfalen will für Verfolgte des Nationalsozialismus, die bisher keine oder eine nur geringe Entschädigung erhalten haben, einen Härtefonds einrichten. Die Ausgestaltung dieser Regelung, für die im nächsten Jahr eine Million Mark vorgesehen sind, ist noch „in der Schwebe“. Landesregelungen für die sogenannten vergessenen NS-Opfer (Zwangssterilisierte, Homosexuelle, Zwangsarbeiterinnen, Roma und Sinti) gibt es zur Zeit in Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Die Republik Österreich gewährt homosexuellen NS- und KZ-Opfern immer noch keine Entschädigung, da das Totalverbot von Homosexualität ja keine spezifisch nationalsozial-

istische Strafbestimmung gewesen sei. Die unterschiedlichen Haftbedingungen in Gefängnis und KZ werden hiebei tunlichst außer acht gelassen.

Nationalratswahlordnung beschlossen

Wien. (*li*) Mit den Stimmen der Koalitionsparteien wurde nunmehr die neue Nationalratswahlordnung beschlossen. Gegenüber dem Bericht im JURIDIKUM 2/92 haben sich folgende Änderungen ergeben: Der Grüne Parlamentsklub konnte sich mit der Forderung nach Abschaffung der Wahlpflicht für die Wahlen zum Nationalrat und Senkung des passiven Wahlrechtes auf Vollendung des 19. Lebensjahres zum Stichtag der Wahl, sowie mit der Senkung der Zeit des Ausschlusses von der Wahl nach gerichtlicher Verurteilung von 5 Jahren auf 6 Monate durchsetzen.

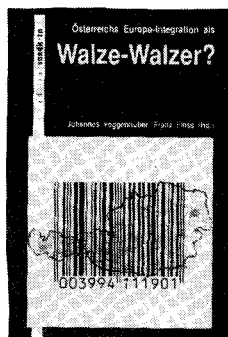
Teilerfolge konnten bei der Zahl der Unterstützungsunter-

schriften (Senkung von 200 auf 100 in Burgenland und Vorarlberg) sowie der Senkung des aktiven Wahlalters (Vollendung des 18. Lebensjahres im Jahr vor der Wahl) erzielt werden. Wie bereits berichtet gilt die 4%-Hürde auch rückwirkend für Grundmandate, womit das Eintrittserfordernis drastisch erhöht wurde und Gelder für Parteienförderung, Klubfinanzierung, politische Akademien u. ä. wohl weiterhin nur unter den bisherigen Parlamentsparteien verteilt werden.

Als flankierende Maßnahme wurde auch eine Verfassungsänderung beschlossen: die Regionalwahlkreise wurden ohne materielle Definition verankert, desgleichen ein bundesweiter Mandatsausgleich. Durch eine weitere Neuregelung wurde nun die neue restriktive niederösterreichische Landtagswahlordnung nachträglich verfassungskonform, ein Umstand, der auch in Tirol und der Steiermark großparteiliche Überlegungen über eine Verengung des Zugangs zu den jeweiligen Landtagen nährt.

Voggenhuber-Floss Österreichs Europa-Integration als Walze-Walzer?

210 S., ÖS 235,-



Den Folgen der offiziellen Integrationspolitik Österreichs gehen kompetente AutorInnen in 6 Bereichen nach:
Demokratie (*Ch. Burtscher*)
Transit
(*Lichtenberger/Meusburger*)
Wirtschaft (*D. Schmidauer*)
Ökologie, Landwirtschaft
(*Ch. Nohel*)
Recht (*F. Ehrnhöfer*)

sandkorn-Bücher in jeder Buchhandlung

M. Meyer (Hg.)

Haftung und Pflichtversicherung für Umweltschäden

140 S., ÖS 190,-

Anregungen zur Diskussion um das neue Umwelthaftungsgesetz

.....

Legal, Illegal, ...*

2. aktualisierte Auflage

200 S., ÖS 168,-

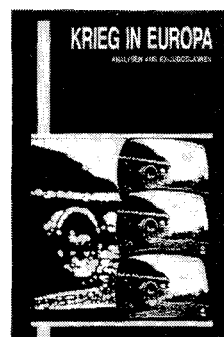
Für alle mündigen BürgerInnen sind das neue Sicherheitspoliziesgesetz und die weiteren Gesetzesänderung in dieses Standardwerk mit rechtlichen Hilfestellungen zum Zeitung-Machen, für den Umgang mit Behörden, für Infotische, für Demos ... und ... und... eingearbeitet!

* lieferbar ab Mitte Nov. 92

sandkorn-Bücher
in jeder Buchhandlung

Krieg in Europa Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien*

220 S., ÖS 230,-



Für diesen Band haben Serben, Kroaten, Slowenen geschrieben. Er bietet Übersetzungen von Texten aus erster Hand mit viel Hintergrundinformation. Eine Tatsache die das Buch besonders auszeichnet! Gedanken und Artikel zum Thema Perspektiven für die Zukunft können die weitverbreitete Ohnmacht gegenüber diesem „Krieg vor unserer Haustür“ überwinden helfen.

SERIE

Sternstunden der Menschenrechte

Gerhard Oberschlick

Ein Versuch der Republik Österreich, einer verfassungsgesetzlich verankerten internationalen Vertragsverpflichtung zu genügen, ist im ersten Anlauf an der - in der Sache eigenwilligen - Rechtsansicht des OGH über die Meinungsfreiheit in einem demokratischen Gemeinwesen gescheitert. Was machen Regierung & GesetzgeberInnen jetzt?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat am 17. September 1992 das Oberschlick-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGHR) vom 23. Mai 1991 - das eine Verurteilung des FORVM-Herausgebers wegen § 111 StGB (Üble Nachrede) als Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) festgestellt hatte - aus der österreichischen Rechtsordnung beseitigt: im Vollbesitz seiner Geisteskräfte, reiflich erwogen, mit den Gesten strenger Rechtsstaatlichkeit sowie unter Verletzung mehrerer Gesetzesbestimmungen im Verfassungsrang.

Rechtsfragen

Die gesamte EMRK steht in Österreich als einzigem Teilnehmerstaat in Verfassungsrang. Sie statuiert in Artikel 52, daß der EGHR mit seinen Urteilen „endgültig“ entscheidet, und verpflichtet die Teilnehmerstaaten, für die Einhaltung der EGMR-Entscheidungen zu sorgen. Davon kann sich die Republik auch durch Kündigung der EMRK nicht entbinden, nicht einmal durch Austritt aus dem Europarat.

Bisher hatte der OGH den Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Geset-

zes stets stattgegeben, die der Generalprokurator zum Zwecke der Transformation von Entscheidungen des EGMR eingebracht hatte, und die österreichischen Gerichte hatten auch diese selbst respektiert. Jetzt scheint der OGH seine Rechtsansicht darauf aufzubauen, daß Artikel 53 nur die Republik, nicht jedoch ihn als Organ der Rechtspflege bindet. Da ein einfacher (5-Richter-) Senat entschied, muß der OGH der Meinung gewesen sein, daß er sich hier in keinen Gegensatz zu seiner eigenen früheren Haltung begab. Über die Bindungswirkung von EGMR-Urteilen gibt es seit langem eine wenig engagierte Fachdiskussion, in der auch die Ansicht vertreten wird, daß der OGH nicht unmittelbar an die Entscheidungen des EGMR gebunden sei, wohl aber an das Gesetz, darunter an Artikel 52 EMRK, wonach der EGMR endgültig entscheidet; diese Annahme, die sich jetzt erstmals als ungenügend erwies, stellt eine gewisse Entschuldigung für die Legislative dar, die für die Erfüllung ihrer Transformationsverpflichtung aus Artikel 53 bislang keine sichere gesetzliche Regelung getroffen hat. Dem OGH war aber offenbar seine Ungebundenheit subjektiv nicht im mindesten zweifelhaft, er hätte sonst die entsprechende Vorschrift der StPO einer Normkontrollprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterziehen lassen müssen, bevor er seine Entscheidung in der Sache traf:

Die Grundsätze

Die Freiheit der Meinungen, sie zu äußern und zu empfangen stellt - nach ständiger Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 10 EMRK - „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der besten Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung des Individuums dar. Sie ist nicht nur auf 'Nachrichten' und 'Ideen' anwendbar, die positiv aufgenommen werden oder als harmlos oder gleichgültig gelten, sondern auch auf solche, die beleidigen, schockieren oder stören; dies fordert der Geist des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit, ohne den eine „demokratische Gesellschaft“ nicht bestehen kann.“ (U. a. in den Urteilen Handyside v 7. 12. 76, Z 49, Lingens v 8. 7. 86 Z 41) Dies wiederholt der EGMR auch im Ober-

schlick-Urteil (Z 57), fügt aber dann, eigens zum besseren Verständnis für österreichische RobenträgerInnen, hinzu: „Artikel 10 schützt nicht nur die Substanz der zum Ausdruck gebrachten Ideen oder Informationen, sondern auch die Form ihrer Darstellung.“

Der Anlaß

In einer kalten Märznacht 1983 komm' ich spät heim, will mich anwärmen und schau harmlos ins Kastel, um die Schlußnachrichten mitzukriegen. Da sagt der Sprecher zum Standbild eines heute nicht mehr existierenden Politikers:

„FPÖ-Generalsekretär XY hat heute vorgeschlagen, die Familienbeihilfen für österreichische Frauen um 50% zu erhöhen. Mit dieser Maßnahme sollte verhindert werden, daß österreichische Frauen aus finanziellen Gründen Kinder abtreiben. Gleichzeitig forderte XY, die Familienbeihilfen des österreichischen Staates für Gastarbeitermütter auf die Hälfte der jetzigen Höhe zu kürzen. Es gebe auch in anderen europäischen Staaten eine Schlechterstellung der Gastarbeiterfamilien, erklärte XY.“

Die Kürzung für „Gastarbeitermütter“ - wo er offenbar nicht verhindern will, daß nichtösterreichische Frauen aus finanziellen Gründen Kinder abtreiben - ist doch eine zynische Maßnahme sondergleichen zur Vertreibung Angehöriger fremder Nationen aus der Republik Österreich, ja sogar zur Abtreibung solcher in derselben. Abtreibung ist ein Delikt, mit Straflosigkeit unter bestimmten von der Fristenregelung umfaßten Bedingungen; von denen nennt er keine, wenn er offenbar die Abtreibung von Gastarbeiterkindern aus finanziellen Gründen billigend in Kauf nehmen will.

Dieser falsche Nationalpatriotismus kommt mir überhaupt so bekannt vor; der falsche Liberalismus des XY steht offenbar ganz im Ungeist des einzigen NSDAP-Parteiprogramms, von 1920, weiß ich auch nicht alles auswendig, schau ich nach, These 7 EINZI:

„Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.“ (Vgl Einzi 6, 8)

Schau, sag ich mir, die Nazis formulieren ja geradezu human, um ihren Ausländerhaß zu propagieren. Die stellen sich für ihre Ziele - verbal - sogar noch schwer erfüllbare Bedingungen. Wann, frag ich, ist es nicht mehr möglich, die Gesamtbevölkerung zu ernähren? Schweineberg und Milchsee, Wohlstandsmüll und Butterberg - so eine Bedingung wäre heut nicht mehr glaubwürdig, da muß der Appell an den Neid schon genügen; bleibend, allein, bleibt irgendwie ihr Ziel. Das ist Wiederbetätigung, denk ich, die das Verbotsgesetz § 3 so schön formuliert:

„Es ist jedermann untersagt, sich [...] für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.“

Da kein anderes Medium die Sache aufgriff, ich gerade mein viertes FORVM vorbereite, schreib ich's halt; und weil alles, was mir in der Wut dazu einfällt, Gesetzesverstöße sind, mit rechtsfreundlicher Hilfe in Form einer Strafanzeige - Ulf Birbaumer, Trautl Brandstaller, Eva Kreisky, Silvio Lehmann, Manfred Matzka und Nennung unterschreiben mit, so können sich manche Menschen ändern -, schick's der Polizei und publizier's am 20. April. „Hitlers Geburtstag“, regt Staberl sich auf - mehr hab'i braucht.

Hin und her, rauf und runter. Journalrichter, Trieb, Ratskammer weisen die Klage zurück. XY beschwert sich beim Oberlandesgericht (OLG), das gibt statt und schickt's zum Landl (LG) zurück, das einräumt, der Privatankläger habe eine ausländerfeindliche Gesinnung gezeigt, aber wegen § 111 verurteilt. öS 4.000 Strafe für mich, für XY öS 5.000 Buße vom FORVM, Urteilsveröffentlichung, Einziehung, Berufung & Nichtigkeitsbeschwerde von mir, hinauf zum OLG, das Ende Dezember 1984 alles verwirft bzw. alles bestätigt; komplett in falscher Zusammensetzung, stellt sich im November 1990 heraus.

Inzwischen aus dem FORVM hinausgeflogen, beschäftigungslos ohne Arbeitslose, demgemäß neben die Schuach, richte ich im Mai 1986 eine Beschwerde nach Straßburg, wo der EGMR fünf Jahre später ins Urteil schreibt:

„Der Gerichtshof kann in [...] der Strafanzeige nur ein Werturteil sehen, in dem die Verfasser derselben ihre Meinung zu dem Vorschlag des Politikers äußerten, wobei aus der Darstellung klar erkennbar war, daß diese Meinung [...] auf einem Vergleich des Vorschlags mit dem Text des NSDAP-Programms beruhte. Somit hat Herr Oberschlick eine wahre Tatsachenfeststellung veröffentlicht, an die sich ein diese Tatsa-

chen betreffendes Werturteil anschloß. Die österreichischen Gerichte verlangten von ihm jedoch einen Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen. Hinsichtlich von Wertungen ist es unmöglich, diese Bedingung zu erfüllen, und daher liegt eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit schon darin, dies zu verlangen (vgl. Urteil Lingens Z 46). [...] kann angesichts der Wichtigkeit des erörterten Themas nicht gesagt werden, daß Herr Oberschlick durch die Wahl dieser besonderen Darstellungsform die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschritten hat.“

Die mündliche OGH-Begründung (Aktennotiz)

Es fehle, erklärte der Vorsitzende, jede Grundlage, die Äußerung des XY als ausländerfeindlich zu qualifizieren; es habe kein Anlaß zu den Behauptungen der einzelnen Punkte der inkriminierten Strafanzeige gegeben und der gedankliche Brückenschlag des Angeklagten zum Nationalsozialismus stelle selbst jenen Zynismus dar, den er dem Privatankläger vorgeworfen hatte; die im Verbotsgesetz sowie im Staatsvertrag festgelegte Distanzierung Österreichs vom Nationalsozialismus sei eine qualifizierte und werde von allen im Parlament vertretenen Parteien getragen; schon aus diesem Grunde sei der Vorwurf einer nationalsozialistischen Gesinnung oder Wiederbetätigung jedenfalls unzulässig und bei einem derart gravierenden Vorwurf sei den Funktionären dieser politischen Parteien der gesetzliche Schutz nicht weniger zu gewährleisten als Privaten; auch bei der Abwägung des Interesses der Öffentlichkeit mit dem Persönlichkeitsschutz komme das Gericht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu einem übereinkommenden Ergebnis mit den bekämpften Urteilen: anders als die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgende Nichtigkeitsbeschwerde der

Generalprokurator erblicke das Gericht in den durchweg aus unbestrittenen Tatsachenurteilen abgeleiteten Kritik des Angeklagten einen Wertungsexzeß; schließlich habe zur Zeit der Verurteilung des Angeklagten das Lingens-Urteil noch nicht existiert, und ein Fall sei nach den zum Zeitpunkt der Tat gültigen Gesetzen zu beurteilen; der OGH sei jedenfalls nicht dazu da, Gerichtsurteile an eine spätere Rechtslage anzupassen.

Das wär' ja schon einen eigenen Kommentar wert, was der Herr Vorsitzende da gesagt hat.

Der Fortschritt des Jahrzehnts

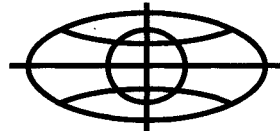
Seit dem Verbot des EGHR - „Man kann dumm sein, soviel man will, nur zu helfen muß man sich wissen“, verriet mir einst meine Mutter - verlangen österreichische Gerichte in Prozessen gegen die Meinungsfreiheit für Wertungen keine Wahrheitsbeweise mehr, die sie früher in freier richterlicher Beweiswürdigung gern als mißlungen konstatierten; heute werten sie sowas genausogern halt als „Wertungsexzeß“, den sie in freier richterlicher Wertungswürdigung verurteilen können (vgl. „Schweigegeld“-Urteil gegen Worm), was den Vorteil hat, daß Tatsachenfragen gar keine Rolle mehr spielen. Das macht ja auch § 115 StGB („Beschimpfung“) so ungemein reizvoll.

Dieser intelligenten Praxis hat sich der OGH jetzt angeschlossen, womit Österreichs Justiz - bis zur Ebene der Höchstgerichte und zum Nachweis ihrer Europareife - sich vom europäischen Rechtsstandard abgekoppelt hat. Wir lassen uns vom Ausland nix dabei dreinreden: Was keine Österreicher dreinreden sollen, entscheiden, unfehlbar nach unserem Gusto, wir Richter & R-Innen. Die Verfassung hat einfach geirrt.

Gerhard Oberschlick ist Herausgeber des FORVM.

ALSOSIL

Gesellschaft m. b. H.



Sechsschimmelgasse 20/5
A-1090 Wien
Tel.: (0222) 31 55 54 (319 55 54)
(0222) 310 07 82
Fax: (0222) 319 85 12
Tlx: 136190 ALSOSI A

Access through Communication

Alles mitteilen können

Leicht verstehen

Sicher sein

Ohne Probleme kommunizieren

Sowie

In der ganzen Welt zu Hause sein

Lernen Sie uns kennen!

ÜBERSETZUNGSDIENSTE VON ALLEN IN ALLE WELTSPRACHEN.

SPEZIALSERVICE FÜR OSTEUROPÄISCHE SPRACHEN.

Russisch ★ Polnisch ★ Bulgarisch ★ Rumänisch ★ Slowakisch ★ Serbokroatisch ★ Tschechisch ★ Ungarisch

DIE NEUE PAROLE VON STRAßBURG:

Rapidité, rigidité, efficacité

Susanne Jaquemar

Eine Verbesserung der Verfahrensvorschriften der EMRK steht bereits seit 1982 zur Diskussion. Über welche Vorschläge in den Ausschüssen des Europarats gemauschelt wird, soll im folgenden dargestellt werden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist von 24 Staaten ratifiziert (Stand Juli 1992), die das Individualbeschwerderecht gemäß Art. 25 EMRK und die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Art. 46 EMRK anerkannt haben.

Der Druck zur Reform wird sich in Zukunft noch verstärken, weil zu erwarten ist, daß weitere ost- und mitteleuropäische Staaten ihre Beitrittserklärungen zum Europarat und zur EMRK abgeben werden, was eine Erhöhung der Zahl der Beschwerden und zugleich eine Verlängerung der Verfahrensdauer bedeuten wird. Die Verfahrensvorschriften der EMRK von 1950 (konzipiert von den damals nur 10 Mitgliedsstaaten des Europarates) zeigen jedoch bereits jetzt Mängel, die eine effiziente Kontrolle zur Durchsetzung der Garantien der EMRK nicht mehr zufriedenstellend gewährleisten. Feststeht, daß eine Verfahrensverbesserung auch zu einer Änderung der Organstruktur der EMRK führen wird.

Das derzeitige Verfahren

Das derzeitige Verfahren findet vor den drei EMRK-Organen statt: Europäische Menschenrechtskommission, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Ministerkomitee. Diese Organe arbeiten auf Teilzeitbasis. Die Kommission und der Gerichtshof können in Kammern tätig werden.

a. Europäische Menschenrechtskommission: Sie besteht aus so vielen Mitglie-

dern wie EMRK-Vertragsstaaten. Das gesamte Verfahren vor der Kommission ist geheim. Die Aufgaben der Kommission sind folgende:

- ◆ über die Zulässigkeit der Beschwerden zu entscheiden: Das ist Einhaltung der Sechsmonatsfrist; Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs; grobe Prüfung, ob die Beschwerde im Schutzbereich der EMRK liegt; dabei schriftliche Stellungnahmen beider Parteien einzuholen und eventuell eine mündliche Verhandlung anzuberaumen (nur 10% der Beschwerden werden für zulässig erklärt);

- ◆ für gütliche Regelungen zur Verfügung zu stehen und diese zu fördern;

- ◆ den umfassenden Sachverhalt der Beschwerde zu erheben;

- ◆ bei zulässigen Beschwerden einen Schlußbericht zu verfassen, in dem der Sachverhalt dargestellt und eine Stellungnahme zur Frage einer EMRK-Verletzung abgegeben wird; dieser wird an das Ministerkomitee weitergeleitet;

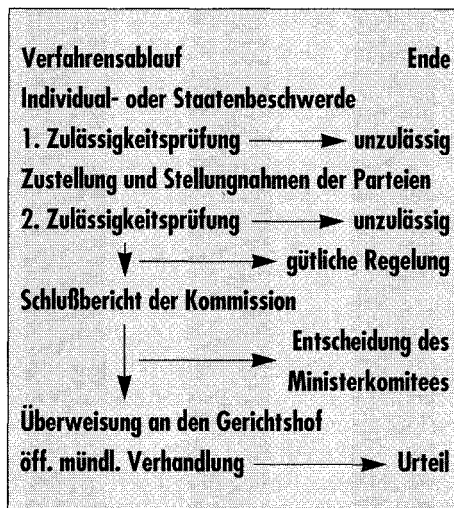
- ◆ die Ermächtigung, eine zulässige Beschwerde vor den Gerichtshof zu bringen und dort als *amicus curiae* aufzutreten (Darstellung des Falls und der Meinung der Kommission durch ein Kommissionsmitglied als BerichterstatterIn).

b. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Der Gerichtshof besteht aus ebensovielen RichterInnen wie der Europarat Mitglieder hat. Er entscheidet in den für zulässig erklärten Fällen, die bei ihm durch die Kommission oder den Vertragsstaat anhängig gemacht wurden (Art. 48 EMRK). Nach neuerlicher Sachverhaltsfeststellung, Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Prüfung der Rechtsfrage stellt er in seinem endgültig bindenden Urteil fest, ob der betreffende Vertragsstaat seine aus der EMRK fließenden Pflichten verletzt hat.

c. Ministerkomitee: Das Ministerkomitee ist aus den AußenministerInnen der Mitgliedsstaaten des Europarates zusammengesetzt. Es trifft in den zulässigen Fällen, die nicht vor den Gerichtshof kommen (Art. 32 EMRK), eine Entscheidung (Resolution). Weiters überwacht es die Durchführung der Urteile des Gerichtshofs in den Vertragsstaaten.

Die Gründe, die zur Notwendigkeit einer Verfahrensänderung und -verbesserung geführt haben, sind folgende:

- ◆ Arbeitsüberlastung durch steigende Beschwerdeeingaben: Die Zahl der bei der Kommission jährlich neu registrierten Fälle stieg innerhalb von 10 Jahren um das Vierfache: Im Jahr 1975 wurden 466 neue Beschwerden registriert, 1991 waren es bereits 1648 neue Beschwerden. Parallel dazu stieg die Zahl der Fälle, die vor dem Gerichtshof anhängig gemacht wurden: Bis 1988 waren es maximal 25 Fälle pro Jahr, im Jahr 1991 waren es jedoch bereits 93 Fälle. Diese Ten-



denz wird sich nach dem Inkrafttreten des 9. Zusatzprotokolls noch verstärken, das auch dem/r BeschwerdeführerIn die Möglichkeit gibt, den Gerichtshof anzurufen.

- ◆ Verfahrensdauer: Es dauert bis zu 18 Monaten, bis eine registrierte Beschwerde zum ersten Mal vor die Kommission kommt und durchschnittlich 5 Jahre bis zum Urteil eines zulässigen Falls (das ist gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der Kommission bis zur endgültigen Entscheidung durch den Gerichtshof oder das Ministerkomitee; und dies ohne Berücksichtigung der vorangegangenen innerstaatlichen Verfahrensdauer!);

- ◆ durch das zweistufige Verfahren kommt es zu einer Verdoppelung der Arbeit (zwei schriftliche Stellungnahmen, zwei mündliche Verhandlungen, doppelte Analyse des Sachverhalts) und wirkt so oft kompliziert und undurchsichtig;

- ◆ die Mitglieder der EMRK-Organen arbeiten nur auf Teilzeitbasis;

- ◆ die Rolle des Ministerkomitees als politisches Organ, das juristische Entscheidungen trifft.

Folgende Vorschläge werden erwogen:

- ◆ die Zusammenlegung der Kommission und des Gerichtshofs zu einem einzigen Gerichtshof;

- ◆ die Schaffung eines zweinstanzlichen Verfahrens durch „Umwandlung“ der Kom-

mission zum Organ erster Instanz mit Berufungsmöglichkeit an den Gerichtshof als Organ zweiter Instanz;

◆ ein einziger Gerichtshof, der in Kammern entscheidet, mit der Möglichkeit zur Berufung an das Plenum, allerdings nur in Rechtsfragen (kaum diskutierter Vorschlag).

1. Ein einziger Gerichtshof

Dieser Vorschlag wurde als erster bei der Diskussion über die Notwendigkeit einer Verfahrensverbesserung gemacht. Er beruht auf den Überlegungen der Vereinfachung des bisher eher komplizierten Verfahrens, der Verkürzung der Verfahrensdauer und der Vermeidung von doppeltem Arbeitsaufwand durch die Zusammenlegung der Kommission und des Gerichtshofs zu einem einzigen Gerichtshof.

a. Zusammensetzung: Der Gerichtshof besteht, wie bisher, aus ebensoviel RichterInnen wie der Europarat Mitglieder hat. Diese sollten jedoch auf Vollzeitbasis arbeiten (mögliches Problem der „Abgeschnittenheit vom Heimatland“); Einführung eines Referendarsystems; eventuell die Einrichtung von „Advocates General“, einer Art Staatsanwaltschaft, die als Vertreter der EMRK und als *amicus curiae* vor dem Gerichtshof fungiert (ähnlich der derzeitigen Rolle der Kommission im Gerichtshofverfahren). Diese sollte eine unabhängige und unparteiische Stellung innehaben, für gütliche Regelungen bereitstehen und die Verhandlungen bei Staatenbeschwerden vorbereiten.

b. Verfahren: Die bisherigen Verfahrensschritte werden beibehalten, allerdings vereinfachter und übersichtlicher. Die Zulässigkeitsprüfung bleibt als Filterfunktion bestehen. Der Sachverhalt wird nur mehr vom Gerichtshof, bzw. dem/r zuständigen BerichterstatterIn erhoben. Die Möglichkeit einer gütlichen Regelung bleibt. Die Untersuchung der Hauptfragen (eine öffentliche mündliche Verhandlung und geheime Beratungen) und die Urteilsfindung wird generell von einer Kammer aus 9 RichterInnen vorgenommen, mit der Möglichkeit den Fall vor das Plenum zu bringen. Bei Staatenbeschwerden bereitet der Gerichtshof nur vor, das Ministerkomitee verhandelt und entscheidet. Die Durchführung der Urteile wird vom Ministerkomitee überwacht.

2. Zweinstanzliches Verfahren

Dieser Vorschlag geht davon aus, eine Verbesserung des Verfahrens bereits mit einer weniger weitgehenden Lösung, als die Zusammenlegung eine wäre, zu erzielen. Das derzeitige Verfahren und die zwei EMRK-Organe, Gerichtshof und Kommission, bleiben bestehen, jedoch werden die Kompetenzen der Kommission erweitert: Bei zulässigen Individualbeschwerden wird die bisher unverbindliche Stellungnahme im Schlußbe-

richt der Kommission zu einer verbindlichen (endgültigen) Entscheidung. Gegen diese können sowohl der/die BeschwerdeführerIn als auch der betroffene Vertragsstaat beim Gerichtshof Berufung einlegen. Um eine Berufungsflut zu verhindern, wird der Gerichtshof oder eine Kammer des Gerichtshofs ermächtigt, den Fall nach genau festgelegten Kriterien vorzuprüfen. So könnte sichergestellt werden, daß der Gerichtshof sich nur mit Fällen beschäftigt, die wesentliche Fragen bezüglich der Interpretation oder dem Zuständigkeitsbereich der EMRK aufwerfen oder aus sonstigen Gründen einer genaueren Betrachtung durch den Gerichtshof bedürfen. Der Gerichtshof sollte in der Regel die Sachverhaltsfeststellungen der Kommission übernehmen, allerdings ohne Präklusion der Erhebung neuer Tatsachen, und sich nur mit Rechtsfragen beschäftigen.

a. Organe: Die bisherigen EMRK-Organe bleiben bestehen, allerdings mit veränderten Aufgaben. Die Fragen, ob diese Organe auf Teilzeit- oder Vollzeitbasis arbeiten und aus wievielen RichterInnen der Gerichtshof zusammengesetzt ist, sind noch nicht geklärt. Die Kommission wird zum Organ erster Instanz; die Anzahl der Mitglieder entspricht denen der EMRK-Vertragsstaaten; sie entscheidet in Kammern. Der Gerichtshof wird zum Organ zweiter Instanz, bei dem beide Parteien Berufung einlegen können. Er könnte aus gleichvielen RichterInnen bestehen, wie der Europarat Mitglieder hat. Das Ministerkomitee überwacht die Durchführung der Entscheidungen und Urteile und behält seine bisherige Entscheidungsbefugnis bei Staatenbeschwerden.

b. Verfahren: Das Verfahren vor der Kommission (1. Instanz) wird beibehalten (Zulässigkeitsprüfung, Sachverhaltsfeststellung, gütliche Regelung, Entscheidung). Jedoch müßten einige Verfahrensschritte des bisherigen in camera Verfahrens öffentlich geführt werden, z. B. die mündliche Verhandlung. Das Verfahren vor dem Gerichtshof (2. Instanz) wird folgendermaßen geändert: Berufung durch eine der Parteien innerhalb einer bestimmten Frist; Vorprüfung der Berufung bezüglich Zulässigkeit durch den Gerichtshof oder eine Kammer; Urteil des Gerichtshofs; der Gerichtshof sollte nur mehr Rechtsfragen erörtern und nicht mehr (so wie jetzt) Fragen der Zulässigkeit und des Sachverhalts.

Das Ministerkomitee überwacht die Durchführung der Entscheidungen und Urteile.

3. Vorschlag

Dieser Vorschlag ist eine Kombination aus den ersten beiden Vorschlägen: Das zweinstanzliche Verfahren soll bei einem einzigen Gerichtshof ermöglicht werden, in dem die Kammern, anstelle der Kommission, als erste Instanz, und das Plenum, anstelle des Gerichtshofs, als zweite Instanz entscheiden.

Zusammenfassend lassen sich folgende Parallelen und Unterschiede feststellen:

Parallelen: Verstärkung des rechtlichen Charakters des Verfahrens, indem die Entscheidungsbefugnis des Ministerkomitees bei Individualbeschwerden aufgegeben wird; der Schwerpunkt der Sachverhaltsfeststellung und der Entscheidungsfindung liegt in der Regel bei nur mehr einem juristischen Organ; Beibehaltung des Zulässigkeitsverfahrens/Filterfunktion; Zulässigkeitsverfahren in camera, mündliche Verhandlung öffentlich; Entscheidungen werden von Kammern getroffen; die Möglichkeit einer gütlichen Regelung wird beibehalten; Waffengleichheit von BeschwerdeführerIn und Staat; Staatenbeschwerden könnten weiterhin vom Ministerkomitee entschieden werden.

Unterschiede: Berufungsmöglichkeit im zweinstanzlichen Vorschlag; kürzere Verfahrensdauer bei Zusammenlegung; obwohl angenommen werden kann, daß beim zweinstanzlichen Vorschlag die meisten Fälle durch die Entscheidung der Kommission beendet würden; mögliche Verdoppelung der Arbeit beim zweinstanzlichen Vorschlag, eventuell mit dem Vorteil einer höheren Qualität und Autorität der endgültigen Entscheidung; geringere Verfahrenskosten der Parteien bei Zusammenlegung; die Einführung eines einzigen Gerichtshofs/Zusammenlegung bedarf eines Zusatzprotokolls und wahrscheinlich langwieriger Verhandlungen; der zweinstanzliche Vorschlag könnte entweder durch ein Zusatz- oder ein Fakultativprotokoll verwirklicht werden (das Zusatzprotokoll tritt erst nach Ratifikation durch alle Vertragsstaaten in Kraft, das Fakultativprotokoll bereits nach Ratifikation durch eine bestimmte Anzahl von Vertragsstaaten).

Die Entscheidung des Ministerkomitees für eine der dargestellten Varianten wird sowohl von politischen und juristischen Überlegungen als auch von den veranschlagten Kosten abhängen. Zu den Kosten läßt sich derzeit nur sagen, daß diese unter anderem von folgenden Faktoren mitbestimmt werden: sind die Mitglieder der Organe voll- oder teilzeit beschäftigt; gibt es „Advocates General“; gibt es eine/n ReferendarIn und/oder ein Sekretariatsmitglied für jede/n RichterIn; wieviele RichterInnen hat der Gerichtshof bei einem zweinstanzlichen Verfahren? Aus rein finanzieller Sicht kann keiner der Varianten der Vorzug gegeben werden. Den Forderungen nach mehr Effizienz, Straffung und Beschleunigung des Verfahrens wird die Zusammenlegung zu einem einzigen Gerichtshof wohl am ehesten gerecht. Da jedoch auch bei den Kommissionsmitgliedern die Meinungen sehr geteilt sind, darf man auf eine endgültige Entscheidung - die sicher noch lange auf sich warten lassen wird - gespannt sein.

Mag. Susanne Jaquemar, derzeit Rechtspraktikantin, arbeitete von Jänner bis Juli 1992 im Sekretariat der Europäischen Menschenrechtskommission als Juristin.

ZUM VERSTÄNDNIS DER NS-RECHTSLEHRE

Theorie & Praxis

Eduard Rabofsky

Man kann sich mit den Theorien von Carl Schmitt, Ernst Forsthoff und anderen isoliert von historischen Fakten beschäftigen. Verstehen wird man sie dann aber nicht.

„Die Auschwitzlügenprozesse braucht Österreich so notwendig wie der Steirer seinen Kropf“ - so schreibt Dr. Fleck, Grazer Universitätsdozent für Soziologie, im Standard vom 2. Mai d. J. und fügt dem gleich hinzu: „Historische Dokumentation wie »Schuld und Gedächtnis« hingegen kann es nicht genug geben“. Hierzu würde sich aber ein Volkshochschullehrgang besser eignen als der Streit zwischen Strafverteidigern und Gutachtern innerhalb der Strafprozeßordnung, meint Dr. Fleck. Ungeachtet der Abneigung dieses Soziologen gegenüber dem Einsatz rechtsstaatlich vorgeschriebener Mittel muß er daran erinnert werden, daß es sich hier nicht nur nach Ansicht der Staatsanwaltschaft um eine krasse Form der Wiederbetätigung im Sinne des NS-Verbotsgesetzes in seiner neuen Fassung vom Februar 1992 handelt. Wenn nun der Herausgeber der Zeitung „Halt“ vor Gericht endlich verurteilt wird, muß vor allem erkannt werden, daß es sich organisatorisch und finanziell um einen großzügigen Angriff auch gegen längst geltendes österreichisches Recht handelte.

Von den Ministern Broda bis Foregger versuchte sich bisher die österreichische Justiz meist auf die offiziöse Meinung der Koalitionsparlamentarier und ihrer Anhänger zu stützen, daß den nicht allzu zahlreichen ultrabraunen Unentwegten die Luft ausgehen würde. Aber das traf nicht ein. Vielmehr wurde der österreichische Alt- und Neonazismus vor allem im Ausland zu auffällig. So entschlossen sich die Justizbehörden in einer Reihe von Anklagen wegen Wiederbetätigung, von denen der jüngste Auschwitzprozeß schon wegen des eindrucksvollen Gutachtens von Univ. Prof. Dr. Jagschitz grundsätzliche Bedeutung erlangte⁽¹⁾. Das Urteil wird allerdings auf die Herausgabe und Verbreitung des auf einem strafbaren Tatbestand beruhenden Druckwerks wohl wie bisher keinen presserechtlichen Einfluß

erlangen. Wenn sicher der Staatspolizei und den Zollbehörden der jeweilige Erscheinungsort von „Halt“ bekannt sein muß, kann die Behörde dennoch erst nach formaler Beschlagnahme des einzelnen Druckwerks dessen Verbreitung etwa vor den Schülern zu unterbinden versuchen. Der umfangreiche Postversand läuft hingegen ungehindert weiter, ebenso die ausgedehnte Sammlung von Spenden.

Verschweigen

Bei der von breiter Hand organisierten Leugnung der Tötung rassistisch verfolgter Menschen in ganz Europa handelt es sich um ein raffiniertes System, in dem die Gaskammern von Auschwitz eine zentrale Rolle einnehmen. Handelte es sich damals nicht nur um die Hauptform der Ermordung von Menschenmassen, sondern um eine Tötungsart, die bisher nicht angewendet, sondern nur im 1. Weltkrieg durch furchtbares Kampfmittel ausgeübt wurde. Daß Giftgas im 2. Weltkrieg als Waffe so gut wie nicht angewendet wurde, machte auch dessen Anwendung zur Tötung von hauptsächlich politisch und rassistisch Gefangenen nicht von vorneherein wahrscheinlich. Gegenüber der Bevölkerung, aber auch in den NS-Organisationen, beim Heer usw. wurden die Beschlüsse von Wannsee, wo die Mordart grundsätzlich beschlossen wurde, nicht nur streng geheimgehalten, sondern im engsten Führungskreis als ästhetisch empfunden. Obwohl in der Folge durch Sender der militärischen Gegner des NS-Regimes mindestens ab 1943 die Verwendung von Giftgas zur Tötung von KZ-Häftlingen und von geistig und körperlich geschädigten Menschen bekannt wurde, sträubten sich auch viele entschiedene Gegner des Hitlerregimes, diese Art der Tötung von Menschen als wahr anzunehmen. Man kann davon ausgehen, daß selbst im Mai 1945 die Massenvergasung von rassistisch, politisch und anderen Verfolgten des NS-Regimes der Bevölkerung nicht ernsthaft bekannt war. Wohl gemerkt, es handelt sich nicht um den Massenmord an sich, sondern um die Vergasung von lebenden Menschen in rein technischer Sicht, also im Sprachgebrauch von Alfred Hrdlicka: „Wie der radikale Faschismus hat auch der Technofaschismus in erster Linie organisatorische, funktionalistische Absichten mit den Menschen, oder, wie es immer so schön hieß, mit dem Menschenmaterial“⁽²⁾.

Es bedurfte wohl mehrere Monate nach Kriegsende, ehe in Deutschland und Öster-

reich die Wahrheit über dieses gigantische Verbrechen durchdrang. Als beim Nürnberger Prozeß vor allem durch die Aussage von Höß die Gasanwendung gegen KZ-Häftlinge an sich und deren Umfang genau bekannt wurde, hatten aber gewisse Kräfte, die an dem Verbrechen indirekt beteiligt waren, bereits zur Abwehr der vor allem gegen einzelne Behörden, Militärs und Unternehmer erhobenen Beschuldigungen wegen ihrer Mitwirkung an Vergasungen aufzubauen begonnen. Die gegen die Wahrheit über Auschwitz gerichtete Abwehr in Deutschland und Österreich setzte in vielfältiger Form ein. Breite Kreise bis zum einfachen Volk wollten ihre Nichtbeteiligung an den entsetzlichen Massenmorden vor allem durch massives Schweigen bekunden. Wer zum Beispiel aber von Renner und Helmer wahrheitsgemäße Aufklärung über die Verbrechen gegen die Juden erwartete, muß nur deren Maßnahmen bei der Überwindung der Folgen für die Überlebenden nach 1945 studieren, um deren Verhalten gegenüber der Aufklärung der NS-Massenverbrechen vor 1945 kennenzulernen⁽³⁾.

Hatte die NS Führung große Mühe darauf verwendet, um ihre Verbrechen vor der Bevölkerung geheim zu halten, so haben sich die österreichischen Regierungen nach 1946 keineswegs bemüht, über das Schicksal der von den Nazi verfolgten Menschen halbwegs ausführliche Auskunft zu geben. Wohl wurden bis etwa 1950 eine Reihe von Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen durchgeführt. Es müssen nicht bloß die Verfahren gegen Rajakowitsch, Muhrer, Nowak erwähnt werden, um zu zeigen, daß der Freispruch zur Regel wurde, soweit es sich um NS-Funktionäre handelte. Außer in wenigen Fällen gleich nach Ende des Krieges wurde nie ein Richter oder ein Staatsanwalt angeklagt, obwohl die NS-Justiz allein in Wien mindestens 800 Todesurteile aus politischen Gründen vollstreckt hatte. Niemals wurde eine über zufällige Anklagen hinausgehende Untersuchung der Verbrechen der Gestapo und der NS-Gerichte durchgeführt. Schon unter Broda setzte sich der Standpunkt durch, daß von 1945 bei den Gerichten deutsches Recht maßgebend und daher die österreichische Justiz an den Vorgängen sachlich unbeteiligt war. Welche Personen zu Hunderten Österreicher unter das Fallbeil trieben, weiß die österreichische Justiz bis zum heutigen Tag nicht. Auch Ermittlungen über in Deutschland nach 1945 weiterer „Recht sprechende“ Personen wurden nicht eingeleitet und blieben „Vereinen“ wie dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes oder den KZ-Verbänden überlassen. Unter großem Pomp feierte kürzlich der führende Jurist der BRD Eduard Dreher seinen 85. Geburtstag. Dieser war vor 1945 in Innsbruck als ein vom Militärdienst befreiter Richter emsig um Todesurteile in Sondergerichtsfallen bemüht. Eines derselben wurde sogar von der NS-Gauleitung und dem Berliner Justizministe-

rium als „unbegreiflich“ erklärt und aufgehoben. In seinem Aufsteigen vom Blutstaatsanwalt in dem besetzten Österreich zur führenden Gestalt der Strafrechtsentwicklung der BRD erscheint Dreher wie eine unwirkliche Romanfigur⁽⁴⁾.

Sonderbehandlung Auschwitz

Die Mordtaten der Hitlerjustiz und die Greuelthaten der Wehrmacht werden bis in die Gegenwart als „legal“ hingenommen. Die Millionen „gewöhnlich“ Verhungerten oder Ermordeten in Gefangenenlagern, Konzentrationslagern und Gefängnissen konnten die Nazi ab 1945 trotz der Dokumente der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse als „normale“ Ereignisse des Kriegsgeschehens den Völkern aufschwätzen und so weitgehend aus der Erinnerung verdrängen. Mit Auschwitz war dies den Nazi und ihren verschiedenen Repräsentanten nicht gelungen. Die besondere Art der Massentötung von Menschen durch Giftgas war technologisch einmalig und blieb bis in die Gegenwart so massiv erschütternd, daß sie unverhindert aus der intensivsten „Trauerarbeit“⁽⁵⁾ herausragt. Die diesbezügliche NS-Theorie, von Ernst Forsthoff, in vier Auflagen produziert, lautete: „In Vollziehung der Unterscheidung von Freund und Feind sind diejenigen auszumerzen, die als Artfremde nicht länger geduldet werden können“⁽⁶⁾. Auf die Art der Ausmusterung ging Forsthoff in seinem Massenlehrbuch für Juristen in der NS-Zeit nicht ein, so wie er und sein Anhang es nach 1945 nicht für notwendig hielten, diese im Stil einer Anordnung gehaltene Äußerung jemals zu erwähnen. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen jener Garnitur von Verherrlichern des NS-Regimes im Stile von Honsik, die das Geschehen von Auschwitz massiv leugnen, und jenen, die sogar jede ablehnende Stellungnahme vermeiden. Um jedoch gegen das Verbrechen von Auschwitz auftreten zu können, bedarf es historischer und juristischer Kenntnisse über die Fakten dieses Geschehens. Dieses kann zwar isoliert von den anderen NS-Verbrechen dargestellt, aber nur in Verbindung mit den Gesamttaten der NS-Herrschaft verstanden werden.

Die Mordtheorie

Zum Verständnis des Verbrechens von Auschwitz soll hier die Bedeutung der NS Rechtslehre herangezogen werden, die zur Anwendung einer so geschlossen organisierten Mordtat maßgeblich wurde. Der nach 1950 zu dem führenden deutschen Verwaltungsrechtler aufgestiegene Forsthoff behauptete 1933: „Das Bewußtsein der Artgleichheit und volklichen Zusammengehörigkeit aktualisiert sich vor allem in der Fähigkeit, die Artverschiedenheit zu erkennen und den Freund vom Feind zu unterscheiden. Wegen dieser dem Juden eigenen

Artverschiedenheit wurde der Jude, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben und wohlmeinende oder böswillige Gesinnung zum Feind und mußte als solcher unschädlich gemacht werden“ - so schreibt Forsthoff bereits 1933⁽⁷⁾. Forsthoff, der 1941 als Professor nach Wien kam und 1956 als Heidelberger Professor von der Innsbrucker Juristenfakultät als hochverehrter Herr Kollege um Rat für die Nachfolge von Walter Antonioli gebeten wurde, war vor allem bemüht, die Vernichtung von Menschen über das Privileg der Justiz hinaus als Aufgabe staatsrechtlicher Verwaltung zu deklarieren. Daher plädierte er für rücksichtslose Entschlossenheit und äußerste Konsequenz, wodurch er eine frühe rechtliche Zustimmung künftiger Verbrechen in Auschwitz und Mauthausen usw. fand. „Nur akademische Pedanten werden darüber erschrecken, daß diese Auseinandersetzung numerisch erfolgt“⁽⁸⁾. Nach Forsthoff war der Gasmord von Auschwitz als eine Aufgabe der staatsrechtlichen Verwaltung vorgesehen⁽⁹⁾.

Der im vergangenen Jahr zu neuen Ehren gelangte theoretische Altmeister der NSDAP Carl Schmitt war eine Art Vorgesetzter für den Katholiken Ernst Forsthoff. Beide schrieben über den „totalen Staat“, der letztere schon 1933, der erstere 1937 über „totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“, wobei sie vor allem im Ausmerzen der Feinde aller Art übereinstimmten. Der theoretische Gehalt dieser Schriften ist mager. Der dem Antisemitismus absolut gewogene Professor und Bischof Dr. Hudal, Rektor der Anima Rom, machte sich 1937 über den totalen Staat von Forsthoff in der Form lustig: Dieser hätte „als erster Staatsrechtler das Wesen eines neuen deutschen Staates in Formulierungen beschrieben, die wohl nur für die Leitung eines Jugendbundes, aber nicht eines modernen Staatswesens geeignet erscheinen“⁽¹⁰⁾. Jedenfalls bewältigte Schmitt viel früher als Forsthoff die Allüren eines Wissenschaftlichen Schriftstellers, der ihn vom Theoretiker des Dritten Reiches zu einem rechtsgerichteten Allerwärtsrechtslehrer werden ließ.

Theoretische Täter

Schmitts Werdegang beschreibt Klaus Richter in seiner Arbeit „Über Rezeption und Einfluß von Carl Schmitt“⁽¹¹⁾, wobei dessen Rechtssatz: „Vom Führer geht alles Recht aus“ zitiert wird. Daß Schmitt wie Forsthoff ab 1943 zum Teil anderer Ansichten waren, ohne etwas gegen ihren Führer zu sagen, bleibt dahingestellt. Betont muß hier das Schweigen über Auschwitz von Personen werden, die an diesem von Anfang an „theoretisch“ beteiligt waren. Der Effekt von Schmitt beruht auf seiner Legitimationswirkung für Juristen, die für billige Agitation eines Forsthoff nicht ansprechbar waren⁽¹²⁾. Carl Schmitt ist es mehr als anderen „Nazi-Theoretikern“ gelungen, stets als wissenschaftlich dort zu gelten, wo seine Worte

genügen, um ihn zu entlarven. In einem gut gemeinten Artikel über den 100. Geburtstag dieses Carl Schmitt gehören einfach jene Worte von ihm hinein: „Ich wiederhole immer wieder die dringende Bitte, jeden Satz in Adolf Hitlers »Mein Kampf« über die Judenfrage, besonders seine Ausführungen über »jüdische Dialektik« zu lesen. Was auf unserer Tagung von Fachleuten in vielen wissenschaftlichen Referaten vorgetragen worden ist, wird dort einfach jedem Volksgenossen verständlich und völlig erschöpfend gesagt“⁽¹³⁾. Für die Beteiligung an Auschwitz genügte diese Aufforderung des heute wieder angesehenen ideologischen Mörders Carl Schmitt. Ob man Leuten wie Carl Schmitt, Ernst Forsthoff und anderen eine unmittelbare Urheberrolle zuschreiben will oder eine solche als Katalysator überwiegt, bleibt nach wie vor offen. Aber sie haben sich keineswegs aus diesem Kreis wegen der von ihnen mitkonzipierten Verbrechen zurückgezogen, sondern sich erst als die militärische Unerfüllbarkeit des Konzepts von Hitler für sie unübersehbar wurde, stillschweigend zurückgezogen. Sie haben somit zur Unterbrechung des Verbrechens von Auschwitz und in den anderen NS Massenvernichtungsstätten nichts beigetragen. Sie waren am Leugnen bzw. am Verschweigen des Gastodes der Häftlinge so unmittelbar interessiert, daß sie die Widerlegungsversuche von Honsik & Co sogar als persönliche Belastung empfinden würden. Die Art der „theoretischen“ Diskussionen über die Aussagen von Schmitt, Forsthoff und den anderen Rechtslehrern dieser Zeit trägt leider insofern erheblich dazu bei, weil der konkrete Mord von Millionen Menschen eben ausgeklammert und das Gespräch in das Feld intellektuellen, aber neutralen Geschehens verlagert wird.

(1) *Standard vom 6. Mai 1992*

(2) *Alfred Hrdlicka: Die Ästhetik des automatischen Faschismus. Wien, S. 69*

(3) *Robert Knight: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“: Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 - 52 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt a.M. 1988*

(4) *Eduard Rabofsky - Gerhard Oberkofler: Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege. Wien 1985, S. 79*

(5) *Margarete Mitscherlich: Erinnerungsarbeit. Zur Psychoanalyse der Unfähigkeit zu trauern. Frankfurt a. M. 1987*

(6) *Deutsche Geschichte seit 1918. Stuttgart 1938*

(7) *Der totale Staat. Hamburg 1933. Deutsches Adelsblatt 1933, S. 714*

(8) *Der totale Staat. Wie Anm. 7*

(9) *Rabofsky/Oberkofler wie Anm. 4, S. 93*

(10) *Alois Hudal: Die Grundlagen des Nationalsozialismus. Wien und Leipzig 1936, S. 286*

(11) *Juridikum 2, 1992, S. 11 ff*

(12) *Rabofsky/Oberkofler, wie Anm. 4, S. 98*

(13) *Deutsche Juristenzeitung 1936, Sp. 1195*

Hon. Prof. Dr. Eduard Rabofsky, geb. 1911, Autenschlosser, Widerstandskämpfer, bis zu seiner Pensionierung Leiter der Rechtsabteilung der AK,...

WERDEN UND ZERFALL EINES STAATES

In memoriam Tschechoslowakei

Christian Baumgartner

Die Tschechoslowakei zerfällt. Ab 1. 1. 1993 soll es zwei politisch unabhängige Staaten geben. Sie werden jeweils eine eigene Wirtschafts-, Sozial-, Außen- und wahrscheinlich auch Verteidigungspolitik machen. Die Folgen dieses Auseinandergehens werden härter ausfallen, als von manchen erwartet.

ÖsterreicherInnen schütteln meist den Kopf („de bled'n Slovak'n“), sobald von der Teilung die Rede ist, wenn davon auch für uns keine ernsthafte Bedrohung ausgeht, weil niemand blutige Auseinandersetzungen erwartet. Um es jedoch nicht bei einem ungläubigen Kopfschütteln zu belassen, sei hier zum besseren Verständnis der Hintergründe der Ereignisse in unserem Nachbarstaat ein kurzer historischer Abriss des tschecho-slowakischen Verhältnisses im gemeinsamen Staat und der Wurzel des Zwistes versucht. Weiters wird es wichtig sein, den unmittelbaren Spaltungsprozeß seit dem Fall des kommunistischen Regimes und das Bemühen um Legalität dieses Prozesses zu analysieren.

Der Beginn einer gemeinsamen Geschichte der TschechInnen und SlowakInnen ist erst im 19. Jahrhundert anzusetzen, lebten die beiden Völker doch in unterschiedlichen Staatsgebilden und hatten beide mit der Übermacht verschiedener sprachlicher Kulturkreise zu kämpfen. Während sich die TschechInnen Ende des vorigen Jahrhunderts jedoch gegen die deutschsprachige Kultur behaupten konnten und in einer Periode der „nationalen Wiedergeburt“ eine kulturelle und nationale Identität aufbauen konnten, war die slowakische Sprache (die erst Mitte des 19. Jahrhunderts durch schriftliche Niederlegung von einem tsche-

chischen Dialekt zu einer eigenen Sprache erklärt worden war) zur Jahrhundertwende vom Aussterben bedroht. Der Druck der Magiarisierung in der zu Ungarn gehörenden Slowakei dürfte ein ungleich stärkerer als der Germanisierungsdruck bei den TschechInnen gewesen sein, der Widerstand der Intelligenz dagegen ein deutlich geringerer, weil es eine solche unter der slowakischen Bevölkerung kaum gab. In dieser Situation brauchten die SlowakInnen dringend einen Bündnispartner - ihre tschechischen NachbarInnen boten sich an. Auch für diese waren die SlowakInnen eine äußerst willkommene Verstärkung im dauernden Behauptungsdruck gegen die deutsche Umklammerung.

Die unterschiedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen - ein hochindustrialisiertes, reiches Gebiet mit erwachtem nationalen Selbstbewußtsein auf der einen, ein reines Agrarland ohne nationales Bewußtsein und mit einer sehr schmalen Intelligenzschicht auf der anderen Seite. Zusicherungen der TschechInnen, die von Anfang an die Macht im gemeinsamen Staat innehatten, Gleichberechtigung und Autonomie versprochen, verloren sich uneingelöst in der *tschechoslowakischen Idee*, die die Existenz zweier verschiedener Nationen nicht anerkennen wollte. Symbol dieser „Staatsidee“ der 1. tschechoslowakischen Republik ist vor allem Präsident *Masaryk*, Philosoph und Staatsmann. Er ist auch Vorbild *Václav Havels*, der ebenso wie Masaryk das nationale Element in den Hintergrund und die Bedeutung der BürgerInnen- und Freiheitsrechte in den Vordergrund gerückt wissen will. Die SlowakInnen konnten damals die Einlösung der ihnen bei der Gründung der Tschechoslowakei gemachten Versprechen⁽¹⁾ nicht durchsetzen, vor allem weil ihnen selbst das intellektuelle Potential und die ökonomischen Mittel dazu fehlten. Die LehrerInnen für slowakische Schulen und Universitäten kamen aus Böhmen und Mähren, die Politik wurde in Prag gemacht.

Nach der Besetzung des tschechischsprachigen Teils legte Hitler den SlowakInnen die Errichtung eines eigenen, von ihm unabhängigen slowakischen Staates nahe, das heißt er ließ ihnen kaum die Wahl einer annehmbaren Alternative. Vielen kam dies nicht ungelegen, die SlowakInnen konnten

sich nunmehr erstmals als selbständige Nation etablieren. Die etwas mehr als fünfjährige Geschichte dieses klerikofaschistischen Staatsgebildes füllt aber nicht gerade die ruhmreichsten Seiten der slowakischen Geschichte, obwohl ein nationaler Aufstand 1944 gegen die Staatsspitze und die deutsche Armee mehr war als die TschechInnen gegen das „Protektorat Böhmen und Mähren“ zustande brachten. Bei den TschechInnen ließ die slowakische Staatsgründung jedenfalls eine „Dolchstoßlegende“ entstehen. Im Kaschauer Programm der ersten Nachkriegsregierung wurde die Legitimität des revolutionären slowakischen Vertretungsorgans, des Slowakischen Nationalrats, zwar anerkannt, aber kein entsprechendes tschechisches Pendant geschaffen, Grundstein dafür, daß wiederum die Slowakei den SlowakInnen, die Tschechoslowakei aber den TschechInnen gehören sollte.

Die *kommunistische Machtübernahme* im Jahr 1948 machte allen Gleichberechtigungs- und Autonomieallüren vollends den Garaus. Die ideologische Ausrichtung der kommunistischen Partei (Internationalismus der Arbeiterbewegung, Betonung der Gemeinsamkeiten zwischen den Klassen, weniger zwischen Angehörigen gleicher Nationen oder bestimmter Gebiete), vor allem aber die Mechanismen ihrer realen Machtausübung (Zentralismus, Dirigismus) vertrugen sich nicht mit slowakischen Autonomiewünschen. Dabei ist aber wichtig zu wissen, daß der Kommunismus ein tschechischer war. Denn nur im tschechischsprachigen Landesteil, vor allem im industrialisierten Böhmen, genöß die kommunistische Partei die Unterstützung großer Teile der Bevölkerung, während in der stark bäuerlich geprägten, katholischen Slowakei die antikommunistische Demokratische Partei bei den Wahlen 1946 62% der Stimmen erringen konnte. Die TschechInnen, nicht die SlowakInnen machten die CSR zum einzigen Land Mittel- und Osteuropas, in dem die KommunistInnen nach 1945 aus eigener Kraft, ohne Hilfe der Roten Armee, aufgrund demokratischer Wahlen zur stärksten und damit bestimmenden politischen Bewegung wurden. Politische Verfolgung und der Kampf um ideologische Reinheit dürften sich in der Slowakei der 50er- und 60er-Jahre unter milderen und etwas abgedämpften Umständen abgespielt haben. Vielleicht im Bestreben, es sich unter oktroyierten Bedingungen möglichst gut einzurichten.

Deshalb war auch die Demokratisierung - trotz eines slowakischen Parteichefs Dubček, der zur Symbolfigur wurde - nicht so sehr Sache der SlowakInnen; sie hatten keinen Kommunismus zu reformieren, der Teil der Identität vieler Angehöriger der jungen Nachkriegsintelligenz gewesen wäre. Wiederum fühlten sich die TschechInnen aufgrund bestimmter Ereignisse⁽²⁾ von den SlowakInnen verraten. Manche TschechInnen sehen in der - trotz Einmarsch der Warschauer-Pakt-Truppen im August 1968 doch



Vladimir Mečiar trennt,...

noch erfolgten - *Föderalisierung* des Staates durch eine neue Verfassung und der nachfolgenden Machtübernahme durch den Slowaken *Gustav Husák* sogar den Beweis dafür, daß die SlowakInnen den Staat beherrschten. Dabei übersehen sie aber, daß die föderalen Strukturen eine rein formale Angelegenheit blieben und unwesentlich war, wer an der Staatsspitze stand; die reale Macht im Staat übte die Sowjetunion über Prag aus.

Als Ursache des Antagonismus von TschechInnen und SlowakInnen nach der „samtenen Revolution“ Ende 1989 drängt sich also ein Gefühl der - auch internationalen - Zweitrangigkeit auf, ein Gefühl der Hemmung, des Fehlens der eigenen Identität der SlowakInnen im gemeinsamen Staat. Dieser *geschichtliche Boden* wäre aber nicht so fruchtbar, käme nicht ein *wirtschaftlicher Antagonismus* dazu, gleichfalls allerdings historisch bedingt.

Der tschechischsprechende Landes- teil⁽³⁾ hat in der kommunistischen Periode massiv an Wirtschaftskraft und Lebensqualität verloren, Landschaften wurden verwüstet, die Menschen demoralisiert. Auch in der Slowakei wurde vieles zerstört, v. a. die gewachsenen bäuerlichen Strukturen. Dafür wurde dort die Not beseitigt. Und in atemberaubendem Tempo eine Schwerindustrie aufgebaut. Wirtschaftlich geht es den SlowakInnen heute wesentlich besser als nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die Menschen empfangen hier die Dringlichkeit einer radikalen Wirtschaftsreform weniger stark, zumal die meisten problematischen Unternehmen der Schwerindustrie - z. B. der Rüstungsindustrie, die man nicht an die Westgrenzen stellen wollte - auf slowakischem Gebiet liegen und so auch die Auswirkungen der Radikalreform nach dem (für manche Sparten durchaus vernünftigen) Motto krepieren lassen und zusperrten unvergleichlich härter auf die Leben der BürgerInnen herniedersausen.

Ein guter Indikator für die kurzfristigen Auswirkungen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs ist die Arbeitslosenrate, die in der Slowakei 11 - 13%, in der Tschechischen Republik jedoch nur 2 - 5% beträgt! Zudem erscheint auch der *subjektive Bedarf nach Demokratisierung* in der Slowakei geringer zu sein - wichtiger ist die nationale Identität. Alle diese Faktoren trugen dazu bei, daß in der Slowakei politische Kräfte die Oberhand gewinnen - oder behalten - konnten, die zum einen eine Bremsung der Reform und großräumige Beibehaltung staatlicher Subventionen und Unternehmensstrukturen vertreten, zum anderen durchgreifende politische Umstrukturierungen zu vermeiden trachten, wobei letzteres v. a. aus Gründen der eigenen Machterhaltung geschieht, aber auch vor einem spezifischen - oben angedeuteten - historischen Hintergrund. In der Tschechischen Republik dagegen heißt Politik *Václav Klaus*: Er propagiert die radikale Zerstörung der alten Wirtschaftsstrukturen und den Aufbau einer neuen, privaten Wirtschaft unter weitgehendstem Rückzug des Staates nach monetaristischen Modellen. Wenn sich auch die Praxis der politischen Repräsentanz näher ist, als sie selbst glauben machen wollen, so ist es doch v. a. dieser Aspekt, der in Böhmen die Ansicht nährt, ohne SlowakInnen würde die Transformation viel schneller gehen und so auch im tschechischen Teil die Stimmung für eine Teilung an Boden gewinnen läßt. Der Bruder im Osten als Klotz am Bein.

Die unmittelbare, 2 1/2jährige Vorgeschichte der Teilung war gekennzeichnet von einem Ringen um - schließlich nicht tragfähige - Kompromisse. Auf der tschechischen Seite, angeführt von kulturliberalen Intellektuellen á la Havel und Dienstbier, gab es angestrenzte und ehrliche Bemühungen, den SlowakInnen entgegenzukommen und eine neue, gerechtere Föderation zu bilden. Ihre Schwäche war aber die praktische Umsetzung dieser Vorsätze, die in der zentralisiert von Prag aus organisierten Verwaltung nicht oder zu langsam gelang. Die slowakische Repräsentanz wiederum war sehr zersplittert und schaffte es praktisch nie, einheitlich aufzutreten.

Die Preßburger Intellektuellen der post-revolutionären Zeit, die sich ihren Prager KlassengenossInnen verbunden fühlten und sich um die Erhaltung der Föderation bemühten, verloren noch viel rascher an Einfluß als jene. Kräfte rissen dort die Macht an sich, die eine Art Politik der Obstruktion im Bundesparlament verfochten, die die Gesetzgebungstätigkeit der Föderalversammlung immer schwieriger machte. Die Wahlen im Juni 1992 setzten allen Einigungsversuchen ein jähes Ende. In den beiden Republiken gewannen zwei Bewegungen und ihre Leader, die immer schon die Gegenpole auf der tschecho-slowakischen Politbühne bildeten: Die „rechte“ bürgerlich-demokratische Partei des machtgeilen Superökonom und Machers *Václav Klaus* und die Be-

wegung für eine demokratische Slowakei des bulligen Populisten und Politbrutalos *Vladimir Mečiar*. Das Schicksal der Föderation war damit besiegelt. Sofort wurden Verhandlungen über die Teilung aufgenommen, die jüngst in einem Abkommen zwischen *Klaus*' und *Mečiar*'s Partei zur Teilung mit 1. 1. 1993 gipfelten. Der Wahlausgang und die Aussichtslosigkeit der Erhaltung der Föderation veranlaßten auch Havel zum Rücktritt als Präsident der Föderation.

Zwei Aspekte scheinen mir an der derzeitigen politischen Entwicklung besonders interessant:

1.) Das Bemühen um *Legitimität*, Gesetzlichkeit, Geordnetheit der Übergänge. Man ist ja nicht Jugoslawien, sondern baut einen Rechtsstaat auf. Einige Versuche, die politischen Kompromisse in Normen zu kleiden, die dann einigermaßen rechtsstaatlich, d. h. mit gewisser Rechtssicherheit und Rechtsschutz für die betroffenen BürgerInnen vollzogen werden, zeigen gute Ansätze. So bemüht man sich jetzt um ein Gesetz über die Auflösung der CSFR, das die politischen, verwaltungsrechtlichen Seiten des Übergangs regeln soll. Weitere Gesetze soll die Vermögensteilung ermöglichen, was allerdings kaum ohne Erschütterungen, Mißtrauen und Freilassung großer weißer Flecken von Gebieten möglich sein wird, die einfach nicht gesetzlich regelbar sind.

Schon in der vorangehenden Übergangsperiode hat man versucht, möglichst viele Bereiche des öffentlichen Lebens möglichst qualitativ gesetzlich neu zu regeln. Oftmals zeigte sich aber, daß Gesetze allein überhaupt nichts bewirken, wenn die Verwaltung, die sie vollziehen soll, dazu nicht fähig ist⁽⁴⁾. Dort schließlich, wo Probleme der Föderation, des Zusammenlebens von TschechInnen und SlowakInnen berührt wurden, scheiterten immer mehr Projekte schon am politischen Willen ihrer eigen SchöpferInnen. Ein Beispiel dafür ist das *Verfassungsgericht* der CSFR. Dieser Gerichtshof hat 12 Mitglieder, zu gleichen Teilen SlowakInnen und TschechInnen (in der Realität leider nur Slowaken und Tschechen). Die Bestellung dieser Richter dauerte lange, weil es wenige geeignete Kandidaten gab. Schließlich wurden von tschechischer Seite viele Abgeordnete nominiert, die selbst als Mitglieder „rechter“ Parteien für verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Gesetze gestimmt hatten (z. B. das sog. Lustriergesetz, eine Art Berufsverbotsgesetz für ehemalige GeheimdienstmitarbeiterInnen und höhere ParteifunktionärInnen). Die slowakische Seite nominierte Richter, die einer Bewegung angehören, die schon lange die Unterstützung der Öffentlichkeit verloren hatte, im slowakischen Nationalrat aber noch eine bedeutende Kraft darstellte.

Nach der Wahl 1992 kam diese Gruppierung („Öffentlichkeit gegen Gewalt“) nicht mehr ins slowakische Parlament. Die von ihr durchgesetzten und nominierten Richter (einschließlich dem Vorsitzenden

des Verfassungsgerichtes!) werden von der nunmehrigen slowakischen Repräsentanz nicht mehr als Slowaken betrachtet, sie sind feindliche, föderale Slowaken, der ganze föderale Gerichtshof ist für sie kein Thema mehr. Er hat bisher auch nur wenige meritorische Urteile gefällt, und gleich das erste im Bereich der Kompetenzverteilung zwischen den Republiken; dieses Urteil blieb völlig wirkungslos, die Praxis schert sich nicht darum⁽⁵⁾. Ein weiteres Beispiel wie schnell ein Gesetz von der politischen Realität überholt wurde, ehe es überhaupt einmal Anwendung finden konnte: das nach langem Ringen verabschiedete Verfassungsgesetz (ausgeführt durch ein einfaches Gesetz) über das Referendum, das einen „Austritt“ einer Republik aus der Föderation nur durch einen entsprechenden Volksentscheid vorsieht. Sprachen bis vor kurzem noch alle politischen Kräfte von der Notwendigkeit eines Referendums vor der Teilung, so lehnen die heute bestimmenden Kräfte in beiden Republiken ein solches nunmehr als „unpraktisch“ und „inopportun“ ab. Die Teilung vollzieht sich dabei aufgrund von Absprachen einiger weniger Politiker. Die Föderalversammlung, das erst jüngst gewählte Bundesparlament, wird dabei weitgehend übergangen. Es ist zur Auflösung verurteilt und hat bei der Teilung kaum etwas mitzureden, obwohl sich v. a. die sozialdemokratische Opposition nach Kräften um eine Mitsprache dieses Gremiums bemüht. Auch die Einbeziehung der Nationalräte hält sich in Grenzen, obwohl diese einen Vertrag schließen sollen, der die Teilung besiegelt.

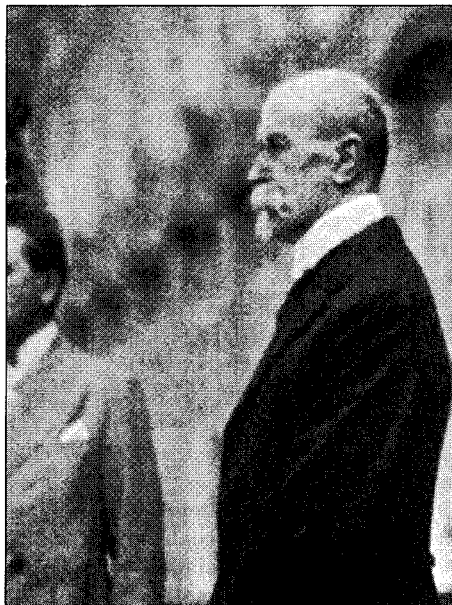
2.) Die *Manipulierbarkeit* der Menschen. Wegen des Fehlens jeglicher demokratischer Diskussions- und Streitkultur durch einen langen Zeitraum hindurch, die schlechte wirtschaftliche Lage und die Orientierungslosigkeit der Menschen wogt die - in Meinungsumfragen festgestellte - öffentliche Meinung danach hin und her, welche politische Kraft gerade die Oberhand hat. Während eines langen Zeitraums, in dem die beiden Republiken die Idee des gemeinsamen Staates noch politisches Oberwasser hatte, waren auch die Umfragewerte entsprechend. Nach den Wahlen tat die politische Propaganda das ihre - die Unterstützung für diesen Staat sinkt und sinkt, bis ein Referendum gefahrlos abgehalten werden kann, ohne daß eine Ablehnung der Pläne der führenden Parteien droht. Trotzdem, und das ist erstaunlich und beeindruckend, ist die Mehrheit der Menschen in beiden Landesteilen noch immer für einen gemeinsamen Staat. Und dies aus guten Gründen.

Den TschechInnen wird die Teilung wirtschaftlich erhebliche Mehrkosten, den Zusammenbruch von Absatzmärkten und einer großen Zulieferindustrie bringen, was nach dem weitgehenden Wegfall der ehemaligen Sowjetunion als Zulieferer und Markt einen weiteren schweren Schlag bedeuten wird. Denn die erträumte Errichtung eines einheitlichen Währungs- und Zollgebiets

wird sich als Illusion erweisen, sobald die Republiken mit ihrer Absicht ernst machen, eine wirklich unterschiedliche Wirtschaftspolitik zu machen. Und es besteht kein Zweifel, daß das kommt.

Die SlowakInnen haben Mečiar schließlich nicht gewählt, damit er den gemeinsamen Staat zusammenhaut - nicht einmal er selbst hat das in der Rasanz gewollt, sondern damit er ihnen einen opferlosen Übergang ins kapitalistische Schlaraffenland ermöglicht. Vor Klaus' Reform haben sie zu sehr Angst. Die wirtschaftliche Trennung bedeutet allerdings die Trennung bisher engster menschlicher und sozialer Kontakte.

Die Folgen werden allerdings für die SlowakInnen wesentlich härter ausfallen. Dies beileibe nicht nur im wirtschaftlichen Bereich. Schlimm wird es in der Slowakei für alle, die frei künstlerisch, wissenschaftlich und publizistisch, oder gar politisch tätig sein wollen und liberale Ansichten vertreten. Sie haben es in diesem Land immer schwerer.



...was Thomas Masaryk gründete.

Wer nicht auf der nationalen Welle schwimmt, ist out und wird regelrecht bekämpft.

Unliebsame Journalisten werden karnifelt und von ihren Posten in öffentlich-rechtlichen Institutionen entfernt. Hier war die doch größere demokratische und humanistische Tradition der TschechInnen wohl ein gewisses Korrektiv und Unterstützung für die liberalen Kräfte in der Slowakei. Dies gilt v. a. auch für die föderalen Rundfunk- und Fernsehstationen, deren publizistisches Niveau sich seit der samtenen Revolution beachtlich entwickelt hatte. Entwicklungen, die bei unserem östlichen Nachbarn bereits voll in Gang sind, lassen Übles ahnen. Juden, die im öffentlichen Leben aktiv sind, werden zu Unpersonen erklärt und müssen in die tschechische Republik emigrieren. Vertreter der Christlich-demokratischen Be-

wegung geben mit erklärten Kommunisten Komuniqué heraus, in denen sie ihre Gemeinsamkeiten im Kampf gegen den „Liberalismus“ betonen. Unterzeichnet werden solche üblen Pamphlete dann vom Ministerpräsidenten der Slowakei (damals Jan Čarnogúsky).

Es ist nichts mehr zu machen. Aus einem Auseinandergehen, das zwar verständliche historische Wurzeln hat, das aber der demokratischen Weiterentwicklung und Reifung der beiden Völker und den in ihnen lebenden Minderheiten (die Slowakei erwartet schwere Auseinandersetzungen mit Ungarn wegen ihrer Minderheitenpolitik) nichts bringt. Einem Auseinandergehen, das von demagogischen Politikern in Bratislava, die sich gegen den Widerstand entlegenerer Landesteile ein neues Machtzentrum aufbauen wollen, und den Politikern in Prag erfunden worden ist, die sich von „Verhindern“ nichts dreinreden lassen wollen und ihren Weg ohne Rücksicht auf Verluste gehen wollen, ob von Vorteil für die Menschen oder nicht.

(1) Es handelte sich dabei um Zusicherungen in folgenden Dokumenten: dem Vertrag von Cleveland vom 22.10.1915, dem Vertrag von Pittsburg vom 30.5.1918 und dem Brief Masaryks vom 5.2.1920.

(2) So erklärten die slowakischen KomunistInnen auf ihrem Parteitag vom 28.8.1968, als im ganzen Land die spontan zur Unterstützung der Reformparteiorganisierten Widerstandsaktionen auf vollen Touren angelaufen waren, den kurz nach der Besetzung organisierten ersten und einzigen Parteitag der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, der seit ihrer Machtübernahme die Unterstützung des Volkes fand und seine Interessen vertrat, den Parteitag von Vysocany, für ungültig.

(3) Es ist bezeichnend für die starke Identifikation der TschechInnen mit dem tschechoslowakischen Staat, daß es für die Gebiete der historischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien, deren Bevölkerung tschechisch spricht, keine verwendbare Kurzbezeichnung gibt. „Tschechei“ wurde von Hitler verwendet und daher unmöglich gemacht. Derzeit existiert nur die offizielle Landesbezeichnung „Tschechische Republik“.

(4) Siehe dazu meinen Artikel „Operation gelungen - aber lebt der Patient?“ im Juridikum 4/91.

(5) In der Tschechoslowakei gibt es eine seltsame Tradition des Nichtfunktionierens der Verfassungsgerichtsbarkeit. Schon das Verfassungsgericht der Ersten Republik kam nicht über vier recht unbedeutende Urteile hinaus, nach dem Krieg wurde erst gar keines eingerichtet, in der Verfassung von 1968 wurde wieder eines vorgesehen, aber niemals errichtet.

Literatur: - Petr Pithart: Das Achtundsechziger, Praha 1990; - Fedor Gál: Die heutige Krise der tschecho-slowakischen Beziehungen, Praha 1992

Mag. Christian Baumgartner, Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, WU Wien.

Lieb Vaterland magst ruhig sein

Michael Wimmer

Das offizielle Österreich reagiert auf die sicherheitspolitischen Änderungen in seinem Umfeld: Das Bundesheer soll mit einem maßgeschneiderten Konzept der neuen Lage Rechnung tragen. Zieht man bei Beurteilung der Reform die Neigung der Regierung zum Verfassungsbruch durch die „normative Kraft des Faktischen“ in Betracht, treten verfassungsrechtlich bedenkliche Aspekte verstärkt hervor.

In Folge der geopolitischen Änderungen nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Länder wurde auch die österreichische Militärdoktrin der Raumverteidigung obsolet und fast zeitgleich mit ihrem Schöpfer Spanocchi zu Grabe getragen. Sie ging im wesentlichen von einem massierten Vorstoß motorisiert-mechanischer Verbände des Warschauer Paktes als Bedrohungsbild aus. Um Österreich als militärisches Durchzugsland möglichst unattraktiv zu machen, sollte dem Gegner in Schlüsselzonen (z. B. Donautal) massiver Widerstand entgegengesetzt, ansonsten durch Partisanenkriegsführung das Leben schwer gemacht werden. Große Teile des Bundesgebietes sollten nicht, oder zumindest nicht an den Grenzen verteidigt werden. Da die Vorwarnzeit bei einem Verteidigungsfall von diesem Ausmaß als lang genug eingeschätzt wurde, eine Generalmobilisierung durchzuführen, sah man davon ab, größere Verbände schnell verfügbar zu halten. Das Heer ist dementsprechend in eine Friedens- und eine Einsatzorganisation gegliedert. Der Großteil der Friedensorganisation wurde und wird von Berufssoldaten

getragen und ist hauptsächlich mit der Verwaltung und der Ausbildung der zukünftigen Milizsoldaten beschäftigt. Die Einsatzorganisation (die im Mobilisierungsfall momentan über mehr als 200.000 ausgebildete Soldaten verfügt) rekrutiert sich hingegen großteils aus Milizionären, sowohl was Kader als auch was Mannschaft anbelangt. Dem Charakter des Bundesheeres als Volksheer entsprechend wurde das Milizsystem in Verfassungsrang erhoben: „Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG)

Das neue Umfeld

Die Zeit publicityträchtiger Stacheldrahtzerstreichungen wickelt bald neuen Notwendigkeiten: Die zigtausenden Flüchtlinge, für die die neugewonnene Freiheit vor allem die Freiheit zur Flucht vor nationalistisch-rassistischer Bedrängnis und wirtschaftlicher Existenznot beinhaltet, stießen an der Grenze zu Österreich auch auf die des Humanitätsverständnisses der 1. Welt - seit 1989 befindet sich das Bundesheer im Assistenz-einsatz. Die verfassungsrechtliche Legitimation findet sich ebenfalls im o. a. Art. 79 Abs. 2 Z 1 lit b B-VG: „Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt, auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren“ heranzuziehen.

Nach den Scharmützeln slowenischer Territorialverteidigungseinheiten mit der jugoslawischen Bundesarmee in unmittelbarer Nähe der österreichischen Grenze war der argumentative Dauernotstand der Falken endgültig durchbrochen und die Legitimation für die Neustrukturierung des Heeres, das auf Assistenz- und Sicherungseinsätze zugeschnitten ist, gegeben.

Das neue Heer

Grundlegend neu ist die Aufstellung einer 15.000 Mann starken „Rapid Deployment Force“ für Assistenz- und Sicherungsaufgaben in Grenznähe, die sich zu 2/3 aus dem Präsenzstand und zu 1/3 aus kurzfristig ein-

berufbaren Milizionären rekrutieren soll. Das Organisationskonzept sieht weiters die Aufstellung von 15 Brigaden (12 Infanterie- und 3 mechanisierte Brigaden) in der Gesamtstärke von 120.000 Mann vor⁽¹⁾. Sie sollen kaderstark, voll aufgefüllt und für einen effizienten und flexiblen Einsatz ausgerüstet und ausgebildet sein. Dabei soll die Trennung zwischen Ausbildungs-, (Friedens-) und Einsatzorganisation aufgehoben werden. Die jetzige Regelung, nach der die Präsenzdiener eine 6-monatige Ausbildung durchlaufen und die restlichen zwei Monate im Rahmen von Truppenübungen über Jahre verteilt abdiene, soll dahingehend verändert werden, daß nach dem 6. Monat direkt ein siebtes angehängt werden kann. Dadurch soll eine rasch verfügbare und einsatzbezogene Landesverteidigung ermöglicht werden. Parallel dazu sollen die Rüstungsprioritäten geändert werden: Die Wunschliste umfaßt (in Zeiten der Budgetkonsolidierung) so preiswerte Dinge wie Radschützenpanzer, Sensoren für die Grenzraumüberwachung, Nachtsichtgeräte, Tieffliegerfassungsradar, moderne Abwehrlenkaffen, Kampfhubschrauber etc. Das erfordert eine Erhöhung des Budgets, über dessen Größennormung man die schlimmsten Befürchtungen hegen kann.

Fast neue Bedenken

Beginnen wir bei dem verfassungsmäßig verankerten Milizprinzip und lassen gleich die direkt Betroffenen zu Wort kommen: „Es besteht ein Trend vom derartigen milizartigen Wehrpflichtsystem zu einem nunmehr stehenden Heer mit Ergänzung durch Freiwillige; auf die schwerwiegenden gesellschaftspolitischen Folgen mußten wir bereits hinweisen“ so die Bundesvereinigung der Milizverbände⁽²⁾. Auch das oben erwähnte 7. Monat des Präsenzdienstes erweckt berechtigten Argwohn: „Bisher konnte uns noch keine verbindliche Auskunft darüber erteilt werden, ob diese einmonatige Truppenübung im Rahmen der Friedens- oder Einsatzorganisation abgeleistet wird. Sollte diese Truppenübung im Rahmen der Friedensorganisation vorgesehen sein, so müßten sich die Reformer den Vorwurf eines Etikettenschwindels in diesem Bereich gefallen lassen.“⁽³⁾ Dieser Vorwurf ließe sich ausdehnen:

Aus dem vorliegenden Konzept zur Heeresgliederung-Neu⁽⁴⁾ läßt sich ableiten daß bei einer Reduzierung der Mobilisierungsstärke eine gleichzeitige Aufstockung der Kader erfolgen soll. Durch eine Umschichtung von der Administration hin zur Einsatzverwendung („weniger Verwaltungsmehr Truppe“) sollen in der bestehenden Struktur dahinvegetierende Planstellen in die Einsatzorganisation verlagert (oder aufgelöst) werden, was den Anteil der Berufssoldaten in der nunmehr fusionierten Friedens-Einsatzorganisation zusätzlich erhöhen würde. Berufssoldaten sind aufgrund ihrer

Ausbildung und Routine dazu prädestiniert, Kommandantenfunktionen zu übernehmen. Conclusio: Tendenzielle Verdrängung der Milizionäre besonders aus Führungspositionen innerhalb des österreichischen Heeres. Man kann das je nach politischem Standpunkt als Ende des Konzeptes des „Staatsbürgers in Uniform“ begrüßen, den Untergang eines Stückes Zivilgesellschaft bedauern oder das Heranwachsen eines potentiell bürgerkriegsfähigeren Heeres verdammen - auf jeden Fall wäre die Gefahr einer Unterwanderung des verfassungsrechtlich verankerten Milizsystems gegeben. Als Gradmesser für diese schleichende Umwandlung scheinen regelmäßige Berichte des Ministers über das Verhältnis Berufssoldaten/Präsenzdiener/Milizionäre auf allen Ebenen dringend geboten.

Stellt man in Rechnung, daß das reformierte Heer leichter in ein europäisches Sicherheitssystem integrierbar wäre, daß im Militärkommando Wien ein Kommando „Auslandseinsatz“ eingerichtet werden soll und es erklärter Wille der Regierungsparteien ist, der Maastricht-EG (gemeinsame Verteidigungspolitik) beizutreten, erscheint es berechtigt, sich hinsichtlich der zukünftigen Interpretation des § 2 Abs. 1 lit d WehrG Sorgen zu machen: „Das Bundesheer ist zur Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen ... bestimmt“. Hier erscheint die Gefahr der Aushöhlung einer weiteren Verfassungbestimmung, in diesem Fall des § 2 des Neutralitätsg, gegeben: „Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke (Bewahrung der immerwährenden Neutralität, *Ann.d.V.*) in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“ Neutralitätsbrüche (Neusprech: Interpretationen) wie die im Rahmen der „Polizeiaktion“ (II. Golfkrieg) sind zu befürchten.

Auch die Bereitschaft die Genfer Flüchtlingskonvention im Rahmen des Assistenzeinsatzes ernstzunehmen, wurde durch die Aussage eines Bundesheeroffiziers im Rahmen der Gerichtsverhandlung gegen Michael Genner schwer erschüttert⁽⁵⁾: Laut seinen Angaben hatte er für den gesamten von ihm befehligten Abschnitt Order, Flüchtlinge über die Grenze zurückzuschicken. D. h. das Konventionsflüchtlinge, die mit dem Übertreten der grünen Grenze zwar Verwaltungsvorschriften übertreten, generell gehindert werden, Asylanträge zu stellen. Trotz, oder gerade wegen des aufkommenden Hura-Patriotismus scheint eine Klärung dieser Fragen dringend geboten.

(1) Walter-Maier, *Bes. Verwaltungsrecht*, S. 551

(2) Brief der Bundesvereinigung der Milizverbände an den BMJLV vom 28.7.1992

(3) a.o.O.

(4) Broschüre des Büro für Wehrpolitik (BMJLV) über die Bundesheerreform HG-Neu 2. Kurzinformation, 15. Juli 1992

(5) siehe Seite 6



NACHRICHTEN VON LINKS

Radio hören am Telefon
Aus ganz Österreich zum Ortstarif

Wien
21 74 21

Andere Bundesländer
0660 / 6407

RADIO ROTKÄPPCHEN –
NACHRICHTEN VON LINKS

Montag bis Freitag, **täglich** neu.

RADIO ROTKÄPPCHEN –
NACHRICHTEN VON LINKS

Aktuelle Meldungen
Informationen von und für Bewegungen und Initiativen
Berichte über Aktivitäten
Kommentare
Termine

RADIO ROTKÄPPCHEN ist **schnell**.

Jeden Tag ab 17.00 Uhr gibt's das neue Programm.
Bei besonderen Ereignissen auch früher.

WÄHLEN SIE
RADIO ROTKÄPPCHEN –
NACHRICHTEN VON LINKS

Wien
21 74 21
Aus den anderen Bundesländern:
0660 / 64 07
(zum Ortstarif)



Humanität über Bord

Ulrike Brandl

Die zwischen den Mitgliedstaaten der EG beschlossene Errichtung eines einheitlichen Binnenmarktes hat auch Konsequenzen auf die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Asylwerbern, die in einem dieser Staaten Schutz vor Verfolgung suchen. Werden sie Schutz finden in einem Europa, das den Zugang von „Drittausländern“ streng reglementiert und weitgehend an wirtschaftlichen Kriterien ausrichtet?

Am 1.1.1993 sollen nach dem Zeitplan, den die EG-Staaten in der Einheitlichen Europäischen Akte vom Februar 1986 für die Verwirklichung des Binnenmarktes erstellt haben, die direkten Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft werden. Ein „Drittausländer“, d.h. ein Nicht-Staatsbürger eines EG-Staates, der in das Staatsgebiet eines Mitgliedstaates eingereist ist, kann sich dann im gesamten EG-Territorium ohne weitere Grenzkontrollen bewegen. Dies und die steigende Zahl von Asylwerbern dominierten, mitbestimmt von sicherheits- und wirtschaftspolitischen Überlegungen, die Gründe, den Zugang zum EG-Territorium einer einheitlichen Regelung zu unterziehen und auch das Asyl- und Fremdenrecht in diese Harmonisierung einzubinden.

Der ersterwähnte Bereich wurde bereits einer umfassenden Regelung im Durchführungsabkommen von Schengen vom Juni 1990 unterzogen. Dieser völkerrechtliche Vertrag, dem bereits 8 der 12 EG-Staaten beigetreten sind, regelt detailliert die Moda-

litäten der Kontrollen an den Außengrenzen, die von den Mitgliedstaaten nach seinem Inkrafttreten einzuhalten sind. Weiters werden eine Reihe von Voraussetzungen normiert, die Personen erfüllen müssen, um ins Territorium der Vertragsstaaten einreisen zu dürfen. Diese Regelungen sind auch in einem Entwurf einer Konvention zwischen allen EG-Staaten über die Kontrolle an den Außengrenzen enthalten, deren Unterzeichnung steht jedoch aufgrund der Nichteinigung zwischen Großbritannien und Spanien über Gibraltar noch aus.

Zu den Einreisevoraussetzungen zählen neben dem Besitz von gültigen Grenzübertrittspapieren und einem gültigen Visum auch die Vorlagepflicht von Dokumenten, die den Aufenthaltzweck belegen und von ausreichenden finanziellen Mitteln für die Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts und für die Rückreise. Nach dem Vertragstext, der den derzeitigen Stand der bereits verbindlich vereinbarten Harmonisierung widerspiegelt, soll die Entscheidung über die Einreise von Asylwerbern, die ihr Gesuch an der Grenze stellen, dem nationalen Recht der Staaten vorbehalten sein. Dieses ist, wie Rechtsvergleichungen zeigen, sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Da in den zuständigen Gremien Konsens darüber besteht, auch weitere Bereiche einer gesamteuropäischen Regelung zu unterziehen, wird sicherlich auch die Entscheidung über die Einreise davon erfaßt werden. Die Tendenz geht dahin, wie auch in Österreich im § 6 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991 (BGBl. Nr. 8/1992) normiert, nur Asylwerbern die Einreise zu gestatten, die direkt aus dem Verfolgerstaat kommen. In der Praxis werden daher Flüchtlinge, die auf dem Landweg kommen, nicht mehr zur Einreise zugelassen werden. Staaten, die noch vor wenigen Jahren selbst die Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen waren, und die teilweise weder von den rechtlichen Grundlagen noch von der praktischen Durchführung her in der Lage sind, die Probleme zu bewältigen, werden in übermäßiger Weise belastet. Weiters besteht die Gefahr, daß die völkerrechtlichen Schranken verletzt werden, die für die Entscheidung über die Einreise gelten. Das ist neben dem Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und

dem Art. 3 der UN-Folterkonvention vor allem die non-refoulement Bestimmung des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention. Er verbietet die Zurückweisung oder Abweisung in einen andern Staat, in dem das Leben oder die Freiheit eines Flüchtlings aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, wobei davon nicht nur die Zurückweisung direkt in den Verfolgerstaat erfaßt ist, sondern das non-refoulement Gebot auch verletzt wird, wenn die Abschiebung über einen Drittstaat erfolgt.

Die Grenzkontrolle an den Außengrenzen der Vertragsstaaten wird detailliert geregelt, ein einheitlicher Grenzkontrollenstandard soll illegale Grenzübertreitte verhindern. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, in ihr innerstaatliches Recht Sanktionen für Beförderungsunternehmer aufzunehmen, die Personen an die Grenze bringen, denen die Einreise nicht gestattet wird. Um nicht zu riskieren, Sanktionen auferlegt zu bekommen, werden die Beförderungsunternehmen die Einreisevoraussetzungen ihrer Passagiere bereits an den Abflughäfen prüfen. Es erfolgt also bereits eine Vorkontrolle durch das Flughafenpersonal, das einerseits nicht zu Hoheitsaufgaben autorisiert, andererseits auch nicht im Flüchtlings- und Asylrecht geschult ist. Da sehr viele Flüchtlinge weder Visa noch persönliche Dokumente haben (siehe dazu Handbuch des UNHCR Z. 196), werden sie in den meisten Fällen nicht zum Transport zugelassen werden. Die faktische Vorkontrolle durch die Beförderungsunternehmer, die restriktiven Einreisebestimmungen und die schrittweise Einführung einer einheitlichen Visaverpflichtung für alle EG-Staaten unterliegen als Abschottungsmaßnahmen berechtigter Kritik von Flüchtlingshilfsorganisationen und dem Amt des UNHCR. Der Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft vom Juli 1991 listet diese Kritikpunkte detailliert auf, wobei die mangelnde demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament hervorgehoben wird, und schlägt Änderungen im Sinne des Flüchtlingssschutzes vor.

Das Schengener Durchführungsabkommen ist ein umfassendes Vertragswerk, das neben dem Bereich Grenzkontrolle und Personenverkehr auch die Zusammenarbeit im Polizei- und Sicherheitswesen, die Bereiche Transport und Warenverkehr und die Errichtung eines Datenaustauschsystems, des sogenannten Schengener Informationssystems SIS, regelt. Im Titel II ist die Zuständigkeit eines Vertragsstaates zur Prüfung eines an der Grenze oder im Staatsgebiet gestellten Asylgesuchs geregelt. Die ausführlichen Bestimmungen gehen in der Grundtendenz davon aus, daß der Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylgesuchs verantwortlich sein soll, der den Zugang des Asylwer-

bers zum Territorium der Vertragsstaaten ermöglicht hat, sei es, daß er ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat, oder daß der Asylwerber über die Außengrenze des Staates illegal eingereist ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Staat der Asylantragstellung verantwortlich. Nahezu idente Erstasylbestimmungen sind im Abkommen von Dublin enthalten, das wenige Tage vor dem Schengener Durchführungsabkommen von 11 der 12 EG-Staaten unterzeichnet wurde (Dänemark hat sich später angeschlossen). In diesem Paradoxon zeigt sich auch deutlich, daß nicht alle EG-Staaten zu diesem Zeitpunkt bereit waren, der weitgehenden Vereinheitlichung des Fremdenrechts im Schengener Abkommen zuzustimmen. Nicht nur in diesem Beispiel präsentiert sich die Mehrgleisigkeit, auf der sich die Harmonisierungsbestrebungen bewegen. Auf zwischenstaatlicher Ebene existieren zahlreiche Gremien, die sich auch mit der Harmonisierung von asylrechtlich relevanten Rechtsbereichen beschäftigen. Dies sind u. a. die bereits dargestellte Schengener Gruppe, die Ad-Hoc-Gruppe Immigration, die den Entwurf einer Konvention über die Kontrolle der EG-Außengrenzen und das Abkommen von Dublin ausgearbeitet hat, und verschiedene Foren, die unter der Bezeichnung Trevi arbeiten. Diese befassen sich mit der Rechtsstellung von Dritt-ausländern und auch Flüchtlingen unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit in sicherheitspolitischen Fragen, speziell der Verbrechens-, Terrorismus- und Drogenbekämpfung.

Neben der Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher Ebene gibt es Bestrebungen, Kompetenzen der EG-Organe zur Regelung eines einheitlichen Asyl- und Fremdenrechts zu schaffen. Der Vorschlag Deutschlands, die Flüchtlings-, Asyl-, Ausländer- und Einwanderungspolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaften zu legen, hatte sich auch beim EG-Gipfel in Maastricht nicht durchsetzen können. Der Vertrag über die Europäische Union schafft lediglich Kompetenztatbestände zur Regelung des Zugangs von Drittausländern, indem er im Art. 100c dem Rat die Kompetenz einräumt, auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments diejenigen Drittausländer zu bestimmen, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Visumpflicht unterliegen. Die Entscheidung des Rates soll einstimmig erfolgen, ab 1. Jänner 1996 mit qualifizierter Mehrheit. Sollte es durch Auftreten besonderer Umstände notwendig werden, kann der Rat in diesem Verfahren für sechs Monate (mit Verlängerungsmöglichkeit) die Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines bestimmten Staates einführen, so z. B. bei einer Notlage in einem Staat, die zu einem plötzlichen Zustrom von Staatsangehörigen dieses Staates führt. Dies läßt die mangelnde Bereitschaft zur Aufnahme größerer Flüchtlingsströme aus humanitären Gründen

deutlich werden, wie sie sich auch darin zeigt, daß nur wenige Flüchtlinge in den EG-Staaten aufgenommen werden, die vor den Kriegswirren im ehemaligen Jugoslawien Schutz suchen.

Eine Kompetenzerweiterung der EG-Organe ist nach Art. 100c Abs. 6 EWG-Vertrag ohne erneutes völkerrechtliches Vertragsänderungsverfahren möglich, falls ein entsprechender Beschluß im Verfahren nach Art. K. 9 gefaßt wird. Dies gilt für eine Reihe von Bereichen, die als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betrachtet werden. Darunter fallen die Asylpolitik, die Vorschriften über das Überschreiten der Außengrenzen, die Grenzkontrolle, die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Staaten. Das materielle Flüchtlingsrecht und das Verfahrensrecht sind bisher von den Regelungen in den Verträgen nicht erfaßt. Die Ad-Hoc-Gruppe Immigration hat in ihrem Bericht vom 3. Dezember 1991 die Arbeitsschritte für eine weitergehende Harmonisierung dargelegt, deren Notwendigkeit begründet und die Rechtsbereiche genannt, die von der künftigen Vereinheitlichung erfaßt sein sollen. Dies sind die einheitliche Anwendung und Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention und des Zusatzprotokolls von New York, die harmonisierte Auslegung des Begriffes „offensichtlich unbegründeter Asylantrag“, die Definition und einheitliche Anwendung des Begriffes „Erstasylland“, die einheitliche Beurteilung der Situation in den Herkunftsländern und die Harmonisierung der Abschiebungs- und Ausweisungspraxis. Die einheitliche Anwendung der Erstasyllandklausel hat einerseits Konsequenzen auf die Einreiseentscheidung, andererseits ist zu erwarten, daß bei Vorliegen eines Erstasyl-landes das Asylbegehren abgelehnt wird. Die Errichtung eines sogenannten „Clearing

House“ im Generalsekretariat des Rates soll die weitere Zusammenarbeit vorantreiben. Auch in den Konventionen von Dublin und Schengen ist die Einsetzung von Ausschüssen geregelt und sind deren Aufgaben festgesetzt. Umfangreicher Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten soll die effektive Anwendung der Bestimmungen garantieren.

Die Nicht-EG-Staaten werden durch die Vereinheitlichung des Asylrechts in den Europäischen Gemeinschaften einerseits durch die praktischen Auswirkungen der Zugangsbeschränkungen zum EG-Territorium betroffen, andererseits werden sie auch durch vertragliche Regelungen in das Konzept eingebunden. Die Schengen-Staaten haben im März 1991 ein Abkommen mit Polen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt geschlossen, Deutschland hat sich mit Rumänien über ein Übereinkommen zur Rückübernahme abgelehnter Asylwerber geeinigt. Diese Verträge sind als Ausdruck der Abschottungstendenz gegenüber Asylwerbern aus Osteuropa heftig kritisiert worden. Den Abkommen von Dublin und Schengen können sich Nicht-EG-Staaten aufgrund der ausdrücklichen Bestimmungen in den Konventionstexten nicht anschließen, sie sollen jedoch durch den Abschluß von sogenannten Beitrittsabkommen in die gesamteuropäische Asylpolitik einbezogen werden.

Alle diese Harmonisierungsbereiche bedürfen im Sinne des Flüchtlings-schutzes einer Vereinheitlichung, die an humanitären Traditionen ausgerichtet ist, Verfolgten Schutz gewährt und die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention, die in allen Verträgen Bekräftigung findet, nicht in der Praxis unterläuft.

Dr. Ulrike Brandl ist Universitäts-Assistentin am Institut für Völkerrecht, Universität Salzburg.

VDS Computer 586-97-07

Gumpendorferstr. 65, 1060 Wien
Mo - Fr 10-18.00 Uhr

- 386-40 9.990,-**
40MHz, 64K Cache, 1MB Ram, TOWER, S-VGA 1MB 1024x768, 256 Color, 80MB, 1 Floppy, 2xseriell, 1xparallel, Tastatur
- 486-33 14.500,-**
33 Mhz, 128K Cache, sonst w.o.
- 486-50 18.500,-**
50 Mhz, 256K Cache, sonst w.o.
- 486-50 23.990,-**
50 Mhz-EISA, 256K Cache, sonst w.o.
- 386-33 28.990,-**
NOTEBOOK, 64K Cache, 4MB, 120MB HD

- Monitor 14" 1024x768, strahlungsarm 3.990,-
- Monitor 17" 1280x1024, low. rad. non. int. 14.990,-
- Maus 3 Tasten 199,-
- 120 MB HD statt 80 MB HD 1.990,-
- 210 MB HD statt 80 MB HD 3.990,-
- Zweites Laufwerk 800,-
- 1 MB RAM x 400,-
- MS-DOS 5.0 850,-
- MS-Windows 3.1 990,-
- 120 MB HD, Seagate, 17ms 3.900,-
- 210 MB HD, Conner, 15ms 5.990,-
- 520 MB HD, Fujitsu, 8ms x 17.500,-
- 386-40 Mainboard, 64K Cache 2.990,-
- 486-33 Mainboard, 128K Cache x 7.500,-
- 486-50 Mainboard, 256K Cache 11.990,-
- 486-50 EISA, 256K Cache x 14.990,-
- Tintenstrahldrucker JP350S Olivetti 6.990,-
- 250 MB Streamer Colorado 4.990,-
- ET-4000 32000 Farben 1.590,-
- ET-4000 16Mio Farben, 72Hz 2.890,-

1 Jahr Garantie, flexibel konfigurierbar,
Postversand in ganz Österreich, Netzwerke
Alle Artikel auf 265m² Verkaufsfläche lagernd!

Irrtümer und Änderungen vorbehalten
gültig ab 18.09.92, alles inkl. MWST.

Halbwahrheiten

Thomas Sperlich

Mit 1. Jänner 1993 sollen die Kontrollen an den EG-Binnengrenzen aufgehoben werden. Polizeixperten und Sicherheitspolitiker greifen diese Zielsetzung zunehmend unter Aspekten der Inneren Sicherheit auf: „Deshalb: das Ganze muß ein Dach bekommen, ein Europäisches Sicherheitsprogramm, vergleichbar dem »Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik« von 1974.“⁽¹⁾

Seit Anfang der 70er Jahre wird auf informeller Ebene an solchen „Programmen“ und deren Umsetzung in die Praxis gearbeitet. Eine Vielzahl internationaler Arbeitsgruppen, - beispielsweise die TREVI- und die Schengen-Gruppe⁽²⁾, um nur die bekanntesten zu nennen- nehmen nun deren Transformation ins nationale Recht bzw. Gemeinschaftsrecht, je nach Materie, in Angriff.

All diesen Kooperationsformen ist gemein, daß sie nicht auf dem Weg gemeinschaftsrechtlicher Beschlußfassung zustande gekommen sind. So ist die Struktur von TREVI mit der des Europäischen Ministerrates der Innen- und Justizminister vergleichbar, rechtlich aber eine informelle, multilaterale Kooperation zwischen den nationalen Regierungen der Mitgliedsstaaten. Das hat zur Folge, daß die ohnehin dürtigen Kontrollmöglichkeiten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Gerichtshofes gerade auf dem heiklen Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit umgangen werden. Es wurde schon mehrfach kritisiert, daß „Unklarheit (besteht) über die genaue Tätigkeit dieser Gruppen (u. a. Schengen und TREVI; T. S.), und (daß) ihre Arbeit nicht kontrolliert werden (kann), weder von den nationalen Parlamenten noch vom Europäischen Parlament (...) (daß) der Aus-

schuß für Recht und Bürgerrechte in der Regel jedes Halbjahr über die wichtigsten Ergebnisse unterrichtet (wird), (daß) die Qualität der Informationen jedoch unterschiedlich (ist), (...) (und daß) auf jeden Fall von einer wirklichen parlamentarischen Kontrolle keine Rede sein (kann).“⁽³⁾

Hierzulande ist noch kaum bekannt, daß Österreich sowohl mit der TREVI-Gruppe wie auch mit den Vertragsstaaten des Schengener-Abkommens in Verhandlungen steht. Das ist nicht zuletzt auf die Geheimhaltungspolitik - ganz nach EG-Vorbild - des Innenministeriums zurückzuführen.

In einer parlamentarischen Anfrage richteten die Grünen u. a. folgende Fragen an den Innenminister:

„Stehen Sie auch mit den Vertragsstaaten des TREVI-Abkommens in Verhandlung? Welches konkrete Ziel verfolgen Sie mit diesen Verhandlungen? Wer nimmt (daran) teil? Seit wann stehen Sie (mit TREVI) in Verhandlung? Werden Sie (das TREVI-Abkommen) dem Parlament übermitteln? Gibt es bereits konkrete Übereinkommen mit den TREVI-Vertragsstaaten?“⁽⁴⁾ Seine Antwort: „Es gibt nach meinem Wissensstand kein »TREVI-Abkommen« und daher auch keine Vertragsverhandlungen“, ist streng formal betrachtet korrekt, da es sich bei TREVI um eine Art informelle Konsultationsrunde handelt, aber nur die halbe Wahrheit.

Selbst in den offiziellen „Sicherheitsberichten“ des Innenministeriums finden sich nämlich Jahr für Jahr Hinweise auf die enger werdende Zusammenarbeit zwischen Österreich und TREVI:

„Die Europäische Ministerkonferenz der für Terrorismusbekämpfung zuständigen Minister in Straßburg (...) bot für den österreichischen Innenminister auch Gelegenheit zu bilateralen Gesprächen (...) in Fragen einer noch engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung. Dabei wurde u. a. eine verstärkte Zusammenarbeit mit der innerhalb der EG eingerichteten TREVI-Gruppe erörtert. Diese Gespräche fanden ihre Fortsetzung in direkten Kontakten mit der TREVI-Gruppe auf Beamtenbene.“⁽⁵⁾

„(Es wurden) intensive Bemühungen hinsichtlich einer engen Kooperation mit (...) der TREVI-Gruppe (...) unternommen. Eine Zusammenarbeit wird vor allem in folgenden Bereichen angestrebt: Bekämpfung des Terrorismus, Bekämpfung des organisierten Verbrechertums, Ausrüstung und Ausbildung der Sicherheitsexekutive, Immi-

grations- und künftige Asylpolitik, Grenzkontrolle sowie Sichtvermerkspolitik. Österreich wird künftig die gleiche Stellung eingeräumt werden, wie sie derzeit schon den USA und Kanada zukommt. Diese besondere Position besteht darin, daß Österreich künftig die Möglichkeit haben wird, vor (Hervorhebung im Original) den jeweiligen Treffen der Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten der EG seine Ansichten zu den vorgesehenen Tagungsthemen einzubringen und seine speziellen Wünsche zu artikulieren, ohne formell Mitglied dieser Gruppe zu sein.“⁽⁶⁾

„Es fanden weitere Konsultativgespräche mit der TROIKA der TREVI-Gruppe auf Ministerebene statt, in deren Rahmen österreichischerseits ein großes Interesse betont wurde, in allen Belangen des Sicherheitswesens, einschließlich des Asyl-, Fremden- und Wanderungswesens, eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit den EG-Ländern herbeizuführen. Dabei wurde der Eindruck gewonnen, daß von diesen Staaten der Kooperation mit Österreich ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und die Bereitschaft besteht, Österreich in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Als Beispiel hierfür sei nur erwähnt, daß Österreich künftig die Möglichkeit geboten wird, zu den von der TREVI-Gruppe auf den verschiedensten Gebieten des Sicherheitswesens veranstalteten Fortbildungsseminaren Teilnehmer zu entsenden.“⁽⁷⁾

Österreich ist also bereits fest in die TREVI-Strukturen integriert, allerdings „ohne formell Mitglied dieser Gruppe zu sein“, daher kein Abkommen, daher keine Information an das Parlament und die Öffentlichkeit. Außenpolitik hat sich noch nie durch Transparenz ausgezeichnet. In Zeiten der EG-Integration, wo die Außenpolitik die nationale Gesetzgebung zunehmend determiniert, bedeutet dies, eine Ausschaltung der nationalen Parlamente und anderer Kontrollmechanismen, ohne daß auf der entscheidenden EG-Ebene bereits ähnliche Strukturen entstanden wären.

(1) H-L Zachert, *Präsident des Bundeskriminalamtes Wiesbaden; KRIMINALISTIK 1/92*

(2) TREVI steht für die Bekämpfung „Terrorisme, Radikalisme, Extremisme, Violence International.“

(3) *Originaltitel: Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der BENELUX-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrolle an den gemeinsamen Grenzen*

(4) *Entwurf eines Berichtes über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft, Berichterstatter Herr K. Malangre; Europäisches Parlament, 1. 3. 1991*

(5) *Parlamentarische Anfrage vom 27. 3. 1992*

(6) *Sicherheitsbericht 1986*

(7) *Sicherheitsbericht 1987*

(8) *Sicherheitsbericht 1988*

BRD: NEUES ASYLVERFAHREN

Zwischen Mauern und Stacheldraht

Doris Künzel

Massenlager, Lagerrichter, Lagerleitung mit Polizeibefugnissen, Schnellverfahren, Massenabschiebungen...

Diese Begriffe bezeichnen „Maßnahmen“, die sich Spitzenpolitiker der SPD, CDU/CSU und FDP in einem „Parteienkompromiß“ zur „Lösung“ des „Asylproblems“ in der BRD ausgedacht haben und die seit 1. Juli 1992 Gesetz sind.

Bei der Expertenanhörung vor dem Bundestag am 18. März kritisierten amnesty international, Pro Asyl, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Asyl- und Rechtsexperten diesen Gesetzesentwurf mit den Worten: „dilletantisch und zum Teil rechtsstaats- und verfassungswidrig“. Wesentliche Bestandteile des neuen Asylverfahrensgesetzes sind die Unterbringung der Flüchtlinge in Massenlagern, die Verkürzung der Asylverfahren auf sechs Wochen, wobei Rechtsmittel und Rechtsweg abgeschnitten werden, und Massenabschiebungen.

Internierung von Flüchtlingen in Massenlagern

Die Länder sind verpflichtet „Aufnahmeeinrichtungen“ zu schaffen (§ 44). Eine schnelle „Inbetriebnahme“ dieser sogenannten „Asylbezirksstellen“ mit Aufnahmekapazitäten von vorerst 500-850 Menschen jeweils ist angestrebt. In Baden-Württemberg wurde am 2. 7. 92 die erste „Asylbezirksstelle“ in Reutlingen eröffnet. Standort, Ausgestaltung und Machtbefugnisse in der Gesetzgebung geben Aufschluß über den wahren Charakter dieser Massenunterkünfte. Allein die Tatsa-

che, daß alle Lager in Kasernen mit ständig ausbaubarer Kapazität und abseits der Stadtzentren eingerichtet werden, spricht für sich! Abgeschirmt von der Öffentlichkeit und umzäunt von Mauern und Stacheldraht werden Flüchtlinge in die Lager zwangseingewiesen. Sie unterliegen per Gesetz einer Aufenthalts- und Anwesenheitspflicht (§§ 47, 56), bei Verstoß wird mit Strafe bis zu einem Jahr Freiheitsentzug gedroht (§ 85).

Die Flüchtlinge sind somit der ständigen Kontrolle des Staates und dem Zugriff der Polizei ausgesetzt. Welche Rolle die Polizei in der künftigen Asylpolitik spielt, wird daran deutlich, daß in allen Asylbezirksstellen obligatorisch Polizeidienststellen eingerichtet werden, wo insgesamt 24 Polizeibeamte rund um die Uhr Dienst haben werden. Erstmals seit 1945 wird eine Lagerleitung wieder Polizeibefugnisse besitzen (§ 59) und kann damit Flüchtlinge auch in Haft nehmen. Arrestzellen, insbesondere für die Abschiebehaft sind in den Lagern gleich mitinstalliert. Asylwerber über 14 Jahre werden systematisch erkennungsdienstlich behandelt und innerhalb einer Woche zur Fahndung ausgeschrieben, falls sie sich der „Wohnsitznahme“ im Lager entziehen oder sich von dort unerlaubt entfernen (§ 66).

Mit dieser Gesetzgebung werden Flüchtlinge unter menschenunwürdigen Bedingungen interniert und bundesdeutscher Polizei- und Staatsgewalt ausgeliefert, sowie systematisch kriminalisiert. Menschenverachtend und zynisch hiezu die Aussage des Innenministeriums Stuttgart: „Zum Schutz der Flüchtlinge hat die Polizei ein Sicherheitskonzept entwickelt... Die Polizei hat sich bemüht, mit dieser Konzeption einen »Internierungscharakter« zu vermeiden.“

Die Schnellverfahren - Der kurze Prozeß

Schon wenige Tage nach ihrer Ankunft werden die Flüchtlinge einer Vorprüfung und Selektion unterzogen. Ihre Asylanträge werden als „unbeachtlich“, „offensichtlich unbegründet“, „unbegründet“ oder „begründet“ mutmaßlich eingeschätzt und die Antragssteller entsprechend auf die einzelnen „Asylbezirksstellen“ aufgeteilt. Dieses Ver-

fahren entspricht der heimlichen Einführung von Länderlisten, welche von Juristen jedoch ausdrücklich als verfassungswidrig erklärt wurden. „Offensichtlich unbegründete“ und „unbeachtliche“ Asylanträge sollen in einem sechswöchigen Schnellverfahren abgewickelt werden. Diese sogenannten „OU-Flüchtlinge“ werden den neuen „Modell(!)-Asylbezirksstellen“ zugewiesen. Damit das Konzept der Schnellverfahren und Massenabschiebungen durchgeführt werden kann, werden nach dem Willen der Gesetzgeber alle entscheidungsrelevanten Asylbehörden unter einem Dach konzentriert. Polizei, Justiz und Verwaltung arbeiten im Gegensatz zum Prinzip der Gewaltenteilung Hand in Hand. In Außenstellen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte innerhalb der Lager werden Einzelleitende und die neu eingeführten (§ 83) „Lagerrichter“ in kürzester Zeit über die Asylanträge entscheiden. Für die reibungslose Abschiebung der Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer sorgen die „Zentralen Abschiebungsbehörden“ (ZAB) der Lager. Eine Abschiebung kann bereits eine Woche nach der Entscheidung über den Asylantrag erfolgen.

Abbau der Rechtsschutzgarantie

Die weitgehende Beseitigung der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Grundgesetz (GG)), Grundlage der „Beschleunigung der Asylverfahren“, bezeichnen Juristen als „z. T. verfassungs- und rechtsstaatswidrig“. Sie sehen darin einen Angriff auf den Rechtsstaat und befürchten künftig auch eine Ausdehnung auf andere Gebiete. Wurde der Flüchtling bisher erst nach einigen Monaten zur Begründung seines Asylantrags angehört, wobei ihm diese Zeit für die Anwaltssuche und Vorbereitung seines Verfahrens blieb, werden jetzt die Anhörungen gleichzeitig mit der Asylantragsstellung bei der Ankunft in den „Asylbezirksstellen“ durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt stehen Flüchtlinge noch unter dem Eindruck ihrer Fluchterlebnisse, sind völlig sprach- und rechtsunkundig und haben Angst. Sie sind deshalb kaum in der Lage ihre Asylgründe ausführlich und umfassend einem Beamten darzulegen.

Ein späteres Nachreichen von Begründungen ist nicht mehr zulässig (Präklusionsvorschrift). In dieser Situation haben die wenigsten Flüchtlinge einen Dolmetscher ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt. Genau hier setzt der Gesetzgeber auf die Sprach- und Hilflosigkeit der Flüchtlinge, damit möglichst viele Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ oder „unbeachtlich“ abgelehnt werden. Da die „Amtssprache“ ausschließlich deutsch ist, werden viele Flüchtlinge ihre Asylentscheide nicht verstehen. Wird ein Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt, sind die Rechtsmittelfristen jetzt extrem verkürzt. Die Ausreise- und Klagefrist beträgt bei „unbeachtlichen“ Anträgen nur

PC COMPANY

HARDWARE SOFTWARE
SCHULUNG
BERATUNG



SUPPORT

A-1050 Wien • Straußengasse 7 • Tel: 587 9004 • Fax: 587 8065

noch eine Woche, bei „offensichtlich unbegründeten“ Anträgen zwei Wochen. Dabei muß die Klage innerhalb einer Woche mit allen Tatsachen und Beweismitteln begründet sein (§ 36). Weder die Flüchtlinge noch die Anwälte sind in der Lage diese Rechtsfristen einzuhalten. Nur wenige Flüchtlinge dürften in Zukunft die Möglichkeit haben, Klage bei der Außenstelle des Verwaltungsgerichtes im Lager einzureichen. Kann dennoch geklagt werden, ist die Entscheidung des „Lagerrichters“ unanfechtbar (§ 78). Hierbei kann er allein aufgrund der Aktenlage, ohne persönliches rechtliches Gehör, entscheiden.

Auch die Bestimmungen über Asylfolgeanträge werden in Zukunft verschärft: Innerhalb eines Jahres kann kein zweites Mal ein Asylantrag gestellt werden.

Massenabschiebungen - anonym und reibungslos

Über „Abschiebehindernisse“ (§ 54 Ausländergesetz) entscheiden nicht mehr, wie bisher die Ausländerbehörden, sondern ebenfalls die Lagerbeamten des Bundesamtes. Schon heute können nur noch in Einzelfällen, unter massivem Druck von Anwälten oder der Öffentlichkeit, solche Abschiebehindernisse geltend gemacht werden. Für rechtsunkundige Flüchtlinge die sich bereits in Abschiebehaft befinden, dürfte es ohne Hilfe von „außen“ nahezu unmöglich sein, ihre Abschiebung zu verhindern. Rechtsberatung oder soziale Betreuung wird es in den neuen Sammellagern nicht mehr geben. Die Wohlfahrtsverbände haben eine Weiterarbeit inzwischen wegen „unzumutbarer Bedingungen“ verweigert. Bisher hatten die Flüchtlinge in den SozialarbeiterInnen wenigstens noch unabhängige Ansprechpartner, die in Notfällen Anwälte, Beratung und Betreuung organisieren konnten.

Jetzt bleiben die Flüchtlinge ohne jegliche Unterstützung der Willkür von Lagerleitung und Polizei ausgeliefert. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an den Foltervorwurf gegen Bremer Polizisten. Ihnen wird vorgeworfen Flüchtlinge aufs Schwerste, u. a. mit elektrischen Viehtreibern, mißhandelt zu haben (TAZ 01. 04. 92). Inwieweit Außenstehende noch ein Zutrittsrecht zu den Lagern erhalten ist fraglich, denn nur hinter verschlossenen Türen kann die geplante Abschiebemaschinerie anonym und reibungslos funktionieren. Schon jetzt wird „Unbefugten“ der Zutritt zur Asylbezirksstelle Reutlingen, in der z. Z. 200 rumänische Flüchtlinge untergebracht sind, verweigert.

Bei einem Besuch von ai- und Freundeskreismitgliedern am 1. September 92 in der Asylbezirksstelle Reutlingen erhielten diese nur nach Angabe ihrer Personalien und Namensnennung eines bestimmten Flüchtlings Zutritt in das Sammelager. In Reutlingen werden Asylsuchende untergebracht,

deren Antrag bei der Erstanthörung als „offensichtlich unbegründet“ eingeschätzt wird. Nach einem Gespräch mit den Flüchtlingen wurde festgestellt, daß diese sich ihrer Gesamtsituation nicht bewußt waren, und die Anhörungen und die Übersetzungen oberflächlich und ungenau waren. Sie konnten ihre Asylentscheide nicht lesen, die sich ausnahmslos der Einschätzung bei der Erstanthörung anschlossen. In einem Fall wurden Photographien, Röntgenbilder, ärztliches Attest und politische Flugblätter als Beweismittel zurückgewiesen, der Flüchtling erhielt seinen Ablehnungsbescheid und wird nach Rumänien abgeschoben.

Düstere Zukunftsperspektiven

Vor dem Hintergrund brennender Flüchtlingsunterkünfte und eines eskalierenden Nationalismus ist die SPD-Führungsspitze unter Björn Engholm in der Frage Änderung des Grundgesetzes Art. 16 Absatz 2: „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ schließlich umgefallen. Für Flüchtlinge, die keine oder falsche Pässe haben, für Flüchtlinge, die keine oder falsche Angaben zur Person machen, für Flüchtlinge, die aus sogenannten „verfolgungsfreien Ländern“ kommen, soll das Recht auf individuelle Prüfung eines Asylbegehrens, welches im Grundgesetz der BRD ausdrücklich verankert ist, keine Geltung mehr haben.

Im Zuge der europäischen Harmonisierung des Asylrechts sollen Hoheitsrechte der BRD auf europäische Gremien übertragen werden (Art. 24). Flüchtlinge, deren Asylbegehren bereits in einem anderen europäischen Land geprüft wurden, sollen keinen Antrag mehr stellen können. Mit den „Petersberger Beschlüssen“, einem Sofortprogramm zur Asylrechtsfrage, hat die SPD inzwischen die CDU rechts überholt. Es wird z. B. gefordert, straffällige Flüchtlinge sofort abzuschicken, und die Sozialhilfeleistungen für Asylbewerber um 30% zu kürzen. Auf dem Bremer Parteitag letztes Jahr hatte die SPD beschlossen, vom bisherigen Art. 16 nicht abzurücken. Große Teile der SPD Basis fordern nun einen Sonderparteitag. Sollte sich die SPD Führung mit ihrer jetzigen Position durchsetzen, könnte das Grundgesetz der BRD mit den Stimmen der Opposition geändert werden.

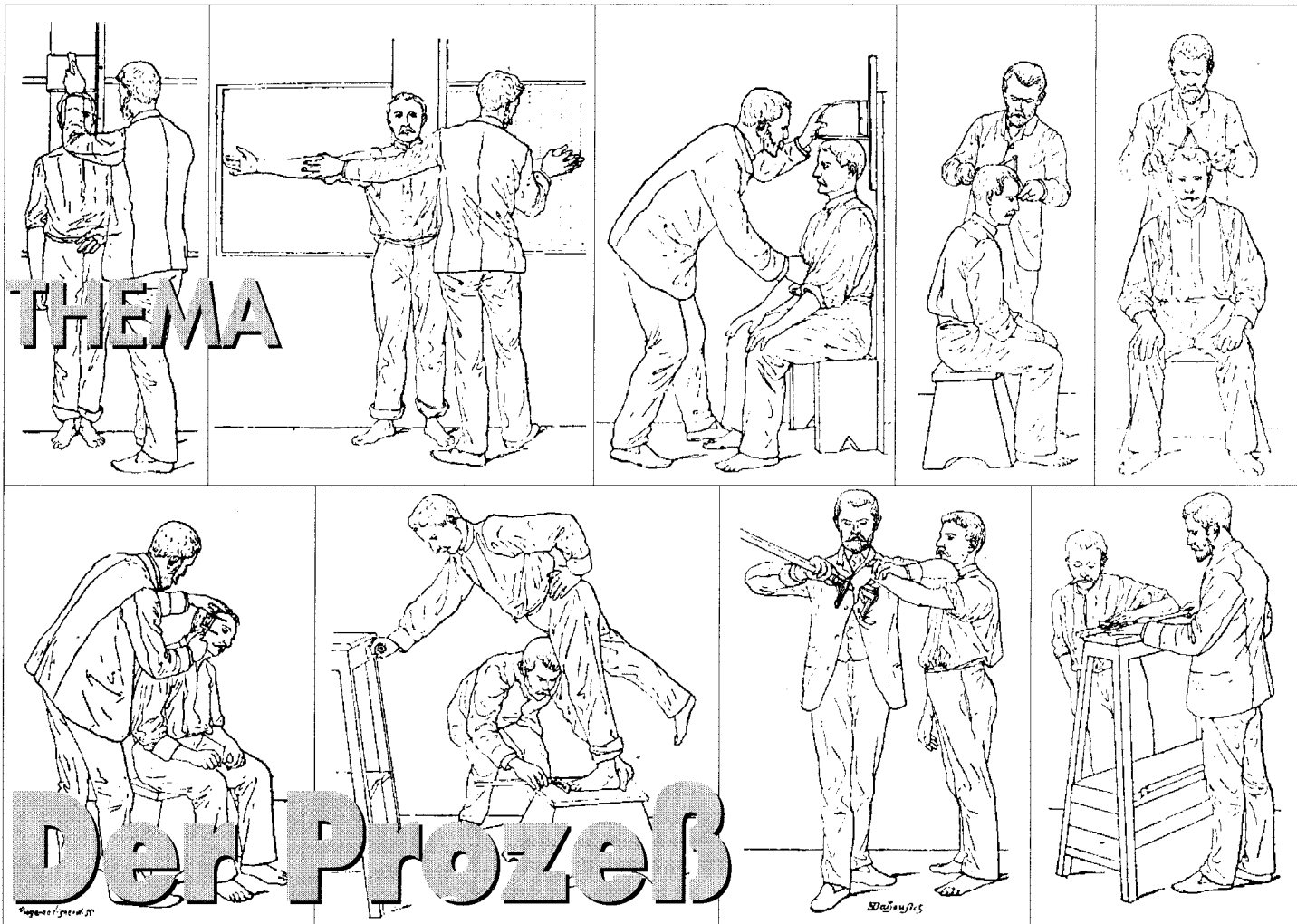
Auskunft und Information:

„Pro Asyl“, 6000 Frankfurt a. M., Neue Schlesingergasse 22.

„Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg“, Vogel-sangstr. 60, 7000 Stuttgart 1.

Doris Künzel ist Mitglied des Sprecherrates des Asylrates Baden-Württemberg und arbeitet bei der grenzüberschreitenden Initiative (Ö, BRD, CH) „Asyl-D.A.C.H.-Bodensee“.

Siehe auch JURIDIKUM-Dokumente-Service: JUR-DOK 12/02/02-06



EINZELNE NOVELLEN TUN ES NICHT

Der Strafprozeß im Land der Traditionen

Werner Pleischl

Die Praxis arbeitet an der auf das Jahr 1873 zurückgehende Strafprozeßordnung vorbei. Kein Wunder bei solch anachronistischer Rechtsmaterie. Einzelne Novellen tun es nicht, die Grundstruktur des Verfahrens muß geändert werden. Zwecks Effektivität und Rechtsschutz.

Nr 4/92

„Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die Gemeinden den nötigen Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für den Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.“

Kein Zweifel - diese idyllische Vorschrift stammt aus dem Zeitalter der Postkutsche. Dieser leicht zu ziehende Schluß, der keinerlei juristisches Wissen voraussetzt, mag den geneigten Leser weniger verwundern als die Tatsache, daß die Bestimmung dem geltenden Rechtsbestand angehört: es handelt sich um § 380 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO). Wer glaubt, dieses Gesetz stamme - wie es vorgibt - aus dem Jahre 1975 (BGBl. Nr. 631), also aus einer Zeit, zu welcher der Ottomotor nicht nur erfunden, sondern auch weitgehend in Gebrauch war (und bereits die von ihm verursachten Umweltschäden in Diskussion brachte), der irrt nicht, sondern ist Opfer einer Geburts-

scheinfälschung: 1975 wurde die StPO 1960 wiederverlautbart, die ihrerseits auf das Gesetz von 1945 zurückgeht, das ..., letztlich enden wir im Jahr 1873.

Womit wir es also zu tun haben, ist ein altherwürdiges Gesetz von außergewöhnlich hoher sprachlicher und legistischer Qualität, barock und präzise formuliert, inhaltlich getragen vom Versuch, die Errungenschaften der bürgerlichen Revolution umzusetzen: gemessen an seiner Zeit in jeder Hinsicht ein Meisterwerk.

Gemessen an seiner Zeit. Weitere Kostproben gefällig? § 415: „Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Sicherheitsbehörden verpflichtet, ihn durch hiezu bestellte Personen verfolgen zu lassen, die mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen

Der Prozeß

sind. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Grenzen der Republik Österreich ausdehnen. Alle Gerichte und Sicherheitsbehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.“ Naja, das Telefon gab es noch nicht. § 24 erster Satz: „Die Sicherheitsbehörden, unter denen auch die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können.“ Diese unversehene Ausweitung seiner Obliegenheiten wird wohl manchen wackeren Bürgermeister erstaunen.

Barocke Formen modern interpretiert

Der Diskussionsbeitrag könnte hier abgebrochen werden, die Antwort auf die Frage, weshalb eine StPO-Reform vonnöten ist, scheint sich von selbst zu ergeben. Doch im Land der Traditionen sind barocke Formen allemal ein Kunstwerk, das modern zu interpretieren noch niemandem schmerzlich ist: § 415 ist weitgehend vergessen. § 380 Abs. 2 wurde bislang nicht geändert, weil ein ihm möglicherweise doch innewohnender normativer Gehalt nicht ausgeschlossen werden kann: die einer Dissertation würdige Frage lautet, ob die Gemeinden dem Bund den bei Häftlingstransporten verbrauchten Treibstoff zu ersetzen haben. § 24 StPO hingegen ist, ja wirklich, kein Schmah, die wichtigste gesetzliche Grundlage für das selbständige Einschreiten der Polizei (und Gendarmerie, diese werde im folgenden bitte hinzugedacht, da nicht genannt). Er regelt damit den „ersten Zugriff“ in mehr als 90 % aller Fälle.

Damit kommen wir in medias res. Der arglose Leser stelle sich folgendes Szenario vor: Nach einem Verkehrsunfall, durch den -

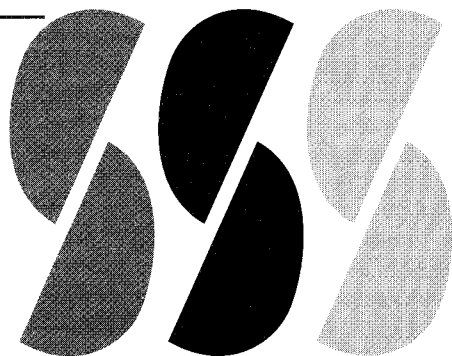
Gott bewahre - Personen verletzt wurden, verläßt ein Zeitgenosse (Anmerkung: das Beispiel ist nicht geschlechtsneutral formuliert, weil Frauen bekanntlich besser fahren als Männer) den Fahrersitz eines Autos, von dessen Endstellung Reifenspuren in die Nähe einer „Stopptafel“ reichen. Sofern dergleichen in Wien geschieht, wo rund die Hälfte aller Strafsachen anfällt, wird in der Regel das Verkehrsunfallkommando (VUK) verständigt, das mit Kommandant, Fahrer, Zeichner und Fotograf in einem Kleinbus ausrückt, der mit allerlei Technik ausgestattet ist, und in vielen Fällen schnell am Unfallort eintrifft als die Rettung. Die bestens qualifizierte Besatzung fertigt nicht nur Fotos und eine maßstabsgetreue Skizze von Unfallort und -geschehen an, sondern vernimmt auch die Verdächtigen und Zeugen, deren Aussagen mit Hilfe einer im Bus mitgeführten Schreibmaschine sogleich protokolliert werden. Im Routinefall werden die Erhebungen an Ort und Stelle, die Arbeiten innerhalb weniger Tage abgeschlossen. Die Unterlagen werden im Laufe der kommenden Wochen dem Bezirksanwalt übersendet, womit erstmals eine Justizbehörde befaßt wird. Bis dahin spielt sich alles auf Grundlage des § 24 StPO ab. Nehmen wir weiter an, daß Antrag auf Bestrafung wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) gestellt wird und es zur Hauptverhandlung kommt. In dieser werden die vorliegenden Fotos, Skizzen und Protokolle die wichtigsten, wenn nicht einzigen Aktenunterlagen sein. An ihrem Zustandekommen hatte der Zeitgenosse keinen Anteil, sie zu widerlegen wird ihm auch mit professioneller Hilfe und selbst dann schwerfallen, wenn sie - was zum Glück nicht allzuoft der Fall sein dürfte - fehlerhaft oder unvollständig sein sollten. Die von der StPO in der Hauptverhandlung zugestandenen Verteidigungsrechte bleiben daher in der Praxis häufig wirkungslos, wenn sie nicht bereits dann ausgeübt werden können, wenn die wesentlichen Beweismittel aufgenommen werden.



Die peinliche Frage: Vorbereitung der Tortur. (36)

Mengen Sie sich Ihnen nicht...

Nun, dann soll sich unser Zeitgenosse halt rechtzeitig darum kümmern, damit er's hat, wenn er's braucht, wird der unbedarfte Leser einwenden. Also zurück an den Start: Zeitgenosse steigt aus dem Auto, erklärt, die Reifenspur sei alt und stamme nicht von seinem Fahrzeug, beginne vor (oder nach) dem



SIGHT & SOUND STUDIO

Schubertring 6 und 8, 1010 Wien, Tel. 512 5



5 Jahre vor Inkrafttreten der geltenden StPO)

Punkt, von dem sie soeben vermessen werde; Zeitgenosse ersucht um Fotografien aus einem bestimmten Gesichtswinkel, um Vermessung einer Bremsspur, die er dem gegnerischen Fahrzeug zuordnet, undsoweiterundsofort. Handelt es sich beim Kommandanten des VUK um einen verständnisvollen Beamten, der Konflikte konstruktiv auszugleichen bemüht ist, wird er auf diese Einwände nachsichtig und zumindest eine Zeit lang eingehen. Verpflichtet ist er dazu nicht, also

könnte er auch sagen: „Mengen Sie sich (Ihnen) nicht in eine Amtshandlung!“ Wendet der Zeitgenosse hierauf ein, er wolle nur seine Verteidigungsrechte im Strafverfahren wahrnehmen, es sei doch offensichtlich, daß er der Vorrangverletzung und damit des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung verdächtig sei, so wird ihn der Beamte je nach Gemütslage mit milden Worten, leicht aufgebracht oder barsch belehren:

1. „Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige ... genügende Gründe, wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so bringt er ... den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung ... ein“ (§ 90 Abs. 1 StPO). Da der Staatsanwalt noch nichts von der Sache wisse, könne er keinen Antrag eingebracht haben, könne kein Strafverfahren anhängig sein.

2. Würde der Staatsanwalt sofort verständigt, gäbe er erfahrungsgemäß dem Kommandanten des VUK telefonisch den Auftrag, Erhebungen anzustellen, „um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erhalten“ (§ 88 Abs. 1 StPO). Ein weitergehender Auftrag komme in diesem Stadium nicht in Betracht.

3. Da der Staatsanwalt bekanntlich anderes zu tun habe, sein Auftrag bekannt sei, das VUK für die Aufnahme von Verkehrsunfällen ausgebildet und ausgerüstet, schließlich auch dafür da sei, erhebe man hier aus eigenem Antrieb nach § 24 StPO (siehe

oben). Nix Strafverfahren, nix Mitwirkungsrechte, basta!

Der Einwand des verzweifelten Zeitgenossen, es sei doch offensichtlich, daß die nun vorgenommenen Erhebungen wichtige Beweise in der gegen ihn zu erwartenden Hauptverhandlung bilden würden, und er dann keine Möglichkeit mehr haben werde, Bremsspuren festzustellen, erweitert die Rechtsbelehrung und damit den Bildungshorizont des Bürgers:

4. Richtig sei zwar, daß in der Hauptverhandlung das - im übrigen in der StPO nicht ausdrücklich festgeschriebene - Prinzip der Unmittelbarkeit gelte: Protokolle und Gutachten dürfen nur in bestimmten, taxativ aufgezählten (Ausnahms-)Fällen verlesen werden (§ 252 Abs. 1 StPO). Was man hier anfertige, seien aber - laut jahrzehntelang gefestigter Judikatur des OGH - „Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind“. Diese müßten sogar im Hinblick auf § 252 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung vorgelesen (bzw. vorgezeigt) werden, wenn nicht „beide Teile“ darauf verzichten. Was in der Hauptverhandlung verlesen werde, komme in ihr vor und könne bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden (§ 258 Abs. 1 StPO).

Darf sie oder darf sie nicht?

Der verzagte Zeitgenosse beginnt zu verstehen: Das Strafverfahren beginnt mit der Voruntersuchung, die vom Untersuchungsrichter in der Regel persönlich und unmittelbar geführt wird (§ 93 Abs. 1 StPO) und in der dem Beschuldigten umfangreiche Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte zustehen. Die darin aufgenommenen Protokolle dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen verlesen werden, um die noch weitergehenden Verteidigungsrechte, die in der Hauptverhandlung zustehen, nicht zu schmälern.

Die zuvorige Tätigkeit der Polizei hingegen ist auf den ersten Zugriff, auf „die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen“ (§ 24 StPO) und auf Vorhebungen zu dem Zweck, „die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen“ (§ 88 Abs. 1 StPO), beschränkt. Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte des Verdächtigen sind daher in diesem Stadium nicht vorgesehen. Dennoch werden die Ergebnisse dieser Polizeitätigkeit in die Hauptverhandlung eingebracht und dort als Beweise gewertet. Da die Voruntersuchung nur in weniger als einem Zehntel aller Straffälle eine Rolle spielt, ergibt sich folgendes: Die in der Praxis für das Urteil in vielen Fäl-

Mit Computer schnell und intensiv lernen:

Sprachen:

Englisch
Französisch
Italienisch
Spanisch
Deutsch

kaufmännische Fächer:

Maschinschreiben, Stenographie,
Textverarbeitung, EDV-Einführung, Buchhaltung,
Lohnverrechnung, MS-DOS, Desktop-Publishing,
Betriebswirtschaft

JEDERZEIT EINSTEIGEN

3 10, 512 67 52, Mo-Fr 8-20 Uhr, ganzjährig

len relevanten Informationen werden vor Einleitung des Verfahrens, also ohne Mitwirkung, vielfach ohne Wissen des Verdächtigen (und praktisch ohne rechtliche Grundlagen), gesammelt. Dann wird das Verfahren eingeleitet, in dem der Verdächtige einiges mitzureden hat, ohne daß ihm das etwas nützen würde, denn die wesentlichen Erhebungen liegen bereits vor und sind häufig nicht (oder nicht ohne weiteres) wiederholbar.

Nach den Vorstellungen von Julius Glaser, dem genialen Autor der StPO, sollten die Beweise in der Hauptverhandlung aufgenommen, allenfalls aus der Voruntersuchung in diese eingebracht werden. Da die vorgelagerte Polizeitätigkeit lediglich Informationscharakter haben und die Grundlage für die weitere Vorgangsweise bilden sollte, erübrigte sich ihre nähere Regelung und die Ausgestaltung von Verteidigungsrechten.

Dieses idealistische Konzept war bereits 1873 Illusion. Es stellte nicht den Versuch dar, das strafgerichtliche Vorverfahren in der Justiz zu behalten, sondern es in diese zurückzuholen. Die Polizei arbeitete nämlich längst selbständig, und selbstverständlich waren die Justizbehörden schon damals nicht mehr in der Lage, strafbare Handlungen ohne Mitwirkung der Sicherheitsbehörden aufzuklären.

Soll sie oder soll sie nicht?

Ein Trend, der nicht nur die Alpenrepublik, sondern mindestens die sogenannte zivilisierte Welt erfaßte und sich bis heute wesentlich verstärkt hat. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Die Polizei sammelt Informationen von Berufs wegen, schließlich ist sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuständig (Art. 10 Z. 7 B-VG; darüber jetzt bitte keine Diskussion). Sie führt Melde-, Zulassungs- und andere Daten. Sie verfügt über wesentlich mehr Mitarbeiter als die Justiz, kann daher leichter Spezialeinheiten ausbilden und mobil einsetzen. Schließlich sind ihre Beamten für die Vornahme von Erhebungen ausgebildet, dergleichen entspricht ihrem typischen Berufsbild. Die Justiz hat wesentlich weniger Mitarbeiter, die überdies für anderes ausgebildet sind. Die typische Tätigkeit des Richters ist das Entscheiden, nicht das Erheben. Warum braucht man also einen Richter, um etwas aufzuklären? Weil er unabhängig ist, tönt es von allen Seiten, denn die Polizei ist weisungsgebunden und muß daher den Politikern gehorchen, die mitunter ihre Freunde vor Strafverfolgung schützen wollen. Das kann es nun ja nicht wirklich sein. Wenn es die Unabhängigkeit wäre, auf die es ankäme, dann könnte man auch dem Bundespräsidenten die Voruntersuchungen übertragen, denn dieser garantiert am ehesten unabhängige Entscheidungen, oder dem Rechnungshof. Die Frage ist aber anders zu stellen: Wer ist im Hinblick

auf die ihm bereits jetzt übertragenen Aufgaben, die Ausbildung seiner Beamten, die ihm zur Verfügung stehenden Daten und technischen Voraussetzungen dazu geeignet, das strafrechtliche Vorverfahren zu führen? Die Polizei, ei, ei. Das ist so, das war 1873 so und das wird wahrscheinlich auch 2073 noch so sein. Glaser mußte daher mit seinem Konzept der StPO scheitern; es ist nie Realität geworden.

Doch bevor wir uns den Reformbestrebungen zuwenden, wollen wir uns noch einmal des auf der Straße stehenden Zeitgenossen erinnern, der außeruniversitär, sozusagen empirisch, einiges Wissen erworben hat: Die StPO beschreibt blumig und umständlich ein Verfahren, das quantitativ praktisch keine Bedeutung hat, während das, was sich tagtäglich abspielt, nicht geregelt ist. Dadurch kommt es zunächst zu einem Rechtsschutzdefizit, aber auch zu Unsicherheiten bei Rechtsanwendern und Verdächtigen (weil diese z. B. Einsicht in Polizeiakten verlangen und vernünftige Kommissäre sie gewähren, ohne daß irgendjemand unbezweifelbar sagen könnte, ob das erlaubt oder unter bestimmten Umständen sogar geboten ist).

Von Grund auf neu

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß damit nur eines (wenn auch das wohl bedeutsamste) der zahlreichen Probleme, die sich aus der heutigen Anwendung dieses mehr als 120 Jahre alten Gesetzes ergeben, angesprochen ist. Manches ist durch Novellen neuen Gegebenheiten angepaßt worden. Das geschieht immer wieder und auch derzeit (im BMJ sind gegenwärtig drei StPO-Novellen in Bearbeitung). Doch hier geht es um etwas anderes: um die Grundstruktur des Verfahrens, die nur in einer Gesamtänderung korrigiert werden kann. Dies ist im Vorverfahren am dringendsten.

Die Ziele einer solchen Reform sind schnell umrissen: Die bestehenden Rechtsschutzdefizite sind unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auszufüllen, ohne die Effektivität der Strafverfolgung zu schmälern. Die polizeilichen Tätigkeiten sind auf eine einwandfreie rechtliche Basis zu stellen.

Manche sind an die Quadratur des Kreises erinnert, doch das ist übertrieben. Wer sich allerdings die Mühe gemacht hat, bis hierher zu lesen oder gar mitzudenken, der wird keine weitere Erläuterung für die These brauchen, daß diese Reformziele durch Umschreiben oder Ergänzen einiger Paragraphen nicht erreicht werden können. Die freundlichen Ratschläge, die da lauten, man müßte doch nur ..., haben den Wert, den dergleichen Tips im Zusammenhang mit allen Problemen haben, deren Lösung vom Staat erwartet wird (Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Fahrzeugverkehr, und und und), nämlich keinen.

Die bisherige Genesis der Reformbestrebungen ist von langer Dauer und Mühsal gekennzeichnet; auf ihre Darstellung soll

hier verzichtet werden. Jedenfalls haben Miklau und Szymanski (die führenden Legisten des BMJ und des BMI) ein nach ihnen benanntes Modell entwickelt, das im BMJ zu einem Konzept weiterentwickelt und - zusammen mit Gegenkonzepten der Richter und der Rechtsanwälte sowie weiteren Beiträgen - in einer Broschüre des BMJ veröffentlicht wurde (Schriftenreihe Nr. 54; wird auf Wunsch kostenlos zugesandt; Tel. 52152/155). Einige wesentliche Gedanken daraus:

1. Vor dem Strafverfahren gesammelte Informationen dienen der Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll, dürfen aber nicht als Beweise in der Hauptverhandlung verwendet werden.

2. Für die Mehrzahl der Fälle wird ein „sicherheitsbehördliches Vorverfahren“ unter einem „Ermittlungsleiter“ eingeführt, das durch eine förmliche, dem Beschuldigten zuzustellende „Einleitungsverfügung“ eröffnet wird. Daneben bestehen ein „staatsanwaltliches Vorverfahren“ und die Voruntersuchung.

3. In allen Verfahrensarten werden effektive Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte des Beschuldigten festgeschrieben, die erforderlichenfalls beim Untersuchungsrichter eingefordert werden können.

4. Der Untersuchungsrichter ist zentral, selbständig entscheidendes Rechtsschutzorgan; in der Voruntersuchung koordiniert und leitet er die Erhebungen.

Diese Vorstellungen beruhen auf der Erkenntnis, daß effektive Aufklärungsarbeit nur von der Polizei geleistet werden kann, im demokratischen Rechtsstaat aber wirksamer Kontrolle von innen und außen - vor allem auch durch die unabhängigen Gerichte - bedarf. Dennoch, oder sogar deswegen, sind sie auf mannigfaltige, sachliche wie unsachliche Kritik gestoßen, die im einzelnen dargelegt den Leser über Gebühr ermüden würde.

Allerdings wurden in der Fachdiskussion mit den am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zwischenzeitlich in wichtigen Punkten gemeinsame Positionen gefunden. Wenn die Struktur des neuen Verfahrens auch keineswegs feststeht, beginnt sie doch, langsam Kontur anzunehmen. Der Wünsche gibt es viele, der Lösungen noch wenige. Den gordischen Knoten übers Knie zu brechen, mag den Zuseher belustigen, schafft aber kein Jahrhundertgesetz, das unterschiedlichste Erwartungen erfüllen soll, und, um sinnvoll umgesetzt zu werden, im großen die Akzeptanz der Rechtsanwender benötigt.

Wer optimistisch und guten Mutes ist, der schließe die Legisten ins Gebet ein. Wer glaubt, daß wir keine neue StPO brauchen, der beginne im Geiste von vorne zu lesen, dann tut er das gleiche wie viele Diskussionen.

StA Dr. Werner Pleischl ist Leiter der für die StPO-Reform zuständigen Abteilung der Straßlegislativsektion des Bundesministerium für Justiz.

Verfahrenes Vorverfahren

Michael Pilz

Straftat. Sicherheitsbehördliche Ermittlungen bis alles „pfannenfertig“ ist. Noch keine Beschuldigten- bzw. Verteidigungsrechte. Prozeß. Urteil. „Haben's das Urteil verstanden?“ „Nein.“ Reform tut not - aber wie?

Die Praxis des Vorverfahrens im österreichischen Strafprozeß ist bereits jedem, der seine Gerichtspraxis auch in einer Strafabteilung verbrachte, rasch einsichtig: Von den Sicherheitsbehörden gelangt ein Aktenkonvolut zur Staatsanwaltschaft, in welchem ein Sachverhalt geschildert wird, alle wesentlichen Zeugen bereits befragt sind, allfällige Beweismittel aufgelistet (und dem Gericht womöglich mitübermittelt) und die Tatverdächtigen angeführt werden. Oft handelt es sich dabei um die sogenannte „Vollanzeige“, was bedeutet, daß der Fall bereits so weit geklärt ist, daß die Staatsanwaltschaft auf die Beantragung gerichtlicher Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung verzichten kann und unmittelbar auf Grund des Ergebnisses der polizeilichen Erhebungen Strafanträge beim Hauptverhandlungsrichter stellt. Wird dennoch eine Voruntersuchung durchgeführt, so beschränkt sie sich oft genug auf eine Wiederholung der bereits polizeilich durchgeführten Einvernahmen von Zeugen und Beschuldigten und der dazugehörige Stehsatz in den Vernehmungprotokollen lautet: „Ich verweise auf meine Angaben vor der Sicherheitsbehörde und erhebe sie zu meiner heutigen Aussage...“. Der Hauptverhandlungsrichter erhält den Straftat sodann mit dem fertigen Ergebnis; in dem weitaus überwiegenden Teil der Fälle ergibt sich in der Hauptverhandlung kein Grund, an der von den Sicherheitsbehörden festgestellten Version des Geschehens zu zweifeln, die darauffolgende Verurteilung beruht auf diesen Feststellungen.

Dazu gesagt werden muß, daß nur ein kleiner Teil der Beschuldigten vor den Strafgerichten durch einen Rechtsbeistand vertreten ist und die Mehrzahl der Fälle ohnehin vergleichsweise „harmlose“ Delikte betrifft. Der Beschuldigte hat dabei in der Regel nie Akteneinsicht genommen, kennt weder den Tenor der Berichte der Sicherheitsbehörden noch die Protokolle der Einvernahmen, von seinen eigenen Aussagen abgesehen. Eine Waffengleichheit besteht nicht, denn die Informationsunterschiede sind zu hoch. Die regelmäßig gestellte Frage an den unvertretenen Beschuldigten nach Verkündung des Urteils, „Haben's das Urteil verstanden?“, ist nicht rein rhetorischer Natur, der Beschuldigte steht dem mit „geheimen“ Informationen aus dem Akt versorgten Richter, der ein Urteil verkündet, das sich hauptsächlich aus der Auflistung von Paragraphenziffern zusammensetzt, die ebenfalls unbekannt sind, fast stets mit Unverständnis gegenüber.

Auf der Seite des Richters wiederum stellt sich das Bild so dar, daß er in der Regel auf die Bestandskraft der Polizeiprotokolle vertrauen darf. Erhält er den Straftat und liest diese, ist es somit sehr schwer, sich der naheliegenden Überzeugung der ausschließlichen Richtigkeit dieser Unterlagen im Einzelfall zu entziehen. Jener kleine Teil der Fälle, in denen die Polizeiversion vom Beschuldigten entkräftet werden kann, ist nicht vorher durch ein rotes Mascherl gekennzeichnet, so daß es leicht nachvollziehbar ist, wenn Richter „grundsätzlich“ von der Wahrheit der polizeilich festgestellten Tatsachen ausgehen, dies möglicherweise auch als Ergebnis eines schleichenden Prozesses, der sich durch die Jahre der Berufsanwärterschaft hindurch bereits ausgebildet. Der Einfluß der sicherheitspolizeilichen Ermittlungen auf die Urteilsfindung ist unter Berücksichtigung dieser Umstände als außerordentlich groß zu werten.

Pfannenfertige Vollanzeige

Es ist einsichtig, daß das Strafprozeßrecht nicht in der Lage ist, subtile Voreingenommenheiten, die sich aus langjähriger Praxis ergeben mögen, per entsprechender Nor-

mierung zu verbieten. Es kann und muß aber aus diesen Gründen den Verdächtigen bereits in jener Phase des Verfahrens, in welcher entscheidende Ermittlungsschritte gesetzt werden, einen Katalog von (Verteidigungs-)Rechten bieten, durch welche sie in die Lage versetzt werden, eigene Darstellungen des Geschehens abzugeben, die Aufnahme bestimmter Beweise zu verlangen, mit den vorliegenden Beweisen konfrontiert zu werden, Stellung dazu nehmen zu können und vieles andere mehr. Die Strafprozeßordnung (StPO) von 1873 (die in mehrfach novellierter Fassung bis heute in Kraft ist) hat diesen Überlegungen insoweit Rechnung getragen, als sie vom „Untersuchungsrichtergrundsatz“ ausgeht. Die Untersuchung einer möglicherweise gerichtlich strafbaren Handlung ist demnach stets vom unabhängigen Untersuchungsrichter vorzunehmen. Selbst die formell unter der Leitung des Staatsanwaltes stehenden Vorerhebungen sind bei sonstiger Nichtigkeit nicht von diesem selbst durchzuführen; er hat sich dazu der Untersuchungs- oder Bezirksrichter zu bedienen, die (mögliche) Aufnahme von unbedienten Protokollen durch die Sicherheitsbehörden sowie Augenschein und Hausdurchsuchung über Auftrag des Staatsanwaltes sind nur dann nicht von Nichtigkeit bedroht, wenn die darüber aufgenommenen Protokolle unverzüglich dem Untersuchungsrichter vorgelegt werden, der sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit („Verifizierung“) zu prüfen hat. Sind Untersuchungshandlungen gegen eine bestimmte verdächtige Person durchzuführen, so ist nach dem Konzept der StPO jedenfalls eine Voruntersuchung einzuleiten, die zugleich das Prozeßrechtsverhältnis begründet, in welchem dem Verdächtigen bestimmte Rechte zugestanden sind. Er kann sowohl (beschränkbare) Akteneinsicht nehmen, als auch Beweisanträge stellen; gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters steht ihm das Recht der Beschwerde an die Ratskammer zu. Die Voruntersuchung ist vom Untersuchungsrichter persönlich durchzuführen.

In der tatsächlichen Praxis der Strafverfolgung wird dieses Konzept aber, wie eingangs geschildert, nur in einer Minderheit der Fälle durchgeführt. Selbst dann, wenn auf Grund des Umfangs der Angelegenheit oder aus zwingenden rechtlichen Gründen (z. B. U-Haft) eine Voruntersuchung durchgeführt wird, sind dem in der Regel polizeiliche Ermittlungsschritte vorangegangen; nur in wenigen Fällen übersteigt die Bedeutung der Voruntersuchung jene der polizeilichen Ermittlungen. Fällt die Voruntersuchung auf Grund einer Vollanzeige aus, ist die Anzeige Ausgangsbasis für Strafantrag und Hauptverhandlung. Darüber hinaus hat sich im Verkehr zwischen Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaft auch die Gewohnheit eingebürgert, daß die Sicherheitsbehörden in manchen Fällen zwar eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, diese jedoch in

Ansprache mit der Polizei erst dann aktiv wird, wenn die „Vollanzeige“ eingelangt ist, was bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft bewußt auf die gesetzlich vorgesehene Beantragung einer Voruntersuchung verzichtet, um nach Einlangen der kompletten Erhebungsergebnisse der Sicherheitsorgane unmittelbar Strafantrag beim zuständigen Hauptverhandlungsrichter einreichen zu können.

Praeter und contra legem

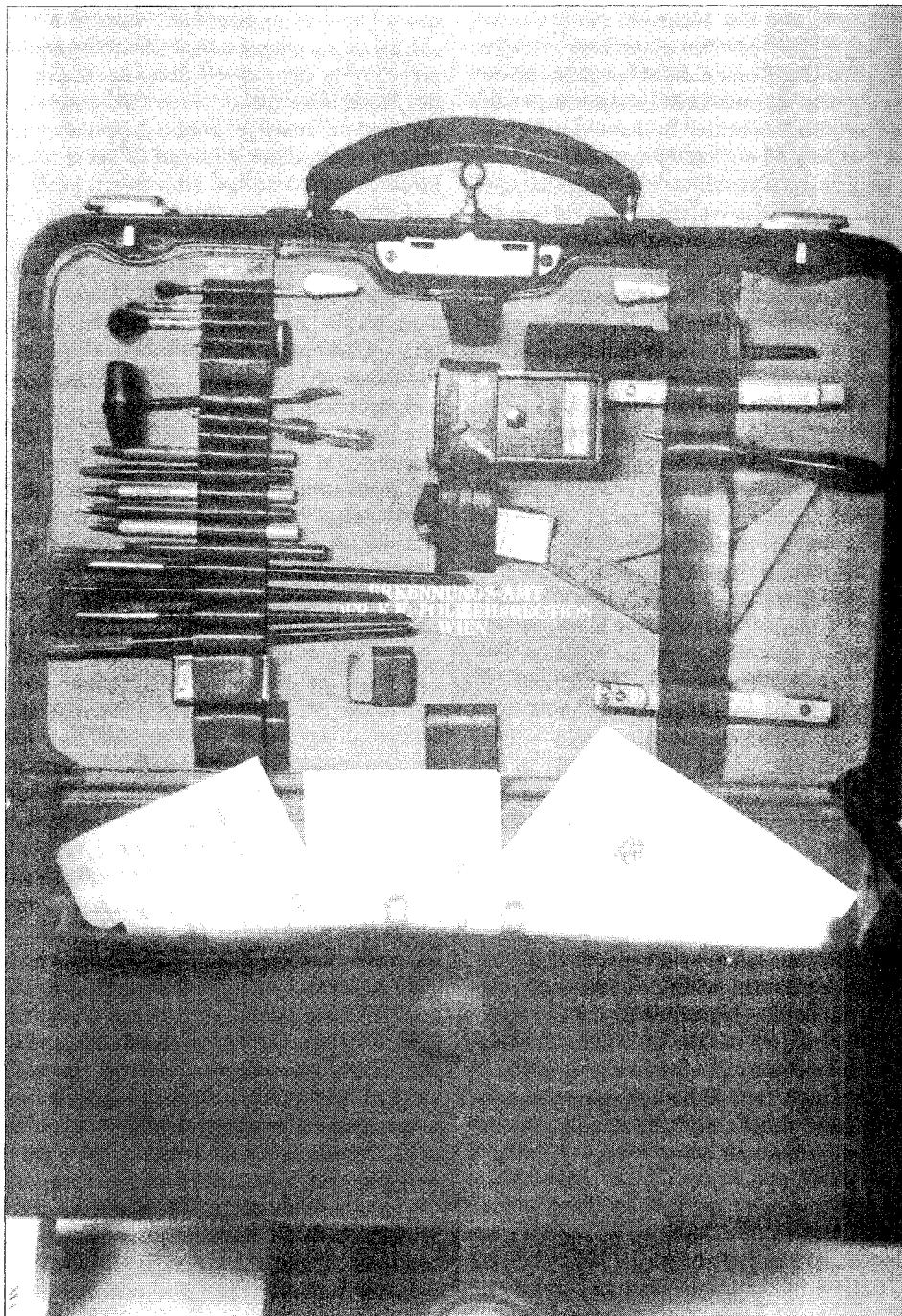
Diese „praeter und contra legem“ geübte Praxis hat durchaus ihre Berechtigung aus einer praktischen Sicht der Dinge: Die Erhebung der wesentlichen Umstände durch die

Polizei verkürzt das gesamte Verfahren; die Organe der Sicherheitsbehörden, die in der Regel die ersten sind, die von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangen (Anzeige, Anruf durch Beteiligte, eigene Wahrnehmungen im Zuge dienstlicher Tätigkeiten u.a.) nehmen nicht nur die erste Information auf, sie stellen durch Befragung der möglichen Zeugen den Sachverhalt in seinen wichtigsten Umrissen rasch fest und haben auch Gelegenheit, mutmaßliche Täter durch dieses rasche Handeln sogleich zu überführen/festzunehmen/an der Flucht zu hindern. Die ersten Eindrücke sind frisch, weshalb sie allgemein als besonders glaubwürdig gelten, die Zeugen und Tatverdächtigen sind - insbesondere bei Betretung auf fri-

scher Tat - alle greifbar. Beweisgegenstände werden von der Polizei sichergestellt, teilweise ist überhaupt nur die Kriminalpolizei technisch in der Lage Beweise zu sichern, etwa daktyloskopische Untersuchungen, Labortests, etc. Müßte all diese Tätigkeit vom Untersuchungsrichter durchgeführt werden, wäre neben der Problematik des mangelnden Richterpersonals für diese Ausweitung eine Fülle administrativer Hürden zu überwinden und müßte der U-Richter zahlreiche Aufgaben „außer Haus“ auslagern, die derzeit von den Sicherheitsbehörden uno actu erledigt werden, etwa das Herbeischaffen des Tatverdächtigen, die Überprüfung diverser Daten und Karteien, kriminaltechnische Untersuchungen und vieles mehr. Die Rückkehr zum Untersuchungsrichterprinzip scheint angesichts der Bedeutung der Rolle von Derrick & Co. mehr als unpraktikabel. Ob sie politisch wünschenswert ist, ist allerdings eine diskutierbare Frage.

Bei der von wenig Formvorschriften geprägten Arbeit der Sicherheitsorgane im Vorverfahren (subsidiär ist das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) anzuwenden) gehen wesentliche Verteidigungsmöglichkeiten des Verdächtigen verloren. Weder steht fest, ab welchem Zeitpunkt die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen über den Umstand aufklären müssen, daß gegen ihn ermittelt wird, noch sind sie verpflichtet, den Verdächtigen auf seine Entschlagsrechte aufmerksam zu machen. Ebenso erhält er keine Möglichkeit, in die sicherheitspolizeilichen Akten einzusehen. Der Beschuldigte kann die Aufnahme von bestimmten Beweisen anregen, er hat jedoch keine Rechtsschutzmöglichkeit, falls dies verweigert wird und allenfalls nicht wiederholbare Beweise unwiederbringlich verlorengehen. Der Verdächtige hat in diesem Verfahrensstadium keine Möglichkeit, vernommene Zeugen selbst zu befragen, dennoch besteht die Möglichkeit, ihre Aussagen später in der HV zu verlesen, wenn etwa die Zeugen in der HV nicht erschienen sind. Ebenfalls von Bedeutung ist wohl der Umstand, daß der Beschuldigte während der sicherheitspolizeilichen Vorerhebungen zwar das Recht hat einen Anwalt zu bestellen (der unter den Voraussetzungen des VStG auch bei Vernehmungen anwesend sein kann), aber selbst wenn auf Grund der Schwere des vorgeworfenen Deliktes Verteidigerzwang gemäß den Bestimmungen der StPO besteht, muß und kann ihm zu diesem Zeitpunkt kein Pflichtverteidiger oder Verfahrenshelfer beigegeben werden.

Wie es in Wirklichkeit läuft, kann man/frau sich leicht vorstellen: Die Polizei ermittelt, befragt, untersucht und verhört mit der ihr faktisch zustehenden Macht vor sich hin, in der Regel solange, bis ein Täter gefunden ist. Kann dann die Vollanzeige ans Gericht abgeschickt werden, wird der Fall in der polizeilichen Statistik als „gelöst“ abgehakt, unabhängig vom tatsächlichen Ausgang des gerichtlichen Verfahrens. Zur Illustration



Die Essenz des Urteils

THEMA

vergegenwärtige man/frau sich noch die Zahl der bewiesenen und ein paar der vermuteten Polizeiübergriffe und das Szenario ist so realitätsnah wie in den österreichischen Kommissariaten.

Beschuldigtenrechte

Die Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens ist daher ein dringliches Anliegen. Die Vorstellungen des Justizministeriums, die bereits im Jahr 1991 veröffentlicht wurden, laufen darauf hinaus, das sicherheitspolizeiliche Vorverfahren zu verrechtlichen. Die Gewährung von „Täterrechten“⁽²⁾ stößt allerdings auf energischen Widerstand von Richtern, Staatsanwälten und Polizei, dies würde zu „einer Verfahrensverzögerung, zu einer Senkung der Aufklärungsquote und somit zu einer Benachteiligung der Opfer von Verbrechen führen; im Hinblick auf den Wissensvorsprung des Täters bedürfte es im Vorverfahren nicht der Waffengleichheit“⁽³⁾. Die politische Zukunft dieses Entwurfs ist mehr als ungewiß geworden.

Alternative Entwürfe sind bislang allerdings nicht in Sicht. Die vereinzelt Rufer nach der strikten Beachtung des Untersuchungsrichtergrundsatzes in der StPO konnten bislang kein Modell der praktischen Umsetzung ihrer Forderung anbieten und es erhebt sich angesichts der geschilderten Probleme die Frage, ob dieser „neue, alte“ Untersuchungsrichter nicht erst recht bloßer Erfüllungshelfer des Polizeiapparates würde.

Ein Katalog der Rechte des Beschuldigten beim sicherheitspolizeilichen Ermittlungsverfahren, präzise verfahrensrechtliche Vorschriften, Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten in jedem Stand des Verfahrens gegen jede Maßnahme der Ermittler, Sanktion der Nichtigkeit im Falle der Verwertung von Beweisen die unter Verletzung der Rechte des Beschuldigten zustande gekommen sind und beschränkter zeitlicher Rahmen für polizeiliche Ermittlungstätigkeit scheinen mir zugleich unumgängliche aber letztlich auch ausreichende Bedingungen, nach deren Erfüllung dem Modell des Justizministeriums der Vorzug zu geben wäre. ■■■■

(1) Platzgummer, *Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens*³, Wien 1990, S. 111

(2) Dieser Ausdruck dürfte bereits so gängig gewesen sein, daß Justizminister Michalek in der Eröffnungsrede beim 20. Ottensteiner Fortbildungseminar am 24. 2. 92 ausdrücklich darauf hinwies, daß es wohl „Beschuldigtenrechte“ heißen müsse.

(3) Föger, *Zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens aus der Sicht von Praktikern*, RZ 7-8 1992, S. 176; Föger schildert in diesem Beitrag Ergebnisse einer Fragenbogenaktion in Tirol und Vorarlberg, an welcher Richter, Staatsanwälte, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane im Jänner 1992 teilnahmen.

Mag. Michael Pilz setzt nach Absolvierung des Gerichtsjahres seine Rechtsanwaltsausbildung fort.

Nr 4/92

DAS ENDE DER ESKALATION IST DER ANFANG DER EFFIZIENZ

Kriminalpolitik und Utopie

Andreas Zembaty

„Utopien sind nicht notwendig irreale Hirngespinnste, sondern auch regulative Ideen - Vorstellungen von einem besseren Leben. Die, wie vage auch immer umschrieben, Hoffnung geben, ohne die jedenfalls ein politisch halbwegs bewußtes Leben noch schwerer auszuhalten wäre, als das ohnehin der Fall ist.“ (Steinen, 1979).

Dadurch motiviert sollten wir versuchen, uns einmal von Begriffen wie Schuld, Strafe und Täter zu lösen. Gelingt das, so eröffnet sich eine neue Perspektive: Ereignisse, die wir heute noch als Kriminalität bezeichnen, bekommen zunehmend den Charakter von Konflikten. Konflikte, die man in Folge möglichst effizient zu lösen versucht. Jedenfalls sollten aber Konfliktlösungsstrategien gefunden werden, die ohne sozialen Ausschluß oder Isolation auskommen. Von diesem Standpunkt aus ist es jedenfalls vordringlich, sich mit der Situation der geschädigten Person auseinanderzusetzen, d.h. sich am Opfer zu orientieren. Somit sind das Herbeischaffen, Verhaften und Verurteilen des „Schuldigen“ dann nicht mehr die vordringlichen Reaktionsformen auf den Konflikt. Denn diese Täterorientierung, die meint, mit Strafen Dinge lösen zu können, ist längst in ihrer Ineffizienz bestätigt. Mit der Opferorientierung geht es also zuerst einmal darum, die Situation des Opfers zu bereinigen, die individuelle Situation des Opfers zu verstehen und mit einer Fülle von individualisierenden Lösungen zu versuchen, die Problemsituation in den Griff zu bekommen. Wer z. B. einen materiellen Schaden erlitten hat, sollte ihn möglichst rasch wieder gutgemacht bekommen. Wer gekränkt worden ist, muß Hilfe

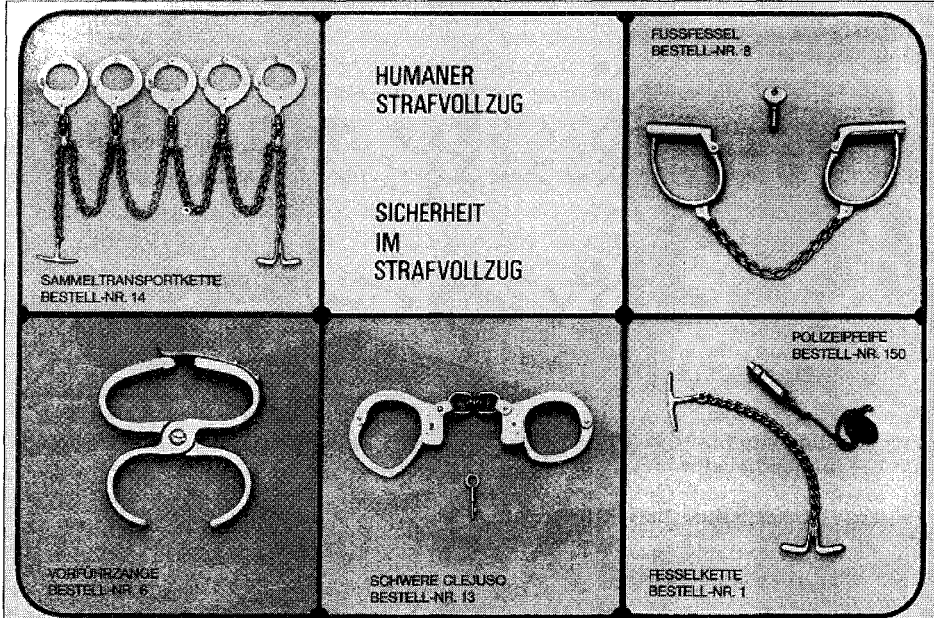
angeboten bekommen, um diese Kränkung zu überwinden. Wem durch ein schweres Delikt ein Trauma zugefügt wurde, braucht professionelle Hilfe zur Überwindung dieser Krise. Unter dieser Perspektive der Opferorientierung ergibt sich recht rasch die Frage, wie vorerst materielle Schäden in den Begriff zu bekommen wären.

In unserer Gesellschaft gibt es unterschiedliche Risiken. Das Risiko, Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, ist vergleichsweise gegenüber anderen Risiken gering: Laut Statistischem Zentralamt gab es im Jahr 1985 rund 2100 Todesfälle aufgrund von Selbstmord, 1360 Personen starben im Straßenverkehr, 575 Personen starben an ihrem Arbeitsplatz aufgrund eines Arbeitsunfalles und 91 (!) Personen wurden Opfer eines Kapitalverbrechens. Sieht man sich die Gesamtkriminalität in Österreich an, so stellt sich recht rasch heraus, daß 93% der Delikte Vergehen sind und 7% Verbrechen. Von diesen 7% Verbrechen haben 93% mit dem Begriff Eigentum zu tun.

Haben wir zuerst das Risiko, Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, untersucht, so muß man sich aber auch das Risiko, Täter zu werden, genauer ansehen. Im Laufe ihres Lebens werden rund 60% aller 70jährigen Männer einmal strafgerichtlich verurteilt. Meistens zwar wegen Bagatelldelikten, aber gerade diese (Verkehrsunfälle, Kleindiebstähle etc.) machen das Gros der Alltagskriminalität aus.

Wenn es auf der einen Seite primär darum geht, materielle Schäden der Opfer wiedergutzumachen, auf der anderen Seite nur jeder dritte Österreicher im Laufe seines Lebens eine weiße Weste behält, liegt es nahe, das „Risiko Kriminalität“ zu „versichern“. Mit „versichern“ ist gemeint, daß man dieses Risiko, Opfer und „Schädiger“ zu werden, in den Griff zu bekommen versucht. Rund 400.000 Delikte werden im Jahr angezeigt. 93% davon sind Vergehen, und zwar Eigentumsdelikte mit relativ geringem Schadenswert. Die bereits zitierte Opferorientierung geht davon aus, möglichst rasch die im Zuge eines Konflikts entstandenen Probleme zu lösen: Dem Geschädigten bzw. Opfer soll zumindest sein materieller Schaden wieder gutgemacht werden.

Weil, wie erwähnt, relativ viele Österreicher im Laufe ihres Lebens straffällig



Kriminalpolitik und Realität

werden, wäre die Einführung eines Haftpflichtsystems gerechtfertigt.

Eine vorläufige versicherungsökonomische Berechnung hat ergeben, daß sich dieses System auch „rechnen“ würde. Eine relativ geringe Polizzensumme (rund ÖS 100,- pro Jahr) würde überschlagsmäßig berechnet reichen, um die großen materiellen Schäden, die aufgrund von strafbaren Handlungen entstehen, abzudecken. Ausschlaggebend dafür wäre, daß diese Haftpflichtversicherung jede(r) Staatsbürger(in) abschließen müßte.

Das Verfahren am runden Tisch

Wesentliche Elemente dieser kriminalpolitischen Utopie wären eine Art Vergleichsverhandlung am runden Tisch und einem praktisch in allen Fällen veränderten Rollenverhalten der mitwirkenden Personen.

In diesem kriminalpolitischen Szenario gäbe es zwar noch ein Strafrecht, aber die Normen hätten nur mehr Empfehlungskarakter. Dies würde bedeuten, daß Fehlverhalten bzw. destruktives Verhalten zwar beschrieben würde, die Strafsanktionen, die ohnedies kaum jemals jemand davon abhielten, eine Tat zu begehen, aber entfallen könnten.

Zweck einer „Vergleichsverhandlung“ wäre es, den Konflikt zu lösen.

Der Konflikt hat zunächst eine materielle Seite. Es gibt einen Schädiger und einen Geschädigten. Es gibt Sachwerte, die zerstört oder beschädigt worden sind. In der Vergleichsverhandlung versuchen der Täter und der Geschädigte ihre Sicht der Dinge in Bezug auf den entstandenen Schaden vor dem *Streitschlichter* (vormals Richter) darzulegen. Nachdem jeder der beiden Beteiligten haftpflichtversichert ist, wird ihm aufgrund dieser Versicherung in der Vergleichsver-

handlung ein *Versicherungsagent* zur Seite stehen. Dieser wird versuchen, die Ansprüche für seinen Klienten (Täter bzw. Schädiger) möglichst gut zu vertreten. Wenn die Lösung des Konflikts auf der materiellen Ebene erfolgt ist, so ist erfahrungsgemäß schon sehr viel geklärt. Obwohl es in der sogenannten Alltagsdelinquenz primär um materielle Schäden geht, sollte nicht übersehen werden, daß auch ein geringer materieller Schaden sehr oft mit einer erheblichen psychischen Kränkung verbunden sein kann.

In der zweiten Phase dieser Konfliktregelung sollte man daher versuchen, die Schäden oder Irritationen, die auf immaterieller Ebene entstanden sind, in den Griff zu bekommen.

Hier erscheint es auf der Seite des Täters wichtig, (gemäß der Erfahrungen, die auch schon heute im Rahmen der österreichischen Konfliktregelung gemacht worden sind), dem Täter zu vermitteln, daß er nicht bloß eine Sache beschädigt hat, sondern daß hinter dieser Sache ein Besitzer, ein Mensch, steht.

Diese Person hat nicht selten teure Kredite aufgenommen, um sich „endlich einmal etwas (z. B. neues Auto) leisten zu können“. Die Verschuldung bedeutet aber auch Angst, die Raten nicht mehr zurückzahlen zu können. Freude (z. B. über das neue Auto) aber auch Angst (vor Pfändung, Säumigkeit) sind Emotionen, die den Besitzer beschäftigen. Diese Emotionen sind für den Täter nachvollziehbar. Vielleicht kann er sich damit sogar identifizieren.

In der Begegnung mit dem Geschädigten liegt für den Täter eine Chance, zu erfahren, was er wem angetan hat, hört dessen Gefühle und kann von sich aus eine Akt der Versöhnung, Entschuldigung setzen.

Nicht eine bloß irrationale Strafe, deren Bedeutung der Angeklagte in einem Strafverfahren heutiger Prägung in der Regel nicht ermessen kann, sondern die persönli-

che Begegnung mit dem Geschädigten wirkt letztlich verändernd!

Nun ist aber in vielen Fällen der Konflikt nicht durch eine bloße Entschuldigung des Täters gegenüber dem Opfer zu lösen. Oft liegen die Ursachen des Konflikts nicht unmittelbar im Verhältnis der beiden Betroffenen. Daher geht es in erster Linie darum, die Ursachen des destruktiven Verhaltens des Täters kennenzulernen, um geeignete Maßnahmen anzubieten.

Diese über die Rechtsverletzung hinausgehende Betrachtungsweise ermöglicht eine umfassendere und damit letztlich effizientere Bearbeitung der Ursachen.

Für die „Bearbeitung“ der Ursachen gibt es eine Reihe von unterschiedlichen Berufen. Die *Sozialarbeit* mit ihrem breiten Spektrum bietet für Krisen- und Konfliktsituationen professionelle, therapeutische und persönliche Hilfe an. Ein Problem in der Sozialarbeit stellen die Rollenkonflikte dar: Oft soll der Sozialarbeiter im Auftrag des Staates (Dienstgeber) Defizite, die dieser Staat eigentlich aufgrund seiner mißglückten Sozialpolitik zu verantworten hätte, kompensieren.

Die Sozialarbeit am runden Tisch würde sich in unterschiedlichen *Dienstleistungen* darstellen. Unterschiedliche Spezialisierung (sozialpädagogische Freizeitprojekte bis hin zu stationären therapeutischen Behandlungen) würde versuchen, in diesen Vergleichsverhandlungen auf die Bedürfnisse des Geschädigten aber auch des Täters einzugehen. Die Honorierung der von Sozialarbeitern angebotenen Leistungen würde (nach Art des Krankenversicherungssystems) in Form eines „Konfliktscheines“ erfolgen.

Der Wegfall der Zwangsmaßnahmen (Strafe etc.) bedeutet auch die *Entbehrlichkeit des Strafvollzuges*. Die Gebäude der ehemaligen Strafvollzugsanstalten wären aber noch vorhanden. Neben vielen anderen Verwendungszwecken würde damit eine Möglichkeit bestehen, z. B. Tätern, die aufgrund einer mißlichen, sozialen Situation (Obdachlosigkeit) eine Tat begangen haben, eine Unterkunft in diesen Gebäuden anzubieten.

Eine wichtige Funktion bei dieser Vergleichsverhandlung hätte auch der Anwalt des Staates (vormals Staatsanwalt). Seine Aufgabe wäre es, im Auftrag des Staates zu beobachten, welche Konflikte zwischen welchen Personen bzw. unterschiedlichen sozialen Schichten entstehen. Der Anwalt des Staates hätte die Aufgabe, diese Wahrnehmungen zusammenzufassen und halbjährlich dem Parlament vorzutragen.

Der Anwalt des Staates verwertet gleichermaßen die Ansprüche der Geschädigten als auch der Täter in seinem Bericht, weil er beide Gruppierungen als Staatsbürger sieht und eine politische Verpflichtung insofern wahrnimmt, daß er die Regierenden des Landes auffordert, Maßnahmen im Interesse seiner Bürger zu setzen; durch eine gezielte Sozialpolitik würde die allgemeine Konfliktbereitschaft gesenkt werden.

Der *Polizei* käme bei dieser Bespre-

SCHLECHTE ZENSUREN FÜR UNSERE GESELLSCHAFT

Der Stellenwert der Freiheit

Sepp Brugger

Vorliegender Entwurf zur Änderung prozessualer Bestimmungen zur U-Haft hat in einigen Printmedien Kritik ausgelöst. Daß sich darunter auch ein gewisses Kleinformat befindet, könnte einem leicht zur Feststellung verleiten, daß es sich bei diesem Entwurf um eine positive Gesetzesnovellierung handeln muß.

chung am runden Tisch ebenfalls eine wichtige Position zu. Wesentlich bei diesem neuen Berufsbild der Polizei wäre, daß sie primär als „bürgerne Organisation“ im Vorfeld tätig werden würde. Die Polizeibeamten sollten geschult werden, daß sie Konflikte des Alltagslebens, in denen die Betroffenen nicht mehr ohne die Vermittlung eines Dritten auskommen, deeskalieren sollten. Neben den neuen sozialarbeiterischen und psychologischen Fertigkeiten wären aber auch die bisherige Tätigkeit und Organisationsform der Exekutive eine Hilfe: Denn die Polizei stellt neben der Feuerwehr oder anderen Notdiensten eine rund um die Uhr einsetzbare Organisation dar, die Alltagskonflikte lösen kann. Die Polizei selbst wäre aber nicht mehr mit strafverfolgenden, untersuchenden oder sonstigen Tätigkeiten beschäftigt, sondern sie hätte die Aufgabe, in Notsituationen Angebote zu machen. Natürlich kann in besonderen Extremsituationen auch eine vorübergehende Unterbringung eines Konfliktbeteiligten durch die Polizei in einer stationären Einrichtung die Folge sein. In diesen eher seltenen Fällen (derzeit rund 0,3% der Verbrechen) hätte eine vorübergehende Unterbringung keine Straffunktion, sondern sollte zur Stabilisierung des Konfliktbeteiligten beitragen und ihm ermöglichen, seine Konflikte anders als destruktiv zu lösen. Man kann noch hinzufügen, daß diese Tätigkeiten, für die man die Polizei dann brauchen würde, jene wären, in denen sich Polizeibeamte am nützlichsten erleben und für die sie ja letztlich auch gern besser ausgebildet wären. Eine wichtige Funktion am runden Tisch hätte die Polizei noch dadurch, daß sie dem Streitschlichter ihre „neutrale“ Darstellung (Sicht des Nichtbetroffenen) darlegen und ihm dadurch wichtige Hinweise zur Streitschlichtung liefern könnte.

Noch einmal soll hier betont werden, daß in diesem Modell zwar die Strafsanktion überflüssig sein würde, nicht aber die Intervention! Die Polizei muß zur Hilfe gerufen, nicht aber zum Strafen mißbraucht werden.

Bei all diesen Phantasien stößt man immer wieder darauf, daß Teile davon ja eigentlich bereits heute Realität sind. Versicherungsgesellschaften bieten Versicherung gegen Diebstahl und Vandalismus an, die Polizei sucht gerade jetzt nach einem neuen effizienteren, bürgernahen Berufsbild, die Sozialarbeit versucht sich aus den Verstrickungen ihrer Situation zwischen Klient und Staat zu befreien, und die Gerichte drängen zunehmend ihre strafende Tätigkeit (weil ineffizient) zurück, um sich ein neues Berufsbild als Streitschlichter zu geben.

Das entworfene kriminalpolitische Szenario hätte wahrscheinlich nicht aufgrund seiner humaneren und effizienteren Vorgangsweise eine Chance, sondern, weil das alte System zu schwerfällig, ineffizient und vor allem zu teuer geworden ist.

Andreas Zembaty ist Mitarbeiter des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit.

So einfach will ich es mir jedoch nicht machen. Bemerkenswert ist auch der Inhalt der vorgebrachten Kritik. Es werden - wie in Österreich üblich - von den Kritiker nicht die tatsächlichen Bedenken vorgebracht, sondern es wird versucht, mit Scheinargumenten den Entwurf in Mißkredit zu bringen. Wenn ausgerechnet einige Richter durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf die Unabhängigkeit der Untersuchungsrichter in Gefahr sehen, obwohl gerade durch diesen Entwurf die Entscheidungskompetenz der Untersuchungsrichter enorm aufgewertet wird, dann kann dies nur ein Kopfschütteln auslösen. Es wäre ehrlicher gewesen, wenn die Abgeordnete Dr. Partik-Pablé sich klar und deutlich dagegen ausgesprochen hätte, daß durch eine Novellierung der strafprozessualen Bestimmungen in Zukunft die Untersuchungshaft nicht mehr so leichtfertig verhängt werden kann.

Wie kam es zu der längst überfälligen Form der Bestimmungen betreffend die U-Haft?

Nachdem die Statistik des Europarates bekannt wurde, daß Österreich unter 22 Ländern direkt hinter der Türkei die höchsten Gefangenenziffern aufweist, wurde am 3. November 1988 eine parlamentarische Enquete zum Thema „Untersuchungshaft in Österreich“ abgehalten.⁽¹⁾ Trotz der bei dieser parlamentarischen Enquete mehrheit-

lich von den Fachleuten vertretenen Meinung, daß in Österreich die U-Haft zu oft, in der Regel zu lange verlangt wird und die Haftbedingungen vielfach unzumutbar sind, blieb es, wie so häufig in Österreich, bei dieser Enquete. Zu einer Umsetzung der Diskussionsvorschläge in eine konkrete Gesetzesnovelle kam es nicht.

Erst als im Dezember 1991 der Grüne Klub neuerlich eine Enquete zum Thema „U-Haft in Österreich“ initiierte und bei dieser Veranstaltung von den Vortragenden (Inge K.-Morawetz, Wolfgang Stangl, Rudolf Machacek, Udo Jesionek und Christian Bertel) auf die Mißstände im Zusammenhang mit der Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich hingewiesen wurde, führte dies zu einer Überarbeitung des Entwurfes eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992, mit dem auch die Strafprozeßordnung (StPO) in Teilbereichen novelliert werden sollte. Dabei muß positiv angemerkt werden, daß das Justizministerium schließlich einen eigenen Entwurf zur Novellierung der prozessualen Bestimmungen betreffend die U-Haft zur Begutachtung verschickte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Entwurf über ein Strafrechtsänderungsgesetz 1992 vor allem aufgrund der heftigen Kritik an der Novellierung des § 88 StGB nicht durchsetzbar war.

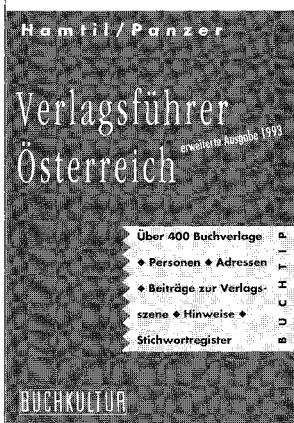
Dazu muß angemerkt werden, daß Österreich im Jahre 1988 einen historischen Tiefstand - was die Anzahl der U-Häftlinge betrifft - erreicht hatte, ab diesem Zeitpunkt jedoch eine Trendumkehr festzustellen ist. Während im Jahre 1988 bei 171.419 Tatverdächtigen über durchschnittlich 1.441 Personen die U-Haft verhängt wurde, befanden sich im Jahre 1990 bei 176.649 Tatverdächtigen ca. 2.441 Personen in U-Haft. Das ist eine Steigerungsrate von ca. 50 Prozent. Im Vergleich dazu ist die Anzahl der Verurteilten gegenüber 1988 (67.756) im Jahr 1990 nur „um ca. 6 Prozent auf 71.722 gestiegen.“⁽²⁾

Diese Zahlen bestätigen auch - wie Dr. Udo Jesionek ausführte -, daß 49,4 Prozent der in Untersuchungshaft genommenen Personen „nur“ zu Geld, zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt oder überhaupt freigesprochen werden.⁽³⁾ Dabei wurde noch nicht berücksichtigt, daß viele Personen nur deshalb zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werden, weil sie diese Zeit ja schon in

NEU IM HERBST

Reihe BUCHTIP

Die Reihe BUCHTIP bringt alle wichtigen und aktuellen Informationen zum Thema Buch in Österreich.



Verlagsführer Österreich, erweiterte Neuauflage 1993, ca. 350 S. öS 298.-

Gerhard Ruiss

Handbuch für Autoren und Journalisten

Handbuch für Autoren und Journalisten, ca. 250 S. öS 248.-

BUCHKULTUR

HERBST '92

BUCHKULTUR

In Ihrer Buchhandlung oder direkt
1180 Wien, Währingerstraße 104

U-Haft abgebußt haben. Die Höhe der Strafe (das Urteil) wird nicht am Unrechtsgehalt der Tat bemessen, sondern dient nur mehr zur nachträglichen Rechtfertigung der U-Haft.

Weiters konnte aufgrund der statistischen Zahlen belegt werden, daß die steigenden Haftzahlen in den letzten Jahren hauptsächlich auf den wachsenden Anteil ausländischer Bürger zurückzuführen ist, die schon wegen leichter Vermögensdelikte in Haft genommen werden. „Es gibt massive Hinweise dafür, daß in Wien nicht nur in Einzelfällen »Umdefinitionen« leichter in schwere Vermögensdelikte erfolgen, um die Untersuchungshaft verhängen zu können.“⁽⁴⁾ Diese Praxis in Wien verstärkt darüber hinaus das seit Jahren bestehende „Ost-West-Gefälle“ in der Rechtsprechung. Die Zahlen belegen, daß eine Reform der Bestimmungen betreffend die U-Haft längst überfällig ist. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Justizministerium durch Ausarbeitung von Richtlinien und Erteilung von Weisungen das Ost-West-Gefälle in der Strafrechtspraxis längst hätte abbauen können, zumal in den überwiegenden Fällen die U-Haft auf Antrag der Staatsanwaltschaft verhängt wird.⁽⁵⁾

Wesentliche Novellierungen durch den Gesetzesentwurf

◆ Die Sicherheitsbehörden haben nunmehr binnen 8 Stunden nach der Festnahme den Staatsanwalt zu verständigen, die Festgenommenen unmittelbar nach der Festnahme mündlich und schriftlich über den bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten, sowie über ihre Rechte (eine Vertrauensperson zu verständigen, einen Verteidiger beizuziehen und nicht auszusagen) zu belehren. Weiters ist bereits bei der Sicherheitspolizei die Verhältnismäßigkeit zu prüfen und sind bereits in diesem Stadium gelindere Mittel anzuwenden, wobei jedoch die Anordnung gelinderer Mittel an einen richterlichen Beschluß gebunden ist.

◆ Die Vernehmungfrist für den Untersuchungsrichter wird auf 48 Stunden verkürzt (bisher 3 Tage); der Untersuchungsrichter hat den Beschluß über die Verhängung der U-Haft detailliert zu begründen. So sind unter anderem die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, und aus welchen Gründen der Haftzweck durch Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden kann, anzuführen.

◆ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird stärker als bisher zum Ausdruck gebracht.

◆ Spätestens 14 Tage nach Festnahme des Beschuldigten ist eine kontradiktorische, nicht öffentliche Haftverhandlung, die der Untersuchungsrichter leitet, durchzuführen. Bei dieser Verhandlung kann sich der Bewährungshelfer zur Haftfrage äußern, und können die Parteien ergänzende Feststellungen zum Akt begreifen. Der Untersuchungs-

richter kann von Amts wegen oder auf Anregung Zeugen vernehmen oder Beweise aufnehmen. Da die Beschuldigten in dieser wie in den folgenden Haftverhandlungen durch einen Verteidiger vertreten sein müssen, ist ehestens vor der 1. Haftverhandlung ein Verteidiger zu bestellen, sofern der Beschuldigte nicht bereits vertreten ist. Dem Verteidiger sind bis zu dieser Haftverhandlung von Amts wegen Ablichtungen aller Aktenstücke zur Verfügung zu stellen. Den Pflichtverteidigern gebührt eine Entlohnung von Pauschal S 3.000,- inkl. Barauslagen und Umsatzsteuer für ihr Einschreiten bei der Haftverhandlung.

◆ Nach der ersten Haftverhandlung (binnen 14 Tage nach Festnahme) ist eine weitere Haftverhandlung binnen eines Monats und dann in der Folge binnen zwei Monaten durchzuführen. Dabei handelt es sich bei diesen Fristen um Fallfristen, sodaß die Beschuldigten zu entlassen sind, wenn nicht innerhalb der festgeschriebenen Fristen eine Haftverhandlung durchgeführt wird.

◆ Die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Vorerhebungen und Voruntersuchungen. Über Beschwerden gegen die Verhängung und Verlängerung der U-Haft entscheidet das Oberlandesgericht. Außerdem steht dem Beschuldigten gegen die Verhängung oder Aufrechterhaltung der U-Haft nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzungen des Grundrechtes auf persönliche Freiheit zu. Eine solche Beschwerde ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die zwingenden Vorschriften des Gesetzes nicht eingehalten wurden, die Verhängung oder Aufrechterhaltung der U-Haft zu deren Zweck außer Verhältnis steht oder die Dauer der U-Haft unangemessen geworden ist (Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit).

◆ Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters auf Aufhebung bzw. Nichtverhängung der U-Haft hat keine aufschiebende Wirkung mehr.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch diese Gesetzesnovellierung die Bedeutung und die Kompetenz des Untersuchungsrichters erheblich aufgewertet wird und endlich auch eine gewisse Waffengleichheit zwischen Verteidigern und Anklägern hergestellt wird. Nach den bisherigen strafprozessualen Bestimmungen war der Untersuchungsrichter praktisch der Büttel der Staatsanwaltschaft. Er konnte von sich aus eine Enthaftung bzw. die Anwendung gelinderer Mittel nur beschließen, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmte. Außerdem hatte die Staatsanwaltschaft durch die Bestimmung des § 195 Abs. 7 StPO praktisch ein Vetorecht gegen einen Beschluß auf Enthaftung durch die Ratskammer.

Wenn in Zukunft die Untersuchungs-

haft nur mehr über Antrag der Staatsanwaltschaft verhängt werden soll, so bedeutet dies nur eine konsequente Fortschreibung des Anklageprinzips. Auch die Einleitung eines Strafverfahrens erfolgt nur über Antrag der Staatsanwaltschaft und die Verhängung der U-Haft ist erst nach Einleitung eines Strafverfahrens möglich.

Daß der Untersuchungsrichter auch in Hinkunft von sich aus (ohne Antrag der Staatsanwaltschaft) die Verhängung der U-Haft veranlassen kann, wäre auch deshalb nicht mehr akzeptabel, da ja der Untersuchungsrichter selbständig über die Verhängung und Verlängerung der Untersuchungshaft entscheidet.

Und daß die Richter, die diesen Gesetzesentwurf kritisieren, wünschen, daß der Untersuchungsrichter auch weiterhin kaum eigene Entscheidungsbefugnisse haben soll, kann ich mir nicht vorstellen.

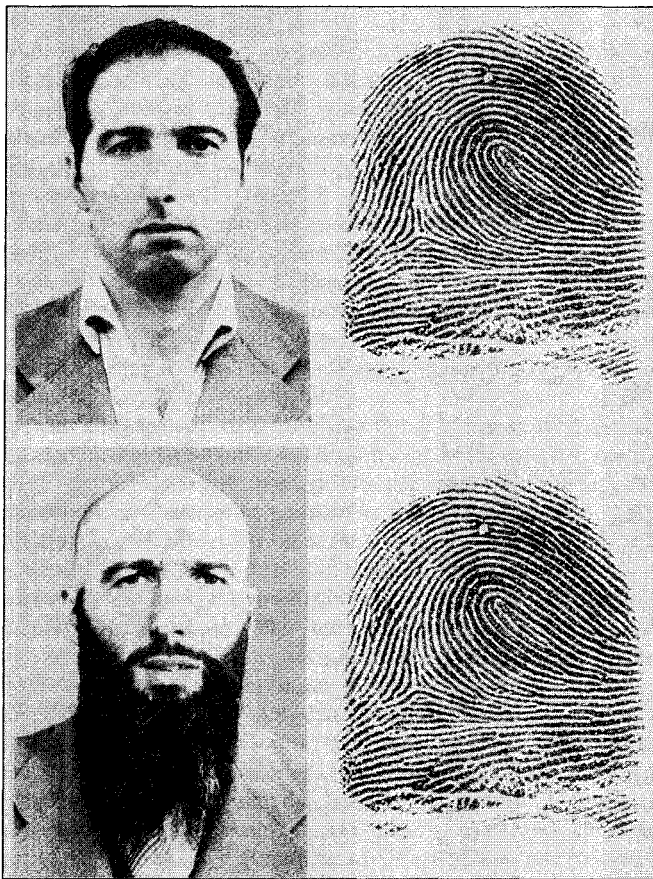
Kritik an dem Gesetzesentwurf

◆ Die Rechtsanwaltskammer hat praktisch in allen Bundesländern einen sogenannten Journaldienst eingerichtet. Da die Verhängung der U-Haft noch mehr als die Strafhaft existenziell in das Leben der Betroffenen eingreift, sollte bereits bei der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter gewährleistet sein, daß der Beschuldigte durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Eine derartige Praxis wäre auch durchaus administrierbar. Dem Beschuldigten könnte, wenn er nicht bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, speziell für diese Vernehmung ein Journalanwalt beigegeben werden. Durch eine derartige Regelung könnte sichergestellt werden, daß nicht allzu großzügig die Untersuchungshaft verhängt wird. Diese Gefahr besteht vor allem auch deshalb, da spätestens 14 Tage nach Festnahme eine Haftverhandlung stattzufinden hat und sich dadurch diese 14 Tage zu einer obligatorischen Untersuchungshaft entwickeln können. Dies sollte jedoch unter allen Umständen vermieden werden.

Die Beigegebung eines Verteidigers bereits bei der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter ist aber auch deshalb von großer Bedeutung, da gegen diesen Haftbeschluß ein wirksames Rechtsmittel praktisch nicht besteht. Denn selbst wenn Beschwerde gegen diesen Beschluß an den Gerichtshof 2. Instanz erhoben wird, so wird die Entscheidung der Beschwerdeinstanz kaum vor Durchführung der 1. Haftverhandlung (14 Tage nach Festnahme) vorliegen.

◆ Da die Sicherheitsbehörde bereits nach 8 Stunden die Staatsanwaltschaft über die

Festnahme eines Verdächtigen zu unterrichten hat, gibt es keinen Grund, warum die Einlieferung in das Gericht nicht spätestens binnen 24 Stunden (anstatt 48 Stunden) erfolgen soll. Damit könnte auch vermieden werden, daß die Anhaltung bei der Polizei zu einer Beugehaft wird.



Touristenschicksal

◆ In dem Beschluß über die Verhängung der U-Haft sollte insbesondere auch festgehalten werden, daß der Betroffene darüber belehrt wurde, daß er zu seiner Entlastung Beweisanträge stellen bzw. Beweise vorlegen kann und der Beschluß vor allem auch konkret begründet wird, warum die Verhängung oder Aufrechterhaltung der U-Haft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe steht. Erst wenn die Untersuchungsrichter eine konkrete Begründung dazu abgeben müssen, wird auch gewährleistet sein, daß tatsächlich die Verhältnismäßigkeit überprüft wird.

◆ Die Haftfrist (§ 181 Abs. 2) sollte nicht nur bei der erstmaligen Fortsetzung der U-Haft, sondern generell bei jeder weiteren Fortsetzung der U-Haft ein Monat betragen.

◆ Gleichzeitig müßte auch das Haftentschädigungsgesetz novelliert werden und auch allen U-Häftlingen, die gesetzeswidrig in U-Haft waren, einen Anspruch auf Entschädigung gewähren.

Grundsätzlich wird diese Novellierung begrüßt und es bleibt zu hoffen, daß die Reform betreffend die prozessualen Bestimmungen über die U-Haft auch praktische

Auswirkungen zeigen.

Im Sinne des Vorschlages von Prof. Dr. Christian Bertel sollte sich der Gesetzgeber endlich auch zu einem strikten Verbot des Überbelags in den landesgerichtlichen Gefangenhäusern, vor allem in Wien, aufraffen. Anstatt in einem eigenen Gesetz in Abweichung zu § 185 StPO die Anhaltung von Untersuchungshäftlingen auch in anderen Anstalten zu normieren⁽⁶⁾, sollte generell eine Bestimmung aufgenommen werden, daß für den Fall, daß die zur Verfügung stehenden Haftplätze bereits belegt sind, die Untersuchungsrichter und vorher schon die Staatsanwaltschaft zu entscheiden haben, in welchen Fällen auf die Untersuchungshaft am ehesten verzichtet werden kann.⁽⁷⁾

Die persönliche Freiheit des Menschen gehört zu den sensiblesten und elementarsten Grundrechten. Wie die Behörde mit ihr umgehen und wie die Strafjustiz die Untersuchungshaft handhabt, ist repräsentativ für das Grundrechtsbewußtsein unserer Gesellschaft. Zugleich ist dies auch ein wichtiger Indikator dafür, wie es im Rechtswesen um den Rechtsschutz der Betroffenen bestellt ist und wie sehr ein faires Verfahren gewährleistet wird. Die derzeitige „U-Haft-Praxis“ stellt unserer Strafjustiz und unserer Gesellschaft kein gutes Zeugnis aus.

(1) Sten.Prot zur parlamentarischen Enquete am 3. November 1988, XVII.

GP d. Nationalrates

(2) Dr. Inge K. Morawetz, Dr. Wolfgang Stangl: zur Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich in den 80er Jahren, *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1991, Jahrgang 18., Heft 72 bis 73, S. 5 ff.

(3) Dr. Udo Jesionek: Untersuchungshaft in Österreich, eine Bestandsaufnahme längst fälliger Reformerfordernisse; *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1991, Jahrgang 18., Heft 72 bis 73, S. 27 ff.

(4) siehe Fußnote 2

(5) siehe auch Dr. Wolfgang Stangl: Die Untersuchungshaft in Österreich aus kriminalsoziologischer Sicht, Sten. Prot. zur parlamentarischen Enquete vom 3. 11. 1988, XVII.GP NR zum Thema Untersuchungshaft in Österreich, S. 21 ff.

(6) siehe Bericht des Gesetzesausschusses, 600 dBeil Sten.Prot. XVIII. GP NR

(7) Die Untersuchungshaft von Dr. Christian Bertel, *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1991, Jahrgang 18., Heft 72 bis 73, S. 39

Sepp Brugger ist Jurist und arbeitet im Grünen Parlamentsklub.

Siehe auch JURIDIKUM-DOKUMENTE-SERVICE, S. 48: JUR-DOK 12/02/02 bis 06

Sharp, short shock

Reinhard Moos

Der Zweck der U-Haft wird in der Strafprozeßordnung (StPO) nicht eigens definiert. Der Gesetzgeber folgt offenbar der Ansicht, daß sich der Zweck von selbst aus den in der StPO genannten Haftgründen ergebe und damit keiner eigenen Definition bedürfe.

Die Handhabung der Haftgründe in der Praxis läßt einen gewissen Ermessensspielraum offen, der nach Maßgabe der Vorstellungen ausgefüllt wird, welche die Richter über den bloßen Gesetzestext hinaus mit den Haftzwecken verbinden. So werden häufig die gesetzlichen Haftgründe nicht nur als Mittel zur Verfahrenssicherung, sondern auch als Ausdruck der Strafzwecke verstanden. Wenn die U-Haft nur zur Verfahrenssicherung dient, ist ihr Anwendungsbereich wesentlich enger begrenzt, als wenn sie auch antizipierend Strafzwecke in sich aufnimmt. Um diese beiden Zielsetzungen geht es.

Im Sinne der Verfahrenssicherung ist die U-Haft lediglich ein organisationstechnisches Mittel, das nur insoweit Anwendung finden darf, als es im Rahmen der Haftgründe zu diesen formalen Zwecken wirklich erforderlich ist. Der Verdächtige darf sich dem Verfahren nicht durch Flucht entziehen (Fluchtgefahr) und er darf die Untersuchungen nicht durch Manipulation der Beweismittel, seien es Objekte oder Personen (Verdunkelungsgefahr), erschweren. Als Nebeneffekt hat diese Haft auch einen materiellen Wert: Sie bereitet die individuelle Bestrafung vor oder nimmt sie schon teilweise vorweg (Spezialprävention) und sie hält andere von Straftaten ab (Generalprävention). Davon steht allerdings nichts im Gesetz. Da der Strafprozeß die Durchsetzung des sog. Strafanspruchs bezweckt, scheint es sich bei der Wahrnehmung des Strafzweckes nicht nur um eine Wirkung der Verfahrenssicherung zu handeln, sondern um eine gleichberechtigte Zielsetzung. Die Strafzwecke also würden der Haftanordnung nicht nur unvermeidlich nachfolgen, sondern ihr auch vorausgehen, die Präventionswirkung könnte zur Bejahung eines Haftgrundes führen. Für diese Ansicht

scheint zu sprechen, daß nach § 38 Strafgesetzbuch (StGB) die U-Haft stets auf die Strafhafte anzurechnen ist. Daraus leiten viele die gesetzliche Anerkennung der These ab, daß die U-Haft auch Strafzwecke verfolge, ohne zu erkennen, daß § 38 eine reine Billigkeitsvorschrift ist, deren obligatorischer Charakter die bei fakultativer Anwendung mögliche Erpressung prozessualen Wohlverhaltens des Täters verhindern soll.

Die Tradition

Der tiefere Grund, den Geist des Gesetzes in dieser Weise zu erfassen, ist in der Geschichte zu suchen. Früher setzte der Beginn eines „ordentlichen Untersuchungsprozesses“ wegen eines Verbrechens in der Regel die Verhaftung des Beschuldigten voraus (StG 1803, 1. Teil, §§ 281, 334 ff). Damit waren nicht nur die Strafzwecke, unter denen die Abschreckung anderer an erster Stelle stand, von vornherein gesichert, sondern der Untersuchungsrichter hatte auch den Verdächtigen jederzeit bequem zur Hand. Dieser konnte den Prozeß höchstens noch durch Leugnen hindern. Die Lust am Leugnen verging ihm aber, je länger er in Haft saß, zumal er damit von seelischen Unterstützungen durch die Außenwelt abgeschlossen war. Die Haft war und ist noch immer unvermeidlich ein Mittel zur Geständniserlangung. Nachdem die Folter abgeschafft war, bot sich an, sie durch die ohnehin übliche U-Haft zu ersetzen. So hat diese bis heute auf ganz natürliche Weise neben der Verfahrenssicherung und Erfüllung der Strafzwecke noch die Wirkung der leichteren Geständniserlangung. Diese geht leicht im Zweck der Verfahrenssicherung auf, wenn das Leugnen als eine Form des „Verdunkelns“ durch den Beschuldigten als Beweisobjekt an sich selbst aufgefaßt wird. Je länger er leugnet, desto mehr erschwert er das Verfahren, und das soll schließlich verhindert werden.

Seit der StPO von 1850 (§ 191), die im Anschluß an die liberale Revolution von 1848 erging und das Vorbild für die geltende StPO von 1873 war, setzt die U-Haft neben dem Tatverdacht das Vorliegen bestimmter Haftgründe voraus, das sind die Flucht- und Verdunkelungsgefahr. Damit gab der Gesetzgeber zu erkennen, daß die Strafzwecke und der Geständniszwang die U-Haft nicht rechtfertigen können. Dieser Rückzug auf die Verfahrenssicherung galt nicht bei Verbrechen mit Strafdrohungen mit über fünf Jahren Kerker. Hier war stets Haft zu verhängen, insoweit blieb es bei der umfassenden Sinngebung.

Im Neoabsolutismus wurde in Rückkehr zur vorrevolutionären Zeit der weitere Haftgrund des „großen öffentlichen Ärgernisses“ durch die Straftat hinzugefügt (StPO 1853, § 156 lit. d). Die Nichtberücksichtigung der öffentlichen Meinung war von der Praxis sehr vermißt worden, der „gesunde Rechtssinn des Volkes“ nahm an der Nichtverhaftung Anstoß (Hye, StPO 1853, 207). Kaum war aber der Neoabsolutismus zu Ende gegangen, wurde dieser Haftgrund durch das „Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit“ von 1862 (§ 3) und bald auch vom „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ von 1867 (Art. 8) ausdrücklich verboten, „um die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen“ (Präambel des Gesetzes von 1862). Diese Gesetze wurden in unsere demokratische Bundesverfassung von 1920 (Art. 149) integriert. Durch das Verbot der Beachtung des öffentlichen Ärgernisses war die Generalprävention als Haftgrund weitgehend ausgeschlossen.

In der StPO von 1873 (§§ 175, 180) wurde der obligatorische Haftgrund der besonderen Verbrechen schwere auf zehn Jahre Kerkerstrafdrohung zurückgenommen, dafür wurde aber die Wiederholungsgefahr hinzugefügt, die bis dahin von der Praxis in die Verdunkelungsgefahr hineingelegt worden war. Mit der Wiederholungsgefahr kam wieder ein rein präventiver Gesichtspunkt zur Geltung, denn die fraglichen Taten waren ja noch gar nicht begangen worden. Selbst wenn sie im Falle ihrer Begehung die Abwicklung des laufenden Verfahrens erschwert hätten, hätte das mit der Sicherung der Beweismittel für dieses Verfahren, um das es bei der Verdunkelungsgefahr allein gehen sollte, nichts zu tun gehabt. Die Schwerverbrechen und die Wiederholungsgefahr sind seit dem die Schwachpunkte des U-Haftrechts.

Die Praxis

Die Justizpraxis hat in Fortführung der Rechtstradition aus dem Absolutismus und unterstützt durch diese beiden Ausnahmen die Präventionszwecke unterschwellig beibehalten. Statt sie bei den gesetzlichen Haftgründen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr auszuschließen, wurden sie ihnen mehr oder weniger stillschweigend unterlegt. Die Wiederholungsgefahr wurde zum häufigsten Haftgrund. Aus ihr wurde abgeleitet, daß hier der Strafzweck nur noch deutlicher in Erscheinung trete als bei den anderen Haftgründen. Dieser materielle Zweck sei also auch bei diesen gegeben, schließlich sei der Strafprozeß kein Selbstzweck, sondern er diene dem Strafrecht (OLG-Präs. i. R. Bröll, JBl. 1983, 421).

Das Verständnis der Haft als ein Mittel zum Geständniszwang wurde bis 1975 durch eine Vorschrift erleichtert, nach der die „verschuldete“ U-Haft nicht auf die Strafhafte angerechnet würde (§ 55a StG). Das war eine

„prozessuale Strafe für ein der Strafverfolgung abträgliches Verhalten des Täters“ (EvBl 1964/457) und schloß praktisch das Verständnis der Haft als Lügenstrafe ein. Vom Beschuldigten wurde erwartet, daß er sich der richterlichen Gewalt anstandslos unterwerfe. Noch 1971 wurde der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr so umformuliert, daß er auch das Leugnen erfaßte. Hieß es von 1873 bis 1971, daß der Beschuldigte außer durch Personenbeeinflussung „sonst durch Vernichtung der Spuren ... die Untersuchung zu erschweren versucht hat“, so hieß es nun und heißt es noch immer, daß die Gefahr bestehe, der Beschuldigte werde bestimmte Personen „zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen“ (§ 175 Abs. 1 Z. 3, § 180 Abs. 2 Z. 2 StPO). Auf was sonst soll sich die Erweiterung durch das „sonst“ beziehen, als auf das Leugnen, wenn es weder Personen noch Spuren meint? War es vom Gesetzgeber auch nicht so gemeint, so wird es doch von der Justiz gern so verstanden, wie es dort steht.

In der Praxis wird noch immer angenommen, daß die Clamorosität der Tat, also das „große öffentliche Ärgernis“, bei der Bejahung einer der gesetzlichen Haftgründe in die Waagschale falle. So etwa meinte beim Ersten Österreichischen Juristentag Generalanwalt Lotheissen (Verhandlungen II/6, 60), die sog. Schutzhaft und die Clamorosität der Tat seien „gerechtfertigte Gründe zur Verhängung der U-Haft“. Allgemein ist noch immer die Ansicht verbreitet, über die Berechtigung einer Haftverhängung brauche man sich keine Sorgen zu machen, wenn ihr eine Freiheitsstrafe nachfolge. Damit wird der dringende Tatverdacht zum alleinigen Haftgrund gemacht, wie es schon 1803 der Fall war. Die Haftgründe erscheinen nur noch als ein äußerlicher Vorwand für die aus kriminalpolitischen Gründen erwünschte Haft. Bis zur Einführung der teilbedingten Freiheitsstrafe gem. § 43a StGB im Jahr 1987 war die U-Haft sogar ein probates Mittel für an sich fortschrittlich denkende Untersuchungsrichter, den Beschuldigten erst einmal Gefängnishaft „schnuppern“ zu lassen („Schnupperhaft“), um dem erkennenden Richter die Möglichkeit zu geben, nach obligatorischer Anrechnung dieser Haft auf die Strafe den Strafrest bedingt aussetzen zu können.

Generalanwalt Kodek, der bekannte Mitverfasser des StPO-Kommentars von Foregger/Serini, dem gewiß nicht vorgeworfen werden kann, nicht auf der Höhe der Zeit zu sein, hat einmal bei einer Auseinandersetzung mit der U-Haft-Reform (RZ 1974, 69) darauf hingewiesen, daß der Haft nach allen Gesetzesläuterungen ein doppelter Zweck beizumessen sei: „zur Sicherung des Strafverfahrens und zur Durchsetzung des Strafanspruches“. Dazu führt er aus (75): „In jeder Diskussion um die U-Haft sind zwei entgegengesetzte Standpunkte zu erkennen: die einen, unter den Vertretern der Praxis wohl in der Mehrzahl, sehen in der U-Haft ein un-

erlässliches Mittel der Kriminalpolitik, die anderen einen höchst bedenklichen Eingriff in die Freiheit eines - formal - Unschuldigen.“ Kodek selbst sprach sich für die Handhabung der U-Haft auch als kriminalpolitische Maßnahme aus, vor allem, weil die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgen solle. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen würden gerade dazu verleiten, „die U-Haft anzuwenden, wenn das Verfahren voraussichtlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führt“. Sei die „am Ende des Verfahrens stehende Maßnahme schon klar, so fordert die Zweckmäßigkeit, ihren Vollzug möglichst früh einzuleiten“ (76).

Foregger meinte in seinem Gutachten zum Neunten Österreichischen Juristentag 1985 über die künftige Entwicklung des Strafprozeßrechts (Verhandlungen I/3, 35), die auf 48 Stunden begrenzte polizeiliche Verwahrungshaft (§ 177 StPO) bezwecke auch, „Aggressionen abzubauen“ und „den nötigen Eindruck auf den Beschuldigten zu machen“. So liegt es nahe, jedenfalls in der Verwahrungshaft über die Haftgründe hinaus den „sharp short shock“ zu sehen, welcher der Straftat auf dem Fuße folgen soll, um eben die spezial- und generalpräventiven Bedürfnisse zu befriedigen, die schon vor zweihundert Jahren die Haft rechtfertigten. Wer hindert aber den Untersuchungsrichter daran, der binnen 24 Stunden oder ausnahmsweise längstens dreier Tage über die ordentliche U-Haft entscheiden muß (§ 179 StPO), nicht ebenso zu denken und die Haftgründe entsprechend extensiv zu interpretieren?

Hinzu kommt, daß noch die von den Zeiten des Inquisitionsprozesses her überlieferte Verbindung der U-Haft mit der richterlichen Voruntersuchung (Spezialinquisition, vgl. StG 1803, 1. Teil, §§ 282, 335, 349) den Haftrichter gleichzeitig zum Ermittlungsbeamten macht, der ein natürliches Interesse daran hat, den Beschuldigten auf „Nummer Sicher“ zu wissen, weil das seinen Ermittlungen nur nützen kann. Anders wäre es, wenn der Untersuchungsrichter nur ein Zwangsmittelrichter wäre und die Ermittlungen nicht in seinen Händen lägen. Bis zu einer solchen Reform ist es aber noch ein langer Weg.

Aber selbst aus der Bundesrepublik Deutschland, wo es keinen Untersuchungsrichter mehr gibt, wird berichtet, daß Haftrichter, nach den „wahren Haftgründen“ befragt, zum Teil antworteten, man verhafte aus erzieherischen Gründen, weil die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen solle, oder man befreie eine Bewährungsaussetzung vor, weil der Betroffene durch die Untersuchungshaft immerhin eine Haft erlebt habe (Hasemer, Strafverteidiger 1984, 39).

Wie sehr die österreichische Haftpraxis von solchen subjektiven Einstellungen der Richter geprägt ist, wird schon durch die starken regionalen Unterschiede bewiesen. Einer liberalen Haltung im Westen steht eine ausdehnende Gesetzesanwendung im Osten gegenüber, wie empirische Untersuchungen über die „Untersuchungshaft als Feld richter-

licher Kriminalpolitik“ ergeben haben (Morawetz/Stangl, ÖJZ 1985, 446; dies, KB 1991, Heft 72/73, 5; dies, ÖJZ 1991, 401, 406; im Bereich des OLG Innsbruck wird jeder 33. Tatverdächtige verhaftet, bei den anderen Oberlandesgerichten jeder 12.). Diese regionalen Unterschiede bei der Anwendung des Haftrechts entsprechen den Einstellungen der Richter bei der Strafverhängung (Burgstaller/Császár ÖJZ 1985, 1, 43, 417) oder bei der Anwendung des neuen Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendgerichtsgesetz 1988 (Bogensberger ÖJZ 1992, 494).

Sicherlich wollen alle Befürworter der Strafzwecke in der U-Haft der Sicherheit des Landes dienen, und sie tun das besten Gewissens. Sie können sich im Einklang mit der Stimmung im Volke fühlen, denn sie beweisen die Durchschlagskraft der Justiz, sie versichern sich des Täters in seinem schwächsten Augenblick und stärken dadurch die Möglichkeit des Verfahrens, sie bestätigen das allgemeine Rechtsgeltungsbewußtsein und sie schrecken andere potentielle Straftäter ab. So hat erst kürzlich Erster Generalanwalt Mayerhofer der Behauptung, daß in Österreich „überflüssig, unnötig, bzw. zu Unrecht“ verhaftet werde, den Hinweis auf Meinungsumfragen entgegengestellt, daß „wohl die Kriminalitätsbekämpfung, nicht aber die Sicherung der persönlichen Freiheit ein Anliegen der Bevölkerung ist“ (ÖJZ 1991, 39). Die Vertreter einer prozessualen Zwecksetzung der U-Haft neigen hingegen dazu, gerade hierin eine unerträgliche Gesetzesausdehnung, wenn nicht sogar Gesetzesumgehung, zu sehen. Sie werfen den Richtern vor, mehr nach ihrem einseitigen Rechtsgefühl als nach dem Gesetz vorzugehen.

Die Reform

Die Rechtskultur unserer Zeit und der europäischen Zukunft steht unter dem liberalen Grundsatz der Unschuldsvermutung. Sie ist im Art. 6 Abs. 2 EMRK mit verfassungsrechtlicher Geltung für Österreich niedergelegt und besagt, daß der Beschuldigte in einem Strafverfahren bis zur Verurteilung als unschuldig gilt. Deshalb darf er nur solchen Beschränkungen seiner Freiheit unterworfen werden, die unerläßlich sind, um den Verdacht gegen ihn zu klären. Alle anderen Maßnahmen drückt die Unschuldsvermutung sozusagen von ihm weg. Demnach darf gerade nicht davon ausgegangen werden, daß mit der Haft schon Strafzwecke verfolgt werden dürfen, denn bestraft werden kann nur jemand, dessen Schuld rechtsgültig festgestellt worden ist. Auch wenn der Verdacht noch so dringend und der Beschuldigte völlig geständig ist, darf zwangsweise nichts gegen ihn unternommen werden, was seine Schuld voraussetzt. Das ist eine rechtsstaatliche Garantie, von deren strikter Einhaltung die allgemeine Freiheit der Bürger vor Übergriffen der staatlichen Gewalt abhängt. Es mag sein, daß vielen Bürgern wenig an diesem Rechtsschutz liegt, weil sie sich nicht vorstellen können,

selbst einmal in Verdacht kommen zu können. Die Juristen müssen dieses Prinzip aber um der möglichst großen Freiheit aller willen gewährleisten.

Somit ist in der StPO als Obersatz über den Haftgründen der Haftzweck dahingehend festzulegen, daß die U-Haft nur das Strafverfahren sichern darf. Jede kriminalpolitische Zwecksetzung ist sogar verfassungswidrig. Der VfGH hat denn auch entschieden, daß eine Verhaftung nur „den Zweck, den die vorläufige Verwahrungshaft (Untersuchungshaft) allein im Auge hat, nämlich die Durchführung des Strafverfahrens zu sichern“, verfolgen darf (JBl 1956, 120). Solange das nicht ausdrücklich gesetzlich fixiert wird, wird es nicht gelingen, die Haftgründe von unterschwelligem Sinngebungen (sog. „apokryphen Haftgründen“) zu entlasten. Schließlich zwingt auch Art. 1 Abs. 3 des Freiheitsschutzgesetzes 1988 zu einer solchen Vorschrift, denn er erlaubt Freiheits Eingriffe nur, „wenn und soweit das nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht“. Wenn die StPO aber den Zweck nicht eindeutig festlegt, hängt dieser Verfassungssatz in der Luft. Die StPO muß bei der U-Haft-Reform zu den verschiedenen Sichtweisen der Haft endlich klare Stellung beziehen, sonst wird sich an der exzessiven österreichischen Haftpraxis, die sie eindämmen will, nichts ändern. Treffend hat der Vizepräsident des OGH Piska schon vor Jahren einmal darauf hingewiesen, daß es „mit einer Reform unseres Haftrechts allein nicht getan“ ist. Und er fährt fort, „ebenso wichtig wäre eine allgemeine Besinnung auf Wesen und eigentlichen Zweck der Untersuchungshaft, um die unbestreitbare Kluft zwischen Gesetz und Rechtsanwendung zu schließen und die derzeit geübte Haftpraxis wirklich zu ändern.“

Ist nur die Verfahrenssicherung ein legitimer Haftzweck, so ist es insbesondere unzulässig, die Clamorosität der Tat bei der Verhaftung in Betracht zu ziehen. Das entsprechende Verbot durch das Freiheitsschutzgesetz 1862 ist weithin unbekannt geblieben. Jenes alte Verfassungsgesetz wurde unlängst in das Freiheitsschutzgesetz von 1988 (in Kraft seit 1. 1. 1991) eingearbeitet und aufgehoben. Im neuen Gesetz findet sich jedoch das Haftverbot bei großem öffentlichen Ärgernis nicht mehr. Die Begründung der Regierungsvorlage (6) führt dazu aus, das „konnte unterbleiben, weil der dort erwähnte Freiheitsentzug schon aufgrund der geltenden strafprozessualen Vorschriften nicht zulässig ist“ und im übrigen auch in den im neuen Freiheitsschutzgesetz (Art. 2) aufgelisteten ausschließlichen Haftgründen nicht enthalten ist. Diese Feststellung ist zwar richtig, läßt jedoch die besagte unterschwellige Fortgeltung dieses vorkonstitutionellen Haftgrundes und die kriminalpolitische Sinngebung der Haftgründe in der Praxis völlig außer acht. Nun kann man sich nicht mehr auf ein außdrückliches Verbot berufen, um deutlich zu machen, daß die Einbeziehung des öffentlichen Ärgernisses un-

zulässig ist. Um so nötiger ist es, daß die StPO durch eine Festlegung des alleinigen Haftzwecks der Verfahrenssicherung solche Mißdeutungen ausschließt.

Zur Unschuldsvermutung gehört auch, daß der Eingriff in die Freiheit eines Beschuldigten trotz vorliegens des Tatverdachts und der Haftgründe unterbleiben sollte, wenn diese Grundrechtsbeschränkungen außer Verhältnis zur Schwere der Straftat bzw. der zu erwartenden Strafe steht. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip findet bereits bei der Einschränkung der Haftgründe im bezirksgerichtlichen Verfahren Anerkennung (§ 452 Z. 1 u. 3 StPO). Nach der bisherigen Gesetzesfassung hat der Haftrichter keinerlei Ermessensspielraum. Trotzdem läßt sich die Praxis von differenzierenden Überlegungen im Hinblick auf das Strafmaß leiten. Die Verknüpfung von Haft und Strafzweck ist insoweit zulässig, als sie zur Haftverschonung dient, denn dann sind kriminalpolitische Erfordernisse kein heimlicher Haftgrund. Es geht um das Ermessen nach unten oder m. a. W. um die Unverhältnismäßigkeit der Haft. Dieses Prinzip liegt schon jetzt der zeitlichen Haftbegrenzung und der Ersetzung der Haft durch gelindere Mittel zugrunde (§ 180 Abs. 2 bis 6 und § 193 StPO). Was bislang noch fehlt, ist eine allgemeine Regel, wonach die U-Haft nicht verhängt oder aufrechterhalten werden darf, wenn sie zur Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht. Es ist sehr zu begrüßen, daß der kürzlich versendete Ministerialentwurf über eine Neuregelung der U-Haft eine solche Ergänzung des § 180 Abs. 1 StPO vorsieht (so auch Jesionek, KB 1991, Heft 72/73, 29). Darüber hinaus sollten in Nutzenanwendung dieser Regel bestimmte Sanktionsbereiche gesetzlich ausdrücklich von der Verhaftung ausgenommen werden, nämlich bei voraussichtlicher Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit oder eines Außergerichtlichen Tausgleichs und bei voraussichtlicher Verhängung einer Geldstrafe oder bedingten Freiheitsstrafe. In diesen Begriffen steckt noch genügend Ermessen. Die völlig klaren derartigen Fälle rechtfertigen aber die Haft nicht.

Mit der Unschuldsvermutung, dem Fairnessgebot (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und dem Anklagegrundsatz (Art. 90 Abs. 2 B-VG) verbindet sich außerdem der Grundsatz, daß der Beschuldigte keinen Maßnahmen unterworfen werden darf, die ihn dazu veranlassen könnten, sich selbst zu bezichtigen (nemo tenetur se ipsum accusare). Dieses sog. Nemo-tenetur-Prinzip, das in jüngster Zeit sowohl in der Literatur (vgl. Pallin ÖJZ 1991, 550; Thienel, JBl 1992, 484) als auch in der Rechtsprechung (EvBl 1992/88; JUS EXTRA 1992/91/968) zunehmend Beachtung findet, bedeutet für die U-Haft, daß sie nicht dazu dienen darf, einen Beschuldigten deshalb zu verhaften, weil er durch sein Leugnen das Verfahren behindert. Das zu tun ist vielmehr sein Recht. Der Beschuldigte selbst ist kein Beweisobjekt. Zur Klarstellung, daß

der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, der aus diesen Gründen ohnehin problematisch, in der Praxis aber sehr beliebt ist, nicht zur Geständniserlangung herangezogen werden darf, ist in § 175 Abs. 1 Z. 3 und in § 180 Abs. 2 Z. 3 StPO der Zusatz „oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren“ ersatzlos zu streichen. Er stimmt auch nicht mit der engeren verfassungsrechtlichen Grundlage nach Art. 2 Abs. 1 Z. 2b des Freiheitsschutzgesetzes von 1988 überein, der nur auf die Beeinträchtigung der Beweismittel, nicht aber auf die Wahrheitserforschung schlechthin abstellt.

Ferner verträgt sich der sog. obligatorische Haftgrund der Schwereverbrechen nach § 175 Abs. 2 bzw. § 180 Abs. 7 StPO nicht mit der Beschränkung auf die Verfahrenssicherung und mit dem Verbot der Clamorosität als Haftgrund. Die normalen Haftgründe müssen auch hier genügen. 1971 wurde diese Vorschrift deshalb dahingehend modifiziert, daß die übrigen Haftgründe nur widerleglich vermutet werden und im Falle ihres Ausschlusses dieser Haftgrund entfällt. Die Praxis hat von dieser Bedingung leider keine Kenntnis genommen, die Haft wird schematisch stets verhängt (kritisch Moos, Stb 1980, Folge 5, 17; Laurer, in: Verfassungsänderungen 1988, hrsg. von Walter, 48). Es ist längst an der Zeit diesen Haftgrund ersatzlos zu streichen. Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Art. II Z. 23) sieht das auch vor. Das gehört allerdings eigentlich noch in den Gesetzesentwurf zur Neuregelung der U-Haft.

Schließlich steht der Haftgrund der Wiederholungs- oder Tatbegehungsgefahr von vornherein außerhalb der Verfahrenssicherung. Es handelt sich um eine dem Richter übertragene polizeiliche Präventivmaßnahme eigener Art. Die Vermeidung einer Erschwerung des laufenden Verfahrens kann nur eine Nebenwirkung dieser Haft, nicht aber ihr Zweck sein. An die Abschaffung dieses 1983 eingeschränkten Haftgrundes ist zwar nicht zu denken, im Gesetz sollte aber klar zum Ausdruck kommen, daß es sich nicht um eine Form der U-Haft, sondern vielmehr um eine Vorbeugehaft handelt. Für diesen Haftgrund ist darum - wenigstens bei der ordentlichen U-Haft - ein eigener § 180a StPO vorzusehen und seine unterschiedliche Zwecksetzung eigens zu erwähnen. Das dürfte dem Gesetzgeber nicht schwer fallen, weil § 180 StPO ohnehin schon viel zu lang ist. Wenn dieser Haftgrund dagegen wie bisher in einem Atemzug mit den übrigen Haftgründen geregelt wird, färbt sein präventiver Zweck unweigerlich auf die übrigen Haftgründe ab. Auch stimmt dann die allgemeine Definition der Zwecksetzung der Haft als Verfahrenssicherung, die den Sinn des § 180 StPO erläutern soll, nicht mehr. Es bedarf somit jedenfalls einer Sonderregelung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr.

Dr. Reinhard Moos ist Professor für Strafrecht an der Universität Linz.

ARTHUR SCHNEEBERGER

Anforderungen an Wirtschaftsjuristen

Walter Scherrer

Vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft stammt eine Studie über Qualifikationsanforderungen und Weiterbildungsbedarf jenes Viertels berufstätiger JuristInnen, die „in der Wirtschaft“ tätig sind.

Nach längerer Pause sind im vergangenen Jahr gleich mehrere Bücher zum Arbeitsmarkt für JuristInnen erschienen - die vorliegende Studie ist das zeitlich (vorläufig) letzte. Im ersten Teil wird - analog zu anderen Studien - die Zahl der JuristInnen nach Berufen und Branchen für die Volkszählungsjahre 1971 und 1981 nachgezeichnet; aktuellere Daten werden aus einer vom Rezensenten verfaßten Studie übernommen. Aus der Hochschulstatistik wird referiert, daß die AbsolventInnenzahlen in den achtziger Jahren um mehr als zwei Drittel über den Vergleichswerten aus der zweiten Hälfte der siebziger Jahre lagen.

Die Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Personalfachleuten größerer Unternehmen vorwiegend aus dem Wiener Raum werden im zweiten Teil der Studie präsentiert. Fast 80% der Antwortenden (es ist keine Rücklaufquote angegeben) sind mit der Vorbildung für fachlich-juristische Aufgaben durch das Jus-Studium zufrieden, es prädestiniere aber nicht für Führungsaufgaben im Unternehmen. Insbesondere fehle das Wissen über betriebliche Abläufe und seien Managementmethoden unbekannt.

Über 90% der Personalverantwortlichen stimmen der Meinung zu, daß im zweiten Studienabschnitt ein Studienzweig „Wirtschaftsjurist“ eingerichtet werden sollte, etwas mehr als die Hälfte stimmte zu, daß betriebswirtschaftliche Qualifikationen nach dem Studium zu erwerben seien. Derzeit erfolgt diese Weiterbildung hauptsächlich in Form von Seminaren (extern und betriebsintern), Training-on-the-job- und job-rotation-Programmen (letztere vorwiegend in Ban-

ken). Außerhalb der Rechtsabteilung würden JuristInnen zunehmend durch BetriebswirtInnen abgelöst. Zwei Drittel der antwortenden Personalfachleute konstatieren, daß JuristInnen zunehmend Spezialisten- und weniger Generalistenfunktionen übernehmen werden. Innerhalb der nächsten fünf Jahre beabsichtigt nur ein knappes Fünftel der Antwortenden, JuristInnen im Unternehmen einzustellen (am ehesten noch infolge des Ersatzbedarfs für ausscheidende JuristInnen).

Der dritte und umfangreichste Teil der Studie enthält die Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Jus-AbsolventInnen, die über eine Berufserfahrung von mindestens sechs und maximal elf Jahren verfügten. Fast vierzig Prozent der Angehörigen dieser jüngeren Jahrgänge sind in der gewerblichen Wirtschaft tätig. Der entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der berufstätigen JuristInnen im Jahr 1981 lag bei nur einem Viertel, die Bedeutung der Privatwirtschaft als Berufsfeld für JuristInnen ist also gestiegen.

Von den antwortenden WirtschaftsjuristInnen ist knapp ein Viertel in einer Rechtsabteilung oder im Bereich Personalwesen und Organisation tätig. In den übrigen Verwendungen charakterisieren „Verkauf und Marketing“ sowie „Berechnen und Kalkulieren“ die Arbeit der meisten Jus-AbsolventInnen. Die Nützlichkeit des Studiums für die derzeitige berufliche Tätigkeit wird von den antwortenden Jus-AbsolventInnen unterschiedlich eingeschätzt: Fast zwei Drittel der im öffentlichen Sektor Tätigen halten das Jus-Studium für (zumindest) „ziemlich nützlich“, hingegen nur ein Drittel der in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen. Wie die Personalverantwortlichen können auch mehr als 80% der antwortenden Jus-AbsolventInnen der Einrichtung eines Studienzweiges „Wirtschaftsjurist“ zustimmen und etwas mehr als die Hälfte ist für den Erwerb betriebswirtschaftlicher Qualifikationen nach dem Studium.

Etwas dünn geraten ist der vierte Teil der Studie über Qualifikationsanforderungen und Weiterbildungsbedarf in den freiberuflichen Wirtschaftsdiensten. Die formalen Erfordernisse für die jeweilige Berufsberechtigung werden genannt, Qualifikationsanforderungen und Weiterbildungsbedarf werden aufgrund von Gesprächen mit Fachvertre-

tern eher cursorisch aufgelistet. Im abschließenden fünften Teil wird die Privatwirtschaft als immer wichtiger werdendes Berufsfeld für JuristInnen herausgestrichen angesichts der abnehmenden Aufnahmefähigkeit des öffentlichen Sektors und des stabilen Anteils der AbsolventInnen in den freien Berufen. Beschäftigungschancen werden vor allem in den wirtschaftsbezogenen Dienstleistungsbranchen geortet, sofern JuristInnen eine betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung, Ambition und Weiterbildungsbeurteilung mitbringen.

Wenngleich ein erheblicher Teil der antwortenden Jus-AbsolventInnen in den ersten Jahren der Berufstätigkeit in der Wirtschaft Karriere gemacht hat, müsse mit einem Rückgang des Anteils jener JuristInnen gerechnet werden, die eine Spitzenposition einnehmen. Neben der gestiegenen Zahl der Jus-AbsolventInnen wird die Konkurrenz durch BWL-AbsolventInnen dafür verantwortlich gemacht. Schließlich werden Empfehlungen der antwortenden AbsolventInnen und Personalfachleute für eine Umgestaltung des Studiums referiert. Die Studie beschränkt sich leider auf eine „exemplarische Auswahl“ von wirtschaftsbezogenen Wissensinhalten und Erfahrungen, die sich WirtschaftsjuristInnen im Studium erwerben sollten. Als einhelliger Tenor ist der Wunsch nach mehr Praxisbezug und einer Intensivierung der Ausbildung in (Betriebs-) Wirtschaft und Fremdsprachen im Jus-Studium erkennbar. Es wäre aber interessant zu erfahren, wie viele Personalfachleute etwa tatsächlich der Auffassung sind, daß WirtschaftsjuristInnen „zumindest Kenntnisse eines HAK-Absolventen“ aufweisen sollten.

Ferner ist kritisch zu vermerken, daß angesichts einer durchschnittlichen Dauer des Jus-Studiums von derzeit 13 Semestern Wünsche nach zusätzlichen Lehrinhalten - wenn überhaupt - nur durch eine Reduktion an anderer Stelle realisierbar sein werden. Für die Umsetzung der Befragungsergebnisse in (bildungs-) politische Empfehlungen wäre daher eine genauere Spezifizierung der fachlichen Anforderungen (insbesondere in der Befragung der Personalverantwortlichen) erforderlich. Zudem überrascht, daß in den beiden Befragungen die Anforderungen an persönliche bzw. soziale Qualifikationen von WirtschaftsjuristInnen nicht ausführlicher thematisiert werden, wird doch diesen Faktoren in der Arbeitsmarkt- und der Organisationsforschung eine zentrale Rolle bei der Personaleinstellung beigemessen. Die kritischen Bemerkungen sollen jedoch den insgesamt positiven Eindruck der Studie nicht trüben.

Dr. Walter Scherrer ist Universitätsdozent am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Uni Salzburg

Arthur Schneeberger: Qualifikationsanforderungen und Weiterbildungsbedarf von Wirtschaftsjuristen. Schriftenreihe des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft, Nr. 87, Wien Dez. 1991



Von
Robert Zöchling

„Rechtstheorie - Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft?“ befaßt sich Regina Franke mit dem, was hierzulande als Kritik des Rechtspositivismus geläufig ist (vgl. dazu den Beitrag von Felix Ehrnhöfer in JURIDIKUM 2 bis 4/90): Rechtstheorie als Wissenschaftstheorie (a. W.) verleihe der rechtstheoretischen Forschung einen ausschließlich instrumentellen Charakter indem sie das „emanzipatorische Interesse an einer zwischenmenschlichen Verständigung über den Sachrichtigkeitsgehalt des Rechts“ ausschließe. Schließlich wird noch - unter Verwendung eines Zitats von Karl-Ludwig Kunz - auf einen interessanten Umstand aufmerksam gemacht: „Darüber hinaus offenbart sich ein verblüffender Funktionszusammenhang zwischen der Rechtstheorie a. W. und der modernen Art von Legitimierung staatlichen Handelns: »Die bürokratische, auf formallogische Widerspruchsfrei-

Wissenschaft in den Begriff des bürokratisch organisierten Staates inkorporiert«. Oder: Wie es der Gärtner verbockt hat. In der selben Ausgabe des „Forum Recht“: Gefahr und Risiko, Rechtstheorie nach Marx: eingeklemmt zwischen Basis und Überbau - „Fraglos ist die Geschichte der marxistischen Rechtstheorie eine Geschichte der Irrtümer (...). Trotzdem gibt es in den Trümmern eben auch viel bemerkenswertes, das nun konstruktiv und kritisch aufgearbeitet werden muß. Denn die Rechtswirklichkeit unserer (der Deutschen, Anm.) großen Einheit schreit geradezu nach schonungsloser und fundierter Kritik...“, Strategien der feministischen Rechtspolitik, Naturrecht und Rechtspositivismus.

Reichlich Auseinandersetzung mit rechtstheoretischen und -politischen Fragen wird auch im Wiener FORVM (ohne Recht hintendran) getrieben: In einem „Traktat übers gegenwärtige Legiferieren abseits des Normenmaterials“ geht Alfred J. Noll den Wandlungen des Gleichheitsrechts und der Funktion des jeweiligen Höchstgerichts nach: „(...) wie kommt es schließlich zur heute sichtbaren 'Hypertrophie des Gleichheitssatzes' - und der daraus folgenden Beschränkung des Gesetzgebers?“ Im ersten Teil (FORVM 460/461) geht es um den „Eigentumsbürger im Kampf gegen die Verwaltung“, die Machtverhältnisse am Ende des Habsburger Staates, das Prinzip der „abstrakten Gleichheit“ vor dem Gesetz wider die feudalen Vorrechte als Konstitutionsbedingung der bürgerlichen Eigentumsgesellschaft - Zwischentitel: „Eigentum vor Gleichheit“. Der zweite Teil (FORVM 462-464)

behandelt den Weg „Von der abstrakten Gleichheit zum substantiellen Gleichheitssatz (1918 bis 1938)“: „Das (abstrakte, Anm.) Gleichheitsgebot erinnerte aber - kaum führte man es im Munde - immer auch an bestehende materielle Ungleichheit, und es fehlte nicht an Versuchen, das Gleichheitsgebot - aus welchen Gründen auch immer - zu materialisieren. Mit der Zerstörung der Monarchie und der Errichtung der Republik wandelte sich das Interesse: Was sich vordem als Motor gesellschaftlicher Emanzipation des Bürgertums erwiesen hatte, wurde nunmehr zur Bestandsgarantie gesellschaftlicher Ungleichheit umformuliert“. Es folgt die Darstellung des weiteren Schicksals der Gleichheit in austro- und nazifaschistischer Diktatur: „zum - nur - »rechtsstaatlichen« sog. Willkürverbot total pervertiert (...) wird der »allgemeine Gleichheitssatz« zu einer zugleich antidemokratischen und antirechtlichen Waffe“. Der Beitrag wird im nächsten FORVM fortgesetzt. Ebenfalls im FORVM (Ausgaben 458/459, 460/461, 462-464): Ein Beitrag von Richard Soyer zur gegenwärtig sich hinschleppenden Strafprozeß-Reformdebatte: Polizei-Gerichtbarkeit und Strafprozeßreform, Geschädigte und Strafprozeßreform, Verdächtige und Strafprozeßreform.

Forum ± Recht

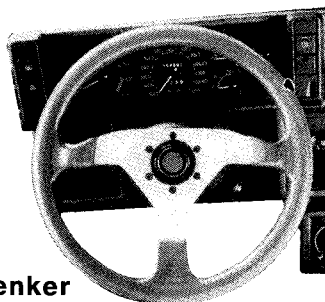
Erstmals im JURIDIKUM: Hinweise auf rechts- und politische Beiträge in anderen periodisch erscheinenden Medien. Oder haben Sie uns wirklich zugestanden, daß wir nur lesen, was wir selber publizieren?

Ein „fast-schon-Sonderheft“ zum Thema „Rechtsbetrachtungen von links“ hat sich das deutsche „Forum Recht“ (Nr. 3/1992) gegönnt. In einem Beitrag unter dem Titel

heit und Effizienz ihrer Anordnungen bedachte Staatsherrschaft beruft sich zu ihrer Selbstrechtfertigung auf eine formale wissenschaftliche Rationalität, wohingegen die Wissenschaft - die analytische Rechtstheorie - die Rationalität der bürokratischen Staatsherrschaft bestätigt. Der formale Rationalitätsbegriff, an dem staatliches Handeln sich eigentlich legitimieren sollte, wird so von vornherein von der



**Wir versichern
Denker...**



...und Lenker

Ob zwölf Zylinder oder Doktorhut.

Ob K.I.T.T. oder Kats.

Ob neue Autos oder junge Menschen.

Die Wiener Städtische versichert's vom kleinsten bis zum größten Fall.

Mit der großen Sicherheit der größten

österreichischen Versicherung.

**WIENER
STÄDTISCHE**

Anti DISKRIMINIERUNGS Büro

Vereine vertreten. Die Arbeitsschwerpunkte liegen v. a. in der Durchführung von Veranstaltungen zu politischen Themen (Antirassismus, Menschenrechte) und in jüngerer Zeit auch von Konzerten. Das Hauptziel des Vereins ist nach wie vor die Einrichtung eines eigenen multikulturellen Hauses.

Wir haben uns nun endlich entschlossen, das ADB - wenn nötig auch ohne größere Finanzierungszusagen - zu verwirklichen. Losgehen soll es nach jüngsten Schätzungen im Dezember.

Mit mehrsprachiger Telefonbetreuung, Interventionsstelle für Konfliktbereinigung vor Ort und Rechtsberatung will das ADB den Problemen zu Leibe rücken.

Im Sozialbereich gibt es keine „Marktlücken“ sondern nur Überlastungen. Wir haben uns daher für's Erste geeinigt,

- 1.) SchülerInnen,
- 2.) MieterInnen und
- 3.) AusländerInnen als potentiell diskriminierte Bevölkerungsgruppen mit unserer Arbeit vorrangig zu unterstützen.

Der Lockruf der Praxis

Achtung! Dies ist ein Überfall auf Deine Lethargie. Das Antidiskriminierungsbüro (ADB), ein Tochterverein des Multikulturellen Zentrums Wien kommt. Die Idee zu einem Büro, das auf verschiedenen Ebenen Hilfestellung gegen Diskriminierung bietet, wurde schon vor einigen Jahren von einer Mitarbeiterin des Multikulturellen Zentrums Wien (Mukuz) aus Holland importiert. Seitdem ist das ADB ein integraler Bestandteil des Mukuz-Konzepts. Das Mukuz ist ein offener österreichweiter Zusammenschluß von Solidaritätsgruppen, multikulturellen Initiativen und Nicht-Regierungsorganisationen. Insgesamt sind mehr als 30

Warum diese Gruppen

Noch nicht so lange her, da sind wir alle in der Klasse gesessen. Für viele ein Teufelskreis aus unbrauchbaren, uninteressant vermittelten Lehrinhalten, Desinteresse, Krieg mit der Lehrperson, schlechten Noten, Krieg mit den Eltern, Taschengeldentzug und noch mehr Nachhilfe am Nachmittag.

Diesen leidvollen Lebensabschnitt haben wir schon erfolgreich verdrängt. Alleingelassen sind wir immer am kürzeren Ast gesessen. Daran hat sich auch für die Generation nach uns nichts geändert.

Die Probleme im Schulbereich sind vor allem ein Fall für die Interventionsstelle. Aber auch Rechtsberatung kann hier als Druckmittel gegen renitente LehrerInnen gebraucht werden.

Eindeutig rechtsberatungsintensiv ist die Betreuung von MieterInnen. Die Juristerei ist und bleibt eine Geheimwissenschaft. Die Mehrheit der Bevölkerung weiß wenig über ihre Rechte und noch weniger über deren Durchsetzung.

Horrende Rechtsanwaltspreise tun ihr Übriges, um manche VermieterInnen offenbar zu sehr in Versuchung zu führen. Diesen „schwarzen Schafen“ werden wir auf die Finger klopfen.

Althergebrachte Denkmuster bestimmen das Verhältnis zu Menschen, die schon längst keine „Gastarbeiter“ mehr sind. Von der Gesetzgebung werden sie aber nach wie vor als ArbeitsmigrantInnen behandelt. Die Ghettoisierung schreitet im Wohnbereich ebenso voran, wie im Schul- und Arbeitsbereich. Diese Ausgrenzung schafft eine rechtlose Unterschicht, zu der die Mehrheit den Kontakt schon verloren hat. Diese Entwicklung wird uns bald genauso wie den anderen europäischen Großstädten auf den Kopf fallen, wenn wir nicht schon jetzt dagegen ankämpfen.

Repression ist kein geeignetes Mittel, um Arbeitsmigration und Flüchtlingsströme zu regulieren. ZuwandererInnen haben mangels Sprachkenntnis nicht die Möglichkeit, ihre Anliegen wirksam zu vertreten. Sie sind Spielball behördlicher Willkür. Durch restriktive Handhabung von Asyl- und Fremdenpolizeigesetz werden viele Menschen in die Illegalität gedrängt, was dem Arbeitsstrich immer neue Nahrung von billigst auszubehutenden „SchwarzarbeiterInnen“ zuführt.

Im Bereich des Fremdenrechts wollen wir daher für jene Menschen Partei ergreifen, die ihre Heimat mit dem legitimen Wunsch nach Verbesserung ihrer persönlichen Situation verlassen haben.

Natürlich hat unsere Arbeit zuallererst den Charakter einer Sozialhilfe für den Einzelfall. Das ADB versteht sich jedoch als Teil einer Gesamtstrategie des Mukuz und aller befreundeten Gruppen für mehr soziale

Gerechtigkeit und gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

Unser Beitrag als JuristInnen kann es sein, den Spieß der Rechtsordnung zugunsten der Schwachen umzudrehen. Rechte hat nur, wer sie durchsetzen kann. Armut und Unwissenheit bedeuten solchermaßen Rechtlosigkeit. Dagegen handeln wir als Wissende.

Einschulungen

Voraussichtlich Anfang November werden Einschulungen mit RechtsanwältInnen für die „erste Partie“ stattfinden.

Zusätzlich zur profunden theoretischen Schulung können wir auch eine Praxisausbildung anbieten: In Form eines „Beiwagerlsystems“ besteht die Möglichkeit, bei in unseren Bereichen tätigen Organisationen (Flughafensozialdienst, Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen und Verein zur Betreuung von AusländerInnen) an Beratungsgesprächen teilzunehmen, computerunterstütztes Arbeiten zu lernen und sich wertvolle Tips für die gesamte Tätigkeit zu holen.

Personalsuche

Damit das Projekt im geplanten Umfang funktionieren kann, sind viele MitarbeiterInnen nötig. Konkret suchen wir JuristInnen, die entweder Verwaltung oder Bürgerliches schon haben und bereit sind, unentgeltlich ungefähr 4 Stunden Arbeitszeit pro Woche beizusteuern. Außerdem suchen wir laufend nach MitarbeiterInnen für Telefonbetreuung und Interventionsstelle, wo auch Einschulungen stattfinden werden.

In der nächsten Zeit soll das ADB verstärkt durch Mundpropaganda im Freundeskreis bekanntgemacht werden. Es gibt eine Unterlage mit näherer Beschreibung der Organisationsstruktur und der Arbeitsabläufe, die per Post an InteressentInnen weiterverschickt werden kann.

Plätze für die Einschulungen werden schon vergeben. Also sei nicht feig. Es ist Zeit für ein bißchen Action!

**Bitte melde Dich bei
Andreas (470 34 34)
oder Stefan (55 70 494).**

Universität und Gesellschaft

Anton Amann

Die Diskussion über eine (große) Universitätsreform in Österreich ist bisher weitgehend aus einem Blickwinkel geführt worden, aus dem vor allem rechtliche, wirtschaftliche und bürokratische Argumente ins Blickfeld gerieten; Überlegungen zu Bedingungen und Möglichkeiten der Demokratie- kultur, zum Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politik, zur Aufgabe der Wissenschaften für die Zukunft sind demgegenüber zu kurz gekommen.

Diese Tatsache ist zugleich ein Indiz für die hastige Form der Abwicklung, an der die Beteiligten in verschiedenster Weise Verantwortung tragen, und die natürlich - man möchte fast sagen: „Dem Zeitgeist entsprechend“ - einer Flut von Schlagworten wie effizientes Management, Trennung von Lehre und Forschung etc. Vorschub geleistet hat. Damit sind wir im Verständnis der Rolle der Wissenschaften und ihres schwierigen Verhältnisses zu anderen Bereichen der Gesellschaft hinter jene Standards zurückgefallen, die bei ähnlichen Anlässen in diesem Jahrhundert Sprecher in eigener Sache wie K. Mannheim, A. Portmann oder H. Schelsky gefordert hatten. Diesem Manko ist auch an dieser Stelle nicht abzuhelfen, es soll nur der Blick auf einige Aufgaben gelenkt werden, deren Bewältigung uns auch nach der Reform in Permanenz abgefordert werden wird. Einige dieser Aufgaben lassen sich im Lichte dreier Prinzipien umreißen: Wissen-

schaft trägt Verantwortung für die humanitäre Gestaltung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, sie ist Rechenschaft über die Bedingungen ihrer eigenen Weiterentwicklung schuldig und sie trägt Mitverantwortung für die Demokratisierung der Universitäten und die Politisierung der Wissenschaften.

Demokratisierung...

An den Anfang einer Reformdiskussion hätte eine subtile und mit Bedacht durchgeführte (und vielfach ja geforderte) Problemanalyse treten müssen, in der eine systematische Reflexion über die Fragen, was Demokratisierung der Universität und Politisierung der Wissenschaft bedeute, ihren zentralen Ort finden kann.

Hier läßt sich mit einer trivialen Überlegung beginnen: Der Verwissenschaftlichung der Berufs- und Arbeitswelt korrespondiert eine Vergesellschaftung der in den Universitäten organisierten Forschung und Lehre.

Die Stabilität und Entwicklung fast der meisten gesellschaftlichen Bereiche ist immer mehr von den in den Universitäten erzeugten beruflichen Qualifikationen und Forschungsergebnissen abhängig geworden; Forschung und Lehre sind von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Instanzen durch Finanzierung und Sach- sowie Qualitätsanforderungen abhängig geworden. Das alte Modell individueller Gelehrsamkeit, einer Einheit von Lehrenden und Lernenden in völliger Autonomie geleitet von einem reinen Bildungsideal, ist heute nur noch Fiktion. Wir haben daher davon auszugehen, daß gesellschaftliche Interessensgruppen in geeigneter, sach- und verfahrensangemessener Weise die Universitäten mit ihren Ansprüchen und Wünschen konfrontieren und daß universitäre Interessensgruppen ihre Anliegen und Grundsätze geeignet geltend machen können müssen.

Wie immer nun die *formalen* Regelungen beschaffen sein mögen: Die Universitäten müssen in Stand gesetzt werden, in gesellschaftspolitisch folgenreichen Fragen ihren politischen Willen zu bilden. Auch die Universitäten der Zukunft können - selbst

wenn sie dem Charakter von Fachhochschulen nicht völlig entgegen können sollten - keine Produktionsstätten sein, in denen sich Politik und Wirtschaft der Qualifikationen und Expertisen bedienen, ohne ein Recht auf Mitsprache über Bedarf und Verwendung einzuräumen. Daß dies grundlegender Lernprozesse bedarf, steht außer Frage. Unter den gegenwärtigen Bedingungen heißt dies aber, daß ein Demokratisierungsprozeß jene Bedingungen schon voraussetzt, unter denen Universitäten sich als politisch handlungsfähige Einheiten entwickeln können. Mindestens eine klare Trennung zwischen Verwaltung und im engeren Sinn hochschulpolitischen Entscheidungen - über das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) hinaus wäre eine notwendige Voraussetzung. Auch hochschulpolitische Fragen gehören nach den Regeln einer aufgeklärten politischen Willensbildung behandelt (Berufungen, Stellen(wieder)besetzungen, Einsatz von Forschungsmitteln, Gestaltung von Lehrplänen, Angebote in Lehre und Forschung etc.).

...und Politisierung,...

Der Sache dienlich wäre hier eine klarere und umfangreichere Einbeziehung aller an Lehr- und Forschungsprozessen beteiligten Gruppen; durch das UOG ist gegenüber früher viel erreicht worden, das Reformkonzept birgt die Gefahr eines Rückschrittes. Es sollte zu einer selbstverständlichen Vorstellung werden, daß es in den Universitäten verschiedene, positionsgebundene Interessen gibt, die nur durch geregelte Konfliktlösung mit gleichen Durchsetzungschancen zum Zug kommen können. Studierende und z. T. auch AssistentInnen haben keine oder nur in geringerem Maße langfristige Positionsinteressen, umgekehrt sind letztere nicht reine Willkür, sondern funktional gerechtfertigt. Anzustreben sind jedenfalls die Legitimation von Beschlüssen (im administrativen und im hochschulpolitischen Bereich) und die Kontrolle von deren Ausführung, die Transparenz der Willensbildung und eine möglichst unbefangene Thematisierung aller anstehenden Fragen. Das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre gilt innerhalb der Universität für alle und nach außen ohne Vorbehalt gegenüber wissenschaftspolitischen Vorgaben.

...oder doch nur Quarantänestation?

Daß die Realisierung solcher Vorstellungen Schwierigkeiten macht, ist bekannt. Es gilt jedoch auch, sich folgendes bewußt zu halten: Im Verhältnis zwischen einer gedachten Autonomie der Wissenschaft und gesellschaftlichen Ansprüchen wird der Begriff der Politisierung der Wissenschaft vielfach als eine nicht statthafte Einmischung in wissen-

schaftliche Angelegenheiten von außen gedacht. Der Wissenschaftsbetrieb wird als eine Art Quarantänestation verstanden, in der die Wissenschaft durch Isolierung gegen politische Infektion immunisiert werden soll. Ein solches Modell ist unzeitgemäß, es entspricht dem Wissenschaftsideal des 19. Jahrhunderts.

Demgegenüber kann es nur um ein Aktives-sich-Einlassen auf Politisierung gehen; dies heißt aber anzuerkennen, daß auch die Wissenschaften in ein wachstumsorientiertes, staatsinterventionistisch geregeltes Gesellschaftssystem integriert worden sind - teils naturwüchsig, teils geplant - und in dieser Anerkennung geltend zu machen, was der Wissenschaft als Potential ohnehin innewohnt: *die kritische Reflexion praktischer Fragen.*

Hier ist zuerst an das Prinzip der Mitverantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung zu denken. Dies betrifft eine kritische Sicht, der politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Wahl der Forschungsthemen und der Ausrichtung und Gestaltung der Lehre. Dies betrifft aber auch die Praxis der Einmischung und des Aufklärens (Natur, Umwelt, Geschlechterverhältnisse, Dritte Welt, Armut, Technikfolgen, politische Systeme etc.).

Hier ist zweitens an das zu denken, *was der immanente wissenschaftliche Fortschritt heißt.* Die Reflexion hat bei den meta-theoretischen Vorentscheidungen zu beginnen, bei begrifflichen Rahmen und theoretischen Grundannahmen, bei der Tragweite methodischer Ansätze. Kritik hat immer auch auf nicht genannte Voraussetzungen zu zielen, auf die unvermeidlichen Erkenntnisinteressen und weltanschaulichen Vorannahmen. Die Selbstaufklärung der Wissenschaft über ihre Einbettung in objektive Lebensverhältnisse erlaubt erst die Prüfung konkreter Forschungsprojekte, Lehrangebote, Qualifikationsanforderungen etc.

Die Konsequenz daraus ist allerdings drastisch: Politisierung der Wissenschaft unter Wahrung von Autonomie gelingt nur, wenn alle an Lehr- und Forschungsprozessen Beteiligten *aktiv* an der Selbstreflexion der Wissenschaft teilnehmen - mit dem Ziel, unumgängliche Abhängigkeiten kritisch zu sehen und die gesellschaftlichen Funktionen der Wissenschaft im Bewußtsein politischer Verantwortung für Folgen und Nebenfolgen explizit zu machen (J. Habermas). Damit lautet dann wohl eines der schwierigsten Probleme, vor dem eine Universitätsreform steht: Politisierung im Sinn der Selbstaufklärung der Wissenschaft ist Bedingung für das Erlangen von Autonomie, die unpolitisch nicht mehr gewahrt werden kann. ■■■■

Prof. Dr. Anton Amann, Institut für Soziologie an der Universität Wien; Arbeitsschwerpunkte u. a.: Gerontologie, soziologische Theorien und Wissenschaftsgeschichte.

Alfred J. Noll (Hrsg.)

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Textausgabe samt Materialien

1991. Etwa 130 Seiten.
Broschiert DM 35,-, öS 248,-
ISBN 3-211-82323-9

Seit dem Jahre 1929 verspricht die österreichische Verfassung ein Polizeibefugnisgesetz. Nach erfolglosen Versuchen Ende der sechziger Jahre bringt das nun verabschiedete Sicherheitspolizeigesetz eine umfassende Regelung der Sicherheitsbehörden, der Aufgaben und Befugnisse der Polizei und besondere Bestimmungen über den Rechtsschutz. Damit ist erstmals in der Republik Österreich die allgemeine Sicherheitspolizei gesetzlich geregelt. Die Kenntnis des Sicherheitspolizeigesetzes ist unverzichtbar für alle Behörden und Rechtsvertreter.

Die vorliegende Textausgabe enthält neben dem Text des Sicherheitspolizeigesetzes auch die Gesetzesmaterialien (Erläuterungen, Ausschlußbericht) und die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Justiz unter Druck?

Zur Rolle der dritten Gewalt in Österreich

1991. IX, 106 Seiten.
Broschiert DM 28,-, öS 198,-
ISBN 3-211-82290-9

Das Buch versammelt Beiträge zum Verhältnis von Justiz und Politik. In leicht faßbarer Form bieten die Arbeiten von Justizpraktikern die Möglichkeit, die tagespolitischen Kontroversen über "Richterstaat" und die "Unabhängigkeit der Justiz" besser verstehen und beurteilen zu können. Der vorliegende Band bietet eine Übersicht über die zentralen Fragestellungen und gibt darauf Antworten. Die unterschiedliche Herangehensweise der Autoren bietet dem Leser ein breites Spektrum von Zugängen und fordert ihn auf, selbst weiterzudenken. Ziel der Arbeiten ist es, die Diskussion über Justiz und Richterstaat in Österreich nicht im tagespolitischen Hick-Hack untergehen zu lassen, sondern zu kritischer und verantwortungsvoller Stellungnahme aufzufordern.



Springer-Verlag Wien New York

Sachsenplatz 4-6, Postfach 89, A-1201 Wien



Titellos

Nadja Lorenz/Eva Plaz

Das Motto der folgenden Geschichte: Frau hat Recht studiert, um Recht zu bekommen oder Rechtsanwendung in eigener Sache.

Hat Frau sich selbst über die Runden gerettet und trotz eines hinter sich gebrachten Studiums der Rechtswissenschaften ihr feministisches Bewußtsein aufrechtzuhalten vermocht, tragt sie nunmehr mit mehr oder weniger stolzgeschwellter Brust auf's Dekanat, um dort zur Sponson zur Magistra anzusuchen. Nach einigem Ringen gelingt es, diesen Antrag auch einzubringen. Ringen nicht mit sich selbst, sondern mit dem Dekanatspersonal, weil Anträge bekanntlich ja erst einmal entgegengenommen werden müssen - eine Aufgabe, die selbst am Juridicum so leicht nicht ist, weil frau nicht beantragen kann, „was es gar nicht gibt“(!?).

Im Frühjahr 1992: Nadja Lorenz und Eva Plaz stellen am Juridicum Wien den Antrag auf Verleihung der Magistra. Abweisung in erster Instanz durch das Fakultätskollegium: „Ist vom Gesetz nicht vorgesehen - gibt es nicht.“ Berufung an den Akademischen Senat - wir sind der Auffassung, die Magistra gibt es doch und wenn nicht, ist es höchste Zeit. Abweisender Bescheid in zweiter und letzter Instanz.

Ursula Koller stellt im Juni einen gleichlautenden Antrag in Innsbruck. Ihrem Antrag wird in erster Instanz vollinhaltlich stattgegeben. Sie kann sich zur Magistra sponsieren lassen. Mitspielen darf sie jetzt nicht weiter.

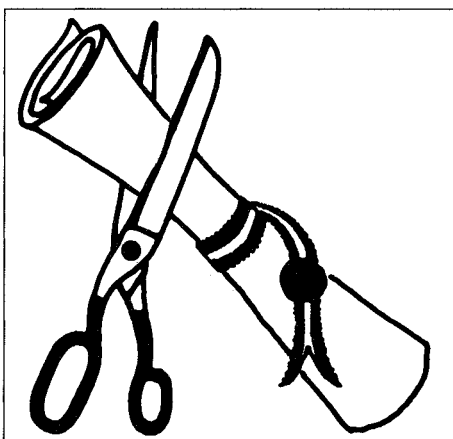
Sommer 1992: Nadja Lorenz und Eva Plaz, vertreten durch Rechtsanwältin Vera Scheiber, begehren eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Herbst 1992: Nadja Lorenz will bei einem Anwalt zu arbeiten beginnen. Dafür benötigt sie eine Legitimationsurkunde (LU) der Rechtsanwaltskammer. Dazu ist gemäß Zivilprozeßordnung der akademische Grad des Magister iuris vonnöten. Diesen hat sie bekanntlich nicht.

Wie es begründet...

Wir meinen, daß § 35 Allgemeines Hochschulstudien-gesetz (AHStG) im Sinne des

Gleichheitssatzes (Art. 7(1) B-VG) verfassungskonform zu interpretieren ist. Jede/r hat Anspruch auf einen das Geschlecht zum Ausdruck bringenden Titel. Der Akademische Senat ist anderer Auffassung: § 35 AHStG ermögliche keine Verleihung des akademischen Grades in der weiblichen Form. Unter dem Begriff „Titel“ im durch die B-VG-Novelle 1988 eingefügten Art. 7 (3) seien nur Amtstitel und Berufsbezeichnungen, nicht jedoch akademische Grade zu verstehen. Die Gesetzgebung sähe somit ge-



Kastrationsangst

schlechtsspezifische Unterscheidungen (nur bei Amtsbezeichnungen, Amtstiteln und Funktionsbezeichnungen vor. Die Inhaberin eines akademischen Grades habe als solche keine Funktion und kein Amt inne. Eine analoge Anwendung des Art. 7 (3) B-VG auch auf die Benennung von akademischen Graden scheine (sic!) nicht im Willen der Verfassungsgesetzgebung gelegen zu sein.

Dazu Vera Scheiber in der VfGH-Beschwerde: „Es mutet nachgerade grotesk an, daß die belangte Behörde Art. 7 (3) B-VG »als Ausnahmebestimmung eng interpretiert«, im Wege des e contrario-Schlusses einen inhaltlichen Gegensatz zwischen Art. 7 (1) und (3) B-VG konstruiert und dergestalt in Art. 7 (3) B-VG ausdrücklich angeordneten sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen sofort eine Grenze ziehen will.“

In der Beschwerde wird verfassungskonforme Interpretation des § 35 AHStG releviert, in eventu die Verletzung von Rechten durch Anwendung eines Gesetzes mit gleichheitswidrigem Inhalt geltend gemacht.

Überdies wird die Entwicklung der sprachlichen Gleichbehandlung in den gesetzgebenden Körperschaften dargestellt. So zum Beispiel die Diskussion anläßlich der Einführung der Bundesrätin (§ 1 GO-BR ist

keine Kann-Bestimmung), die Debatten anläßlich der B-VG-Novelle 1988 und verschiedene einfachgesetzliche Adaptierungen an geänderte Gleichheitsvorstellungen.

...und wie darauf reagiert wird

Manche finden, es sei eine gute Sache. Manche halten es für unproblematisch (Schuppich im Standard vom 25. 7. 1992: „Wenn die weiblichen Kolleginnen das wollen...“). Manche finden es überflüssig, halten es sogar für eine formaljuristische Spielerei, die in ihrer Aufgeblasenheit in keinem Bezug zur Bedeutungslosigkeit des Themas stehe. Oft scheinen auch diejenigen, die unserem Begehren seine Relevanz absprechen wollen, die zu sein, die es gleichzeitig für eine Zustimmung halten. Die Argumentation lautet wie altbekannt: Die Frauen sollen sich nicht aufregen, sie sind doch immer und überall selbstverständlich mitgemeint; sie sind Studentinnen, Schriftführerinnen, Richterinnen, Staatsbürgerinnen (siehe Art. 7 B-VG), (Putz- und Hausfrauen) - Menschen eben.

Dem Argument, der Titel Magister sei „geschlechtsneutral“, kann selbst bei geringen Kenntnissen der lateinischen Sprache nicht gefolgt werden. Auch die deutsche Sprache kennt weibliches und männliches Geschlecht. Sie kennt Studentinnen, Schriftführerinnen, Richterinnen etc. Eine uns nachvollziehbare Erklärung, warum wir nicht so benannt werden sollten, wurde uns bisher nicht geboten.

Es ist eine Provokation, nicht als die angesprochen zu werden, die wir sind - Frauen eben. Die Sprachwissenschaftlerin Ruth Wodak formuliert, wie folgt: „Da es im öffentlichen und beruflichen Leben immer mehr Frauen gibt und geben soll, ist es höchste Zeit, sie auch zu benennen, sie sprachlich sichtbar zu machen. Einmal vorhanden und verankert, können Frauen weder sprachlich noch »in natura« wieder so leicht verdrängt werden.“

Durch die beharrliche Verweigerung weiblicher sprachlicher Formen wird bewußt und unbewußt in der Tradition der Jahrhunderte weiterhin Leugnung weiblicher Existenz und Identität betrieben.

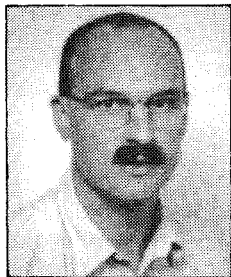
Art. 7 (1) B-VG: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes ... sind ausgeschlossen.

Art. 7 (3) B-VG: Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.

§ 1 (1) GO-BR: Die Mitglieder des Bundesrates ... führen als solche den Titel „Bundesrat“ bzw. „Bundesrätin“ ...

§ 35 (1) AHStG: Die Diplomgrade haben „Magister“ ... zu lauten.

**Nadja Lorenz, Juristin und titellos.
Eva Plaz, Juristin und titellos.**



Von
**Nikolaus
Benke**

ner (vermuteten) Ungleichbehandlung: die/der GB kann einen Kollegialorgansbeschuß mit einem „Veto“ belegen, das den Vollzug hemmt und die Kommission zu neuerlicher Verhandlung und Beschlußfassung zwingt; bestätigt die Kommission ihre Entscheidung durch einen Beharrungsbeschuß, so kann die/der GB eine Aufsichtsbeschwerde an den Wissenschaftsminister richten; bis zu dessen Entscheidung ruht das Verfahren beim Kollegialorgan.

Wie sind die Aussichten, daß dieser Entwurf demnächst Gesetz wird? Im Lichte der Vorgeschichte scheint heute durchaus eine optimistische Erwartung angebracht.

Die von Wissenschaftsminister Busek ins Leben gerufe-

chen Verwirrspiel: Seitens des Ministeriums wurden die GB zusehends mit einer Verdunkelungstaktik konfrontiert, die nachträglich wieder in Frage stellte, was schon als erarbeitet gegolten hatte, und bei der manche Irrtümer im Arbeitsverlauf geradezu beabsichtigt wirkten.

Nach dieser wenig erfreulichen Wende bemühten sich die GB um ein Treffen mit Minister Busek. Es fand am 12. Mai statt, dauerte eine knappe halbe Stunde und wurde in Form eines straffen Frage-Antwortspiels zwischen dem Minister und der für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministerialrätin abgeführt. Die GB versuchten, ihr Konzept dem Minister zu vermitteln, wurden in das „Gespräch“ aber eigentlich nicht einbezogen. Daß der Minister die Situation mit gemischten Gefühlen erlebte, zeigten nicht zuletzt seine pointierten Attacken an die Adresse des einzigen Mannes unter den GB, den er schließlich sogar mit dem wahrhaft abenteuerlichen Vorwurf konfrontierte, die Lehre des römischen Rechts wäre für eine unflexible, kleinkarierte Sicht der Verfassung verantwortlich.

Erfreulich war, daß der Minister einen Entwurf, der etwa zwei Drittel der Forderungen der GB umfaßte, zu unterstützen und unverzüglich - Begutachtung bis Anfang Juli - als Gesetz zu realisieren versprach. Dann sollte es zeitweilig freilich anders kommen. Die offenbar stürmische Intervention eines Universitätsprofessors und SP-Abgeordneten, die dem Vernehmen nach darauf gerichtet war, den Novellierungsversuch noch im Ministerium abzuwürgen, hatte eine doppelte Verzögerung zur Folge: Der Novellierungsentwurf wurde erst Ende Juni ausgesandt und war mit dem neuen Begutachtungstermin 30. Oktober versehen. Auf Anfrage der GB teilte Minister Busek mit, er hätte bei der kurzen Frist „mit erheblichen universitären Widerständen zu rechnen“ gehabt. Den GB schien es in dieser Situation, als wäre der Novellierungsversuch zum Abschluß freigegeben.

Und der Angriff ließ nicht lange auf sich warten: Der Grazer Öffentlichrechtler Prof. Funk witterte in der Verfassungsbestimmung eine Pervertierung des Gleichheitssatzes und einen

für die Universitäten tödlichen Verzicht auf akademische Qualifikationen (Standard 25./26. 7., S. 31). Funks Artikel führte dann zu hochsommerlichen Turbulenzen: Die Repliken seines Institutskollegen Prof. Brünner - zugleich Wissenschaftssprecher der VP - und von Mag. Sporrer nahmen der Funkschen Attacke den Wind aus den Segeln (Standard 12. 8., S. 23): Brünner erklärte Funktion und Notwendigkeit der einzelnen Regelungen des Entwurfs; Sporrer wies nach, daß die Verfassungsbestimmung völkerrechtlich geboten sowie verfassungsrechtlich konform ist und mit Blick auf die EG einen geradezu peinlichen Aufholbedarf verringert. Den apokalyptischen Befürchtungen Funks setzte Mag. Blimlinger eine befreiende Klarstellung entgegen: Frauenfördernde Maßnahmen sind nie als Verzicht auf fachliche Qualifikationen verstanden und reklamiert worden; evident ist aber, daß die Männer das sog. Qualifikationskriterium viel zu oft als geschlechtsspezifischen Selektionsmechanismus umfunktionieren, denn „rund 97 % männliche Universitätsprofessoren ... zeigen doch sehr deutlich, daß etwaige Mängel an fachlicher Qualifikation durch Berufung auf die Geschlechtszugehörigkeit bis heute ausgeglichen werden... »Der Angriff auf das Prinzip der Qualifikation« hat doch in den letzten Jahrhunderten mittels exzessiver Männerquote stattgefunden...“ (Standard, 29. 7., S. 23).

Rückblickend kann man wohl sagen, daß die Auseinandersetzung im Standard den Novellierungsentwurf profiliert und somit dem Gleichbehandlungsanliegen genützt hat. Vorläufiger, positiver Schlußpunkt: die entschiedene Äußerung Minister Buseks im ORF (Mittagsjournal, 14. 8.), er identifiziere sich mit dem vorgelegten Konzept, und zwar inklusive Verfassungsschutz für die frauenfördernden Sondermaßnahmen. Seitdem scheint die Landschaft windstill; ob es noch einen stürmischen Herbst geben wird, bleibt abzuwarten.

Univ. Doz. Nikolaus Benke ist Assistent am Inst. für Röm. Recht in Wien und wurde als Gleichbehandlungsbeauftragter in die ministerielle Arbeitsgruppe entsandt.

Im Spiel der Sommerlüfte

Am 30. Oktober endet die Begutachtung der vom Wissenschaftsministerium vorgelegten Novelle des § 106a UOG. Diese Fassung enthält im wesentlichen vier Neuerungen: 1.) Einrichtung von Frauen-Förderplänen, die Empfehlungscharakter haben; sofern sie frauenbegünstigende Sondermaßnahmen vorsehen, werden diese durch eine Verfassungsbestimmung als dem Gleichheitssatz Art 7 Abs 1 B-VG nicht widersprechend qualifiziert; 2.) das Recht der Gleichbehandlungsbeauftragten (GB), an den mit Personalangelegenheiten befaßten Kollegialorgansitzungen nicht nur wie bisher mit beratender Stimme teilzunehmen, sondern auch Anträge zu stellen sowie die Protokollierung von Sondervoten und Diskussionsbeiträgen zu verlangen; 3.) bei Abwesenheit der GB wegen mangelhafter Ladung Neuverhandlung und neuerliche Beschlußfassung des Kollegialorgans unter Mitwirkung der ordnungsgemäß beigezogenen GB; 4.) eine gestufte Verfahrensabfolge bei ei-

ne, „ministerielle Arbeitsgruppe zur Reform des § 106a UOG“ bestand aus Gleichbehandlungsbeauftragten und Beamten des Ministeriums. Die ersten beiden Sitzungen schienen von jenem frischen Wind getragen, den die gesamtösterreichische § 106a-Enquete des Wissenschaftsministeriums im Jänner ausgelöst hatte. Die Wünsche und Ideen der GB wurden vorerst mit der Miene wohlwollenden Interesses zur Kenntnis genommen. Daß die GB ihre Vorstellungen rasch in einer legistisch stichhaltigen, rechtspolitisch wie juristisch-technisch überzeugenden Form präsentierten, schien letztendlich nicht nach dem Geschmack der Gastgeber: Einerseits mochte es den federführenden Ministerialbeamten angenehm sein, sich eigenen konzeptiven Aufwand zu ersparen, doch war ihnen andererseits die Generalabwehr namens „das geht juristisch nicht“ ebenso entzogen wie ihr Monopol der Gesetzesformulierung. In der Folge wichen die anfänglichen Kooperationsgesten einem unbehaglich-

HINWEISE

WIEN

UNIVERSITÄT WIEN

Das JURIDIKUM veröffentlicht von nun an zu jedem Semesterbeginn Hinweise auf Lehrveranstaltungen, die - soweit dies den Veranstaltungstiteln zu entnehmen ist - den Themenkreis Recht & Staat berühren. Berücksichtigt werden zum einen Veranstaltungen, die zwar nicht von der rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgerichtet werden, thematisch aber gut zum Fach passen. Zum anderen finden Sie hier Veranstaltungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht durch extreme Prüfungsrelevanz sondern durch beachtliche gesellschaftliche Relevanz unsere Aufmerksamkeit erheischen. Die Nennung an dieser Stelle ist nicht unbedingt als Empfehlung des (auch uns noch nicht bekannten) Vortragshaltendes zu verstehen. Wir nehmen unseren Leserinnen mit dieser Übersicht nur die Mühe des Durchforstens des gesamten Vorlesungsverzeichnisses nach einschlägigen Veranstaltungen ab (bzw. weisen wir jene, die an solche Durchforstung bisher nicht im Traum gedacht haben darauf hin, daß eine Auseinandersetzung mit Recht und Staat nicht nur an der juristischen Fakultät stattfindet, daß allerdings auch die juristische Fakultät mehr zu bieten hat, als bloße Handwerkerlei). Kurzum: Schauen Sie sich das an!

Art der Veranstaltung:

VO	Vorlesung
UE	Proseminar, Übung...
AR	Arbeitsgemeinschaft
KO	Konversationsforum
EX	Exkursion

Ortsangaben:

Hs.	Hörsaal
Hs.d.Inst.	Hörsaal des Instituts
Hs.+Zahl	Hörsaal im Uni-Hauptgebäude
U + Zahl	Hörsaal im Juridicum
Sem.+Zahl	Hörsaal im Juridicum

Termine und Teilnahmebedingungen:

Bei noch nicht feststehenden Terminen empfiehlt sich eine Erkundigung beim jeweiligen Institut.

Bei den Angaben "nach Übereinkunft" und "persönliche Anmeldung" empfiehlt sich baldige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Institut bzw. Anwesenheit beim ersten angegebenen Termin.

Die Angabe "pünktl." bedeutet, daß die Veranstaltung ohne "akademisches Viertel" tatsächlich zur angegebenen Zeit beginnt.

Nähere Hinweise sowie Adressen und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den offiziellen Vorlesungsverzeichnissen oder Studienführern.

Nationalökonomie

- VO (402 008): Politische Ökonomie Österreichs, 2 St., Do (pünktl.) 16-17.30, Hs.28; Univ.Do. P. Rosner.
- VO (402 028): Grundzüge der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte für Hörer/-innen der Studienrichtungen Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Soziologie (...), Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung und Statistik, 2 St., Mi (pünktl.) 13-15.30, Hs.28, Blockveranstaltung: 10. Oktober bis 16. Dezember 1992; Univ.Do. F. Baltzarek.
- VO (402 140): Spezielle Wirtschaftspolitik: Österreich und die europäische Integration, 2 St., nach Übereinkunft; O.Prof. G. Winckler.
- VO (402 655): Finanzwissenschaft I: Öffentliche Einnahmen, 2 St., nach Übereinkunft; N.N.
- VO (402 019): Verwaltungswirtschaft: Theorie der Verfügungsrechte mit Anwendung auf den öffentlichen Sektor, 1 St., Fr 17.30-18.15, Hs.24; Univ.Do. W. Weigel.

Betriebswirtschaftslehre

- VO (454 223): Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen 1, 2 St., Di 9-10.30, Hs.25; O.Prof. J. Finsinger.
- VO (404 091): Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen 3, 2 St.; Gastprof. W. Schwab.

Philosophie

- VO (601 216): Einführung in die Gegenwartsphilosophie: Der demokratietheoretische Diskurs: Neue Theorien des Rechts (Habermas, Dworkin, Rawls), 2 St., Fr 14-16, Hs.42; Univ.Do. tit. Ao.Prof. L. Nagl.
- VO (601 219): Einführung in die Philosophie der Politik: Das Verhältnis von Recht und Ethik, 2 St., Do 10-12, gr.Hs.d.Inst. (NIG); Lektor Dr. O. Pfersmann.
- SE (601 225): Rechtsphilosophische Gleichheitsbegriffe und die Differenz der Geschlechter, 2 St., Mi 10-12, gr.Hs.d.Inst. (NIG); Ao.Prof. H. Nagl.

Politikwissenschaft

- VO (407 177): Grundlagen des österreichischen politischen Systems; 2 St., Di (pünktl.) 12.30-14, Hs.23; Ao.Prof. E. Talos.
- UE (603 032): Proseminar aus politischer

Theorie/Ideengeschichte: Bürgerrechte und Menschenrechte, 2 St., Mo 14-16, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Lektor Dr. Bauböck.

- UE (602 691): Proseminar aus politischer Theorie/Ideengeschichte: Staat, Gesellschaft und Bürokratie, 2 St., Do 16-18, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Lektor Dr. J. Dvorak.
- UE (602 130): Proseminar aus politischer Ideengeschichte/Theorie: Legitimationsgrundlagen des Verfassungsstaates, 2 St., Fr 9-11, Hs.d.Inst., Blockveranstaltung: vorgesehen; Univ.Do. W. Pesendorfer.
- UE (603 052): Proseminar aus politischer Theorie/Ideengeschichte: Machttheorien bei Foucault, 2 St., Mo 15-17, Hs.d.Inst.; Lektor Dr. S. Puntischer-Riekman.
- SE (603 005): Seminar aus politischer Ideengeschichte/Theorie und Philosophie: Bürgerliche Gesellschaft (Rechtssprechung, Verwaltung), 2 St., Fr 14-16, Hs.d.Inst., Blockveranstaltung: vorgesehen; Univ.Do. W. Pesendorfer, Univ.Do. F. Ungler.
- SE (603 003): Seminar aus politischer Ideengeschichte/Theorie: Klassische Texte: Herrschaftstheorien bei Weber und ihre Wirkungsgeschichte, 2 St., Do 9-11, Koth.Akademikerverband (IX, Währinger Str. 2-4), persönliche Anmeldung; Lektor Dr. W. Reiss.
- SE (407 104): Seminar aus politischer Theorie/Ideengeschichte: Wahlrechtsstaat: Regulierung: Deregulierung, 2 St., Do (pünktl.) 18-19.30, Hs.23, persönliche Anmeldung; Ao.Prof. E. Talos.
- SE (407 144): Seminar aus politischer Theorie/Ideengeschichte: Demokratie- und Legitimationstheorien, 2 St., Mi 9.30-11, Sitzungsraum d. SOWI-Fakultät, persönliche Anmeldung; Ao.Prof. K. Ucakar.
- VO (652 311): Neuere Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte für Politikwissenschaftler (auch im 1. Studienabschnitt zu besuchen), 2 St., Sa (pünktl.) 8-13.30, Hs.31; Blockveranstaltung: 24. Oktober und 5. Dezember 1992 sowie 9. Jänner 1993; Lektor Dr. M. Dermarsky.
- VO (603 106): Grundzüge der Verwaltungspolitologie, 2 St., Mo 8.30-10, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Hon.Prof. H. Neisser.
- SE (602 723): Seminar aus Österreichischer Regimelehre und Politik: Machtstrukturen in Österreich, 2 St., Di 11-13, Hs.d.Inst., persönliche Anmeldung, Univ.Do. tit. Ao.Prof. A. Klose.
- SE (603 008): Seminar aus Österreichischer Regime-

lehre und Politik: Staatlicher Wirtschaftssektor und Politik, 2 St., Di 9-11, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Lektor Dr. I. Morawetz-Karazman.

- SE (603 056): Seminar aus Österreichischer Regimelehre/Politik: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, 2 St., Mi 17-19, Hs.d.Inst.; Lektor Dr. F. Unterperfinger.
- VO (652 465): Das politische System Frankreichs, 2 St., nach Übereinkunft; Gastprof. M. Cullin.
- UE (602 756): Proseminar aus vergleichender Politikwissenschaft: Frauenpolitik im Systemvergleich, 2 St., Fr 11-13, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Lektor Dr. K. Berger.
- UE (407 010): Proseminar: Regimelehre und Politisches System: Sozialpolitik für Frauen/zwischen Gleichbehandlung, Schutz und Förderung, 2 St., Mi 18.30-20, Hs.26; Lektor Mag. I. Rowhani.
- UE (407 018): Proseminar aus Vergleichender Politikwissenschaft: Geschlechterdifferenz und Gleichbehandlungspolitik in der EG und in Österreich, 2 St., Do 9-11, Hs.23; Lektor Mag. G. Falkner.
- UE (603 135): Proseminar aus vergleichender Politikwissenschaft: Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmigration im Europa der 90er Jahre, 2 St., nach Übereinkunft; Lektor Dr. Sensenig.
- UE (407 221): Proseminar aus vergleichender Politikwissenschaft: Das politische System und die politische Kultur Italiens, 2 St., Di 16.30-18, Hs.25; Lektor Dr. H. Wintersberger.
- SE (603 136): Seminar aus Vergleichender Politikwissenschaft: Österreichs Umweltpolitik im europäischen Vergleich, 2 St., Mo 17-19, Hs.d.Inst., persönliche Anmeldung; Univ.Do. (d.BOKU Wien) W. Pleschberger.
- VO (603 140): Österreich und die EG-Integration, 2 St., Mi 18-20, Hs.30; Lektor Dr. P. Jankowitsch.
- VO (603 163): Aktuelle Probleme der EG-Politik, 2 St., Mo 10-12, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Hon.Prof. H. Neisser.
- UE (652 421): Proseminar aus internationaler Politik: Europäisches Sicherheitssystem, 2 St., Di 17-19, Hs.d.Inst., persönliche Anmeldung; Lektor Dr. H. Fernau.
- UE (602 482): Proseminar aus internationaler Politik: Internationale Organisationen I, 2 St., Do 18-19.30, Hs.d.Inst.; Univ.Do. I. Schütz-Müller.
- SE (603 159): Seminar aus internationaler Politik: Die Zukunft des Nationalstaates in der internationalen Politik, 2 St., Mi 9-11, Hs.d.Inst., persönliche Anmeldung; Lektor (univ.Do.z.Univ. Innsbruck) H. Gärtner.

Vorbereitung auf die Latein Ergänzungsprüfung

Die maximale Teilnehmerzahl von 24 erlaubt eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung.

Die Unterrichtszeiten sind Di & Do, 18.00-19.30, der Kurs beginnt am Di, 6. 10. 1992 und läuft bis Mitte Juni 1993 mit anschließender Prüfung; die Kursgebühr beträgt S 2.100.-, der Kurs wird geleitet von Mag. Angelika Huber.

Anmeldung: Jetzt!

Volkshochschule Stöbergasse.

1050 Wien, Siebenbrunneng. 37. Tel. 545 32 44 0. Fax: 545 32 44 19.

● UE (602 493): Seminar aus Internationaler Politik: Die KSZE: Grundlagen, Institutionen und Wirkung, 2 St., Do 18-20, Seminarraum des Instituts (Vordertrakt); Lektor Dr. H. Vetschera.

Psychologie:

● UE (603 692): Psychologische Arbeit im Strafvollzug I, 2 St., Mo 13-17, Abteilung f. angewandte Psychologie, Neutorgasse, persönliche Anmeldung; Lektor Dr. W. Werdenich.

● SE (604 079): Zur Psychologie der Folter I, 2 St., nach Übereinkunft; Lektor Dr. K. Fallend.

● UE (683 935): Gewalt gegen Frauen und ihre psychosozialen Folgen I, 2 St., nach Übereinkunft, Do (pünktl.) 13-14.30, Abteilung für angewandte Psychologie, Neutorgasse 13; Lektor Dr. A. Büchele.

● UE (653 697): Anwendungsgebiete der Sozialpsychologie: Rechtspsychologie I, 2 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung, persönliche Anmeldung; Lektor Dr. S. Sporer.

● VO (604 271): Einführung und spezielle Probleme des Psychologengesetzes und des Psychotherapiegesetzes, 2 St., Do (pünktl.) 17-18.30, Hs. 42; Lektor Dr. M. Kierein.

Pädagogik

● SE (605 137): Einführung in die Sozialpädagogik und Sozialarbeit, 2 St., nach Übereinkunft, Mi 10.15-11.45, Hs. d. IFF-Projektzentrums, 7. Bez., Seidengasse 13, Blockveranstaltung: 13.-15. Nov. 1992, 16 Uhr, Vorbesprechung: 7. Oktober 1992, 10.15-11.45; Univ. Doz. G. Diem-Wille.

● SE (605 208): Gewalt gegen Frauen in der Familie, 2 St., nach Übereinkunft; Lektor Mag. R. Egger.

● VO (605 140): Die Veränderung des Verwahrlosungsparadigmas (aufgezeigt an ausgewählten Theorien und Konzepten sowie deren konkrete Umsetzungsversuche) I, 2 St., Sa (pünktl.) 9-10.30, Hs. 41; Lektor Mag. W. Eichmann.

Soziologie

(GRUWI-Fakultät und SOWI-Fakultät)

● VO (608 019): Rechtssoziologie, 2 St., Di 18-10, Hs. 47; Univ. Doz. (d. Univ. Graz) W. Stangl.

● SE (608 191): Erwartungen und Erwartungsenttäuschungen, 2 St., Mo 10-11.30, Seminarraum d. Inst.; Lektor Dr. G. Hanak, Univ. Doz. (d. Univ. Graz) W. Stangl.

● SE (608 201): Der Gesamtprozess der qualitativen Sozialforschung am Beispiel Kriminalpolizei - Datenerhebung - Datenanalyse - Darstellung der Datenanalyse, 2 St., Blockveranstaltung in der Woche vom 25. Jänner 1993; Univ. Doz. (d. Fern Univ. Hagen) J. Reichertz.

● VO (403 106): Randgruppen und Außenseiter, 2 St., Mo 10-11.30, Hs. d. Inst. (SOWI), Univ. Doz. (d. Univ. Graz) R. Girtler.

Völkerkunde

● VO (611 066): "Un-Rechtliche-Beziehungen". Rechtsanthropologische Aspekte der europäischen Übersee-Expansion, 2 St., Mo 11-13, Institut; Lektor DDR. W. Zips.

● SE (611 076): Seminarübung: "500 Jahre Herrschaft und Widerstand". Rechtsanthropologische und ethnohistorische Revision der Kolonialgeschichte, 2 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung, persönliche Anmeldung; Lektor DDR. W. Zips.

Geschichte

● VO (785 763): Gesellschaft und Verfassung im frühen Mittelalter, 2 St., Mo 8.30-10, Hs. 7; O. Prof. M. Mitterauer.

● VO (784 069): Geschichte der politischen Ideen von

der Renaissance zur Französischen Revolution, 2 St., Do 11-13, Hs. 41; O. Prof. G. Stourzh.

● VO (790 031): Überblick über die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Österreichs, 2 Teil, 2 St., Di 14-16, gemeinsamer Seminarraum Geschichte; Univ. Doz. (d. Univ. Graz) H. Feigl.

● SE (70 946): Seminar für neuere Geschichte: Zum politischen Denken der frühen Neuzeit: Thomas Morus, Hobbes, Locke, Montesquieu, Rousseau, 2 St., Di 11-13, Hs. 45, persönliche Anmeldung; O. Prof. G. Stourzh gemeinsam mit Dr. M. Grandner.

● SE (704 302): Seminar für neuere Geschichte: Britische Europapolitik seit 1945 (beschränkte Teilnehmerzahl), 2 St., Mo 14-16, Hs. d. Inst. f. Zeitgeschichte, persönliche Anmeldung; Gastprof. M. Sully.

● SE (704 468): Seminar für neuere Geschichte: Die Verfolgung von Sinti und Roma ("Zigeunern") im 20. Jahrhundert, 2 St., nach Übereinkunft, persönliche Anmeldung; Lektor (Univ. Doz. Univ. Linz) E. Thurner.

● SE (783 332): Seminar für österreichische Geschichte: "Das Wiener Neustädter Blutgericht", 2 St., Mi (pünktl.) 12-13.30, Hs. 30, persönliche Anmeldung; Univ. Doz. B.M. Buchmann.

● VO (789 965): Verfassungsgeschichte des Feudalzeitalters (Das innere Gefüge Europas von 1100 bis 1800), 3 St., Mo 15-17, Hs. 41, Mi 15-16, Hs. 46; O. Prof. O. Hageneder.

● AR (704 481): Arbeitsgemeinschaft: Demokratische Bewegungen und Verfassungsdenken im frühneuzeitlichen England, 2 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung; erster Termin am 19. Oktober, persönliche Anmeldung; Lektor Dr. H. Fröhlich.

● SE (704 058 bzw. 704 059): Seminar für Sozialkunde (interdisziplinär): Staats- und Demokratietheorien in psychoanalytischer und mentalitätsgeschichtlicher Sicht, 2 St., Mi 16-18, gemeinsamer Seminarraum Geschichte, persönliche Anmeldung; Univ. Doz. M. Weinzierl bzw. Lektor Dr. E. List.

Rechtswissenschaften

● VO + KO (310 011): Theorie der Geltung (Spielregeln-Rechtsgesetze-wissenschaftliche Gesetze), 1 St., Mi (pünktl.) 16-17.30, Sem. 51, jede zweite Woche; Univ. Doz. (d. Univ. Graz) G. Plöchl.

● VO (303 040): Politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1 St., Do 12-13, U 10; Ao. Prof. H. Hofmeister.

● SE (303 015): 500 Jahre Conquista Amerikas II: Indianergesetzgebung/-Politik vom 17.-19. Jhd. und Sklaverei in Amerika, 2 St., Blockveranstaltung; Vorbesprechung 8. Oktober/17.15 Uhr, Inst. f. Kirchenrecht; O. Prof. R. Potz gemeinsam mit Dr. Kuppe.

● SE & EX (303 194): Interdisziplinäres Seminar aus Rechtsgeschichte und zivilgerichtlichem Verfahren: "Der Grundsatz des 'fair trial' vom Sachsenspiegel bis zur europäischen MRK", 4 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung: 9.-11. November 1992, persönliche Anmeldung; Ao. Prof. H. Hofmeister, O. Prof. W. Rechberger.

● UE (402 020): Proseminar aus Verwaltungsökonomie: Theorie der Eigentumsrechte insbesondere der öffentlichen Verwaltung (anrechenbar als Pflichtübung aus Volkswirtschaftslehre für jur III alte St.), 2 St., Fr 14-16, Hs. 26; Univ. Doz. W. Weigel.

● VO (308 002): Rechtstheorie, 1 St., Do 16.30-17.15, U 14; Univ. Doz. (d. Univ. Innsbruck) F. Lachmayer.

● SE (311 092): Seminar aus Rechtsphilosophie und Arbeitsrecht (auch für das Doktoratsstudium): "Sport und Arbeitsrecht", 4 St., nach Übereinkunft, Block-

veranstaltung außerhalb Wiens, persönliche Anmeldung in der ersten Stunde; O. Prof. W. Schrammel, O. Prof. G. Luf.

● SE (308 008): Recht-Gesetz-Wahrheit. Fragen der Rechtsanwendung in Verfahren, 3 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung, persönliche Anmeldung; O. Prof. H. Hoyer, O. Prof. G. Luf, Ao. Prof. P. Böhm.

● SE (303 034): Seminar aus Rechtsphilosophie: Die politische Philosophie Carl Schmitts, 4 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung, persönliche Anmeldung; O. Prof. G. Luf, Ao. Prof. P. Böhm.

● SE (303 010): Seminarreihe Islam und Europa: Rechtliche Aspekte des Zusammenlebens von Christen und Muslimen, 2 St., nach Übereinkunft, Blockveranstaltung; Vorbesprechung am 13. Oktober 1992/17 Uhr, Dachgeschoß-Clubraum im Juridicum, persönliche Anmeldung; O. Prof. G. Luf, O. Prof. R. Potz.

● SE (308 003): Seminar aus Semiotik des Rechts, 2 St., Di 16.30-18, Sem. 41; Univ. Doz. (d. Univ. Innsbruck) F. Lachmayer.

● SE (309 288): Forum für internationales Wirtschaftsrecht (In Zusammenarbeit mit dem Institut für Handels- und Wertpapierrecht, der Abteilung für Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien und der UNCITRAL), 1 St., Do (pünktl.) 18-20, Sitzungssaal der Österr. Kontrollbank AG (I, Am Hof 4) und nach Übereinkunft (jede vierte Woche); O. Prof. F. Bydlinki.

● SE (309 244): Seminar aus Mietrecht (auch für das Doktoratsstudium), 3 St., Mi (pünktl.) 16-18.15, Sem. 42; Ao. Prof. G. Iro.

● VO (310 012): Europäisches Gesellschaftsrecht. EG-Richtlinien und Gesellschaftsformen, 1 St., Mi (pünktl.) 17-17.45, Sem. 52; Lektor (Ao. Prof. d. TU Wien) M. Straube.

● SE (310 014): Seminar aus Wirtschaftsrecht: Deregulieren von Wirtschaftsgesetzen (auch für

Dissertanten anrechenbar), 2 St., Fr (pünktl.) 16-17.30, Sem. 44; Univ. Doz. H. Hanreich.

● KO (312 280): Internationale Urteilsanerkennung im EG-Raum, 2 St., Do 11.15-13.30, Sem. 53, Blockveranstaltung: 29. 10.-17. 12. 1992; Lektor Dr. E. Bajons.

● KO (318 041): Parlamentarismus Konversatorium, 2 St., Mo 10-12, U 15; Univ. Doz. (d. Univ. Innsbruck) H. Fischer, O. Prof. T. Ohlinger.

● KO (319 033): Konversatorium aus Verfassungsrecht: Theorie und Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2 St., nach Übereinkunft, persönliche Anmeldung; Lektor Dr. Mag. C. Grabenwarter.

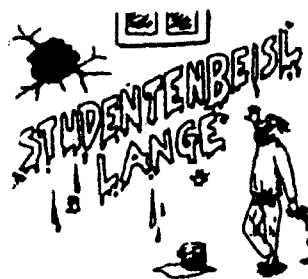
● VO (321 046): Die chinesische Haltung zur Neutralität, 2 St., Do (pünktl.) 11-12.30, U 15; Univ. Doz. (Prof. d. Now York State University) G. Kominski.

● KO (321 034): Aktuelle Probleme der europäischen Integration, 2 St., Di 16-18, Lesesaal d. Inst. f. Völkerrecht, persönliche Anmeldung; O. Prof. K. Zemanek gemeinsam mit Dr. Sucharipa, Vertr. Ass. Mag. Annacker und Mag. Marschik.

P.S.: Wir trachten zwar nach einer relativen Vollständigkeit dieser Übersicht, bitten aber um Verständnis dafür, daß wir nicht schlechthin jede Veranstaltung berücksichtigen können (so haben wir z.B. Einführungsveranstaltungen hier grundsätzlich weggelassen; ebenso solche Veranstaltungen, bei denen aufgrund der Ankündigung zu erwarten ist, daß sie für interessierte Personen, die nicht dem entsprechenden Studium obliegen, entweder von begrenzter Relevanz oder schwer zugänglich sein werden; andererseits haben wir z.B. Seminare aufgenommen, die für nicht dem einschlägigen Studium obliegende Personen mit qualifiziertem Interesse unserer Auffassung nach doch zugänglich sein sollten).

Aufregende Lokale

gibt's genug
geh' ins
Lange!



Studentenbeisl Lange
fallweise Livemusik
Puntigamer Panther, Mohre
und Guinness vom Faß

Café Lange

Lange Gasse 29, Wien 8
geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

HINWEISE

ARBEITSKREIS JUS

Die Veranstaltungen des AK Jus finden jeweils im Amerlinghaus/"Veranstaltungsraum" (Stiftgasse 8, 1070 Wien) statt. Beginnzeit ist jeweils 19.30 Uhr.

● Mo, 9. 11.: Mag. Felix Ehrnhöfer - EWR-Beitritt und Gesamtänderung der Bundesverfassung.

● Mo, 14. 12.: Dr. Ulrike Davy - Die Freiheit des Personenverkehrs in den EG.

● Mo, 25. 1.: Dr. Richard Soyer - Spezielle Aspekte der SIPO-Reform.

DIVERSE

● Seminar: Lesungen - Videos - Diskussion zum Thema „Krieg in den Städten - Jugendbanden in Wien und Berlin“. Freitag 16. Oktober bis Sonntag 18. Oktober im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070 Wien. Programm: Fr, 16. 10. - 19.30: Lesung Klaus Farin aus „Krieg in den Städten“; Videos „Kämpfen lernst du auf den Straßen“ (Jugendbanden in Berlin), „Von Gewalt half' ich nicht viel, nur mit Gewalt erreichst du 'ne Menge“ (Interviews mit rechtsradikalen Jugendlichen in Berlin Marzahn); anschl. Diskussion. Sa, 17. 10. - 14.00: Seminar mit einleitenden Kurzreferaten von Dr. Udo Jesionek (Präs. d. Jugendgerichtshofs Wien), Mag. Bernhard Heinzmaier (Inst. f. Jugendforschung Wien), Bülent Özpözü (Mobile Jugendarbeit Wien), Susanne Jerusalem (Landtagsabgeordnete Grüne Wien), Friedrich Grundei (Landesjugendreferat Wien). 19.00: Seminarblock zwei. So, 18. 10. - 14.00: Seminar mit einleitenden Kurzreferaten von Prof. Dr. M. Mitterauer (Uni Wien, Inst. f. Sozialgeschichte), Sepp Jetzinger (Streetwork Wien), Altan Kabranlar (Mitarbeiter der Bewährungshilfe Wien), Betreuung türkischer Jugendlicher), Peter Dworsky (ARGE Jugendzentren Wien). - 19.30: Die Arbeitsgruppen präsentieren die Ergebnisse ihrer Seminararbeit. - 20.30: Lesung Klaus Farin aus „Rechtsruck - Rassismus im neuen Deutschland“. Moderation und Leitung des Seminars: Klaus Farin. Zielpublikum der Veranstaltungsreihe: alle jene Personen, die mit Jugendlichen arbeiten (Lehrer, Betreuer in Jugendzentren, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer...).

● Mörderinnen - FrauenFilmFestival. Presented by Frauenfilminitiative im Filmcasino (Filmvorführungen), in der VHS Stöbergasse (Symposion, Seminare, Workshops) und im Literaturhaus (Literaturmatinee). Vom 17. 9. bis 1. 10. 1992. Infobüro: 54 666-0, V., Stöbergasse 11-15. Kartenreservierungen: 587 90 62.

● **Kommunalpolitisches Forum:** „Fremde im Ort - Ortsfremde“. Linzer Gespräche '92 der Grünen Alternative Linz in Zusammenarbeit mit der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich. Die sozialen und kulturellen Veränderungen unserer Gesellschaft stellen eine große Herausforderung für alle in den Gemeinden tätigen Menschen dar, unabhängig davon, ob ihr Tätigkeitsbereich die Politik, die Verwaltung oder ein sozialer Dienst ist. ReferentInnen: Dr. Sepp Brugger (Ju-

rist des Grünen Klubs im Parlament), Mag. Mariola Egger (Lehrbeauftragte an der Universität Klagenfurt, Institut für Weiterbildung - Bereich Ausländerpolitik), August Gächter (Arbeitsrecht, Institut für Höhere Studien - Wien), Andreas Hörtnagel (Ausländerbeauftragter am Arbeitsamt Innsbruck, ehem. Bürgermeister vom Gries am Brenner), José del Pozo (Ausländerbeirat in Frankfurt), Elisabeth Ramthun (Initiative Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg), Dr. Eugene Sensenig (Politologe,

ARGE AusländerInnenwahlrecht, Ludwig Boltzmann Institut - Salzburg), Cornelia Wilß (freie Journalistin, Mitherausgeberin der Zeitschrift "Brücke" - Frankfurt). 2. 10. bis 4. 10. 1992, Volkshaus Marktstraße, Linz. Tagungsbüro, Weitere Informationen: Grüne Alternative, Bürgerstraße 63, 4020 Linz, 0732/78 26 76, Fax: 78 37 53 (Hannes Fröschl, Gusti Lechthaler).

DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet **aktuelle Information aus erster Hand - Bestellungen mit nebenstehender Bestellkarte. Für AbonnentInnen verrechnen wir 1,- öS pro Seite plus Porto (Bitte Abnummer angeben), für Nicht-AbonentInnen noch zusätzlich 20,- öS Bearbeitungsgebühr.**

01 Polizei

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- 01 Ministerialentwurf, *Stellungnahmen zu 01:*
 - 03 des Verfassungsdienst, 37S,
 - 04 von Dr. Brigitte Hornyik, 6S,
 - 05 von Prof. Funk, Graz, 2S,
 - 06 von „BürgerInnen beobachten die Polizei“, 4S,
 - 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
 - 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, 5S,
 - 09 der Arbeiterkammer, 17S,
 - 10 der Jungen ÖVP, 2S,
 - 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991
- 03 Heer
- 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S
- 04 Meldewesen
- 01 Meldegesetz 1991, 58S
- 05 Internationale Sicherheitspolitik
- 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S

02 AusländerInnen

- 01 Einreise / Aufenthalt
- 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S
 - 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
 - 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
 - 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S
 - 03d Stellungn. zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
 - 03e Stellungnahme der Grünen zum NLG, 7S
 - 04 Entwurf zum Asylgesetz 1991, 59S
- 02 Internationale Asylgesetzgebung
- 01 „Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens“ in

der BRD inkl. Übergangsbestimmungen vom 26. 6. 92, 22S

03 Umwelt

- 01 Umweltaufpflichtgesetz
- 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990, 64S
- 02 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
 - 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

05 Bildung/Forschung

- 01 Universitäten
- 04 Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S
- 07 Demokratie
- 01 Wahlordnung
- 04 Zwei Entwürfe des BMI zur NRWO, 1988, 152S
 - 05 Antrag zur Änderung der NRWO (Voggenhuber, Stoitsits), Mai 1990, 35S
 - 06 Regierungsvorlage zur NRWO, Juli 1991, 50S

08 Wohnen

- 01 Mietrecht
- 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“, 29S

10 Neutralität

- 01 KriegsmaterialG
- 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial, plus Bericht des JA, 6S
 - 02 Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2S
 - 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17S
 - 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S
 - 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4S

11 Medien & Kultur

- 01 Spezial
- 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S
- 02 Pressförderung
- 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1991, 13S

● 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April 91, 1S

03 Medienrecht

- 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
 - 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S
- 04 Radio
- 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

12 Strafrecht

- 01 Allgemeines
- 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S
 - 02 Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zu Dok 01 vom 7. 2. 92, 10S
- 02 Strafvollzug
- 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S
 - 02 Ministerialentwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der SIPO), 29. 7. 92, 33S
 - 03 Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Beschwerde an den OGH wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit“, Frühjahr 92, 2S
 - 04 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 02, 5S
 - 05 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 03, 1S
 - 06 „U-Haft in Österreich“, Parlamentarische Enquete des Grünen Klubs im Parlament am 10. 12. 91

13 Rechtssprechung

- 01 Verfassungsgerichtshof
- 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S
 - 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926; 2S
- 02 Verwaltungsgerichtshof
- 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafsjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

**Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
Kritische JuristInnen Salzburg ◆ JURIDIKUM**

**Podiumsdiskussion:
Das neue Sicherheitspolizeigesetz**

eingeladen sind:

Dr. Hans Buchner (Rechtsanwalt, Salzburg), Univ. Doz. Dr. Benjamin Davy (Inst. f. Rechtswissenschaften/TU Wien), Major Thonwieser (Bundesministerium f. Inneres), Dr. Wolfgang Stangl (Inst. f. Kriminalsoziologie/Wien)

Diskussionsleitung:

DDr. Johann J. Hagen (Dekan der juristischen Fakultät Salzburg)

am 12. November 1992, um 18.00 Uhr
im Hörsaal 206 der Universität Salzburg (Toskanatrakt/Säulenhörsaal)

DR. GABRIEL LIEDERMANN

ERLAUBT SICH,
DIE AUFNAHME SEINER TÄTIGKEIT ALS
RECHTSANWALT
BEKANNTZUGEBEN.

ANRUFEN WERDEN UNTER TEL. 69 76 56
ENTGEGENGENOMMEN.
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

Service

KLEIN ANZEIGEN

STELLEN/JOBS

- **BWL-Absolventin** (Zweitstudium Jus) sucht Stelle in Berlin (Ost); Wohnung vorhanden. Tel. 06467/7228
- **Wir suchen** für unsere Beratungstätigkeit einen/eine Jurist/in mit dem Spezialgebiet: Asylgesetz. Anforderungen: Motivation für Teamarbeit, Freude an selbständiger Arbeit, 40-Stunden-Woche, Erfahrung im Flüchtlingsbereich. Wir bitten um schriftliche Bewerbung an: Caritas der Erzdiözese Wien, Beratungsstelle für Ausländer, z.H. Fr. Liechtenstein, Sechsschimmelgasse 21, 1090 Wien, Tel. 310 98 08.
- **StudentIn** zur Erledigung von Schriftverkehr, Botengängen, Sekretariatsarbeit sowie allenfalls Literatur- und Judikaturrecherche für ca. 20 Wochenstunden gesucht. Maschinschreibkenntnisse sind notwendig. Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger, Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien, Tel. 42 42 67.

LITERATUR/LERNBEHELFE

- **Suche:** Bernt Engelmann, Die unsichtbare Tradition, Band I und II, 1988/89, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln. Tel. 0222/34 09 655.

INITIATIVEN/MITTEILUNGEN

- **Petition an den Nationalrat:** BürgerInneninitiative für eine Volksbefragung vor den EG-Beitrittsverhandlungen: Die Unterzeichneten wenden sich an den Nationalrat mit der Petition, vor Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der EG eine Volksbefragung durchzuführen, um zu klären, ob die ÖsterreicherInnen überhaupt die Verhandlungen wünschen. Die Regierung weiß: Ein EG-Beitritt würde Österreich zur Aufgabe der Neutralität zwingen. Ein EG-Beitritt würde eine Totaländerung der Verfassung bedeuten und müßte daher von Gesetzes wegen einer Volksabstimmung unterzogen werden. Das dänische Volk hat erst vor wenigen Wochen gegen die neuen EG-Verträge entschieden. Zwentendorf und Hainburg beweisen: Es ist besser, zuerst die Bevölkerung zu fragen und erst dann zu entscheiden!

Unterstützungserklärungen erhältlich bei: Werner Denk, Webgasse 3/12, 1060 Wien; oder: Kritisches EG-Info-Büro, Schottengasse 3a/1/4/59, 1010 Wien, Tel. 0222/53 51 106, Fax 0222/63 74 16.

- **Bruce Springsteen** hat leider nicht jeden Donnerstag Zeit. Deshalb suchen wir, die Gegenstimmen, Tenöre und Bässe für unser Programm kritischer Gegenwartslieder. Kontakt: Erwin Homann - Tel. 62 05 395.

- **Gibt es Studentinnen**, die mit mir der Ansicht sind, daß an dieser Fakultät zu wenig fundierte feministisch-kritische Diskussionen geführt werden? Interessierte Frauen melden sich zwecks Eröffnung eines Diskurses bei Martina: 0222/65 14 804.

- **Bürger beobachten die Polizei:** neue Telefonnummer - bitte weitersagen: 62 05 395 (Tonbanddienst).

- **Bürger beobachten die Polizei** sucht Jus-StudentInnen als MitarbeiterInnen zu Fallbetreuung und Prozeßbeobachtung. Wir betreuen Betroffene von Polizeibergriffen und benötigen oftmals für Not-Aktionen mehr juristisches Know-How. Bieten ungeheuren Praxisblick. Kontakt: Erwin Homann - Tel. 62 05 395.

(Bitte einsenden bis: 13. November)

Ich (wir) ersuche(n) hiemit um kostenlose Veröffentlichung meiner (unserer) Kleinanzeige unter der Rubrik

- Stellen/Jobs Literatur/Lernbehelfe Initiativen/Mitteilungen.

Text: (erstes Wort unterstrichen)

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 7. Dezember.

JURIDIKUM-DOKUMENTE

AU-Nr.

Ich ersuche hiemit um Zusendung folgender JURIDIKUM-Dokumente gegen Verrechnung der Unkosten, wie angegeben.

Sparte	Materie	Dokumente

Bitte geben Sie für jedes Dokument die komplette Kennziffer (also von Sparte, Materie und Dokument) an!

JURIDIKUM-ABO

Abo-Nr.

Ich bestelle hiemit ein

- JURIDIKUM-Abo (80,- öS/24,- DM/21,- SFr)
 - JURIDIKUM-Förderabo (ab 150,- öS/35,- DM/30,- SFr)
 - JURIDIKUM-StudentInnenabo (60,- öS/20,- DM/18,- SFr)
- ab der nächsterreichbaren Ausgabe.**

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1Jahr) - es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Datum:

Unterschrift:

Angebot & Nachfrage

internationale Rechtsberaters.
tägliches Beratungs- und Planung.

Jurist/in

Juristen! Ich verkaufe fast alle Bücher/Skripten für den 1. Abschnitt. Tel. 0222/4089019
Juristen! Verkaufe aktuelle BWL-Klausuren. Tel. 0222/4089019. Nur von 8.00 - 10.00, am Mi.

RECHTSANWALTS-KANZLEI
sucht dringend nette Schreibkraft sowie Sekretärin mit Kurrentber.
Lateinerzählungsprüfung! Kaufe mündliche Prüfungstexte von Prof. Divjak für Musikwissenschaftsstudenten- oder Geisteswissenschaftsstudenten. melde-Dich bald, Tel. 0222/4089019, falls nicht da, Nachricht hinterlassen.

RECHTSANWALTS-KANZLEI
sucht Kanzlianten
Jus-Student für Verwaltungs- und Verfassungsnachhilfe dringend gesucht. **0222/4089019**

engagierte(n)
Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt

AbsenderIn:

5,-

An
JURIDIKUM
Kleinanzeigen

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Martina Thomasberger, Valentin Wedl, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

Ständige MitarbeiterInnen: Michael Genner, Michaela Kovacic, Stefan Riebe, Anna Sporrer, Ruth Vospernik

JURIDIKUM-Dokumente:

Redaktion
Chefredaktion: Thomas Sperlich & Maria Windhager
☎ 0222 / 40 89 019

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

Produktionsleitung: Katharina Echsel & Matthäus Zinner

Satz & Korrektur: Redaktion

Autorinnen dieser Ausgabe: Anton Amann, Christian Baumgartner, Nikolaus Benke, Ulrike Brandl, Sepp Brugger, Andreas Görg, Susanne Jaquemar, Doris Künzel, Nadja Lorenz, Reinhard Moos, Gerhard Oberschlick, Michael Pilz, Eva Plaz, Werner Pleischl, Eduard Rabosky, Walter Scherrer, Andreas Zembaty.

Herausgeber: **GoText** - Initiative für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien.

Medieninhaber: **GoText** - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien,
☎ (43-1) 0222/40 36 993.

Fax (43-1) 0222/40 88 985

Geschäftsführung: Klaus Richter (Vertrieb), Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

Anzeigenkontakt Wien: Rainer Weinzettl ☎ 43-1/523 67 92

GoText-Graz (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstr. 18, A-8010 Graz, ☎ 43-316/67 65 38

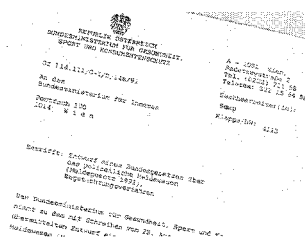
GoText-Salzburg (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesternweg 7/38, A-5020 Salzburg, ☎ 43-662/20 165

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, ☎ und Fax: 95 41 88

DVR-Nr. 0650871

GoText ist Mitglied der **Ver- einigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**.

Informationen aus erster Hand



AbsenderIn:

5,-

An
JURIDIKUM
Dokumentation

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Alles, was Recht ist.



AbsenderIn:

5,-

An
JURIDIKUM
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Rechtsschutz für Arbeitnehmer

Mit Jahresbeginn 1992 trat ein für Arbeitnehmer besonders wichtiges Gesetz in Kraft - das neue Arbeiterkammergesetz (AKG). Neben anderen Verbesserungen für Arbeitnehmer brachte das AKG auch den Rechtsschutz für den großen Bereich des Arbeitsrechts. (Für Belange, die in die Bereiche Sozialversicherung sowie Lehrlings- und Jugendschutz fallen, gewährten die Arbeiterkammern schon vor dem 1. 1. 92 Rechtsschutz.)

Aufgabe des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz hat im großen und ganzen zwei wesentliche Aufgaben, nämlich einerseits dem einzelnen Arbeitnehmer zu seinem Recht zu verhelfen. Andererseits wird Rechtsschutz als Präventivmaßnahme verstanden, die Verstöße gegen die Arbeits- und Sozialgesetze zu verringern bzw. zu vermeiden helfen soll. Davon profitieren nicht nur die individuell Betroffenen, sondern alle Arbeitnehmer.

Erste Bilanz

Nun, nach rund einem dreiviertel Jahr Erfahrung mit dem Rechtsschutz für Arbeitsrechtsbelange ist es an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen.

Zum besseren Verständnis muß gesagt werden, daß sich der Rechtsschutz der Arbeiterkammern nicht allein auf die Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht und die Übernahme des Prozeßrisikos beschränkt, sondern auch eine umfassende Beratung in den Fachabteilungen sowie schriftliche und/oder telefonische Interventionen beim Arbeitgeber beinhaltet. Die Interventionen haben das Ziel, den Arbeitnehmern ohne gerichtliche Verfahren zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die große Bedeutung, die dem Rechtsschutz zukommt, läßt sich bereits aus den 1.342 bis Anfang September allein bei der AK Wien eingebrachten Anträgen zur Vertretung vor Gericht erkennen. 97% der Anträge wurde stattgegeben. In den restlichen Fällen waren bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben, nämlich:

- ausreichende rechtliche Begründung,
- Aussichten auf gerichtlichen Erfolg,
- vertretbares Verhältnis von Aufwand und Streitwert,
- ein Widerspruch zwischen Einzelfall und allgemeinen Interessen der Arbeitnehmerschaft,
- eine externe Beauftragung zur rechtlichen Vertretung vor dem Antrag bei der AK.

Aufgrund der starken Auslastung und der angespannten Personalsituation beim Arbeits- und Sozialgericht Wien konnten erst zwei Verfahren mit einer gerichtlichen Entscheidung beendet werden. Mit einer vergleichweisen Einigung, mit Zahlungsbefehl oder Versäumungsurteil endeten 87 Fälle.

Bei näherer Betrachtung der Fälle kristallisierten sich bestimmte Merkmale heraus: So handelt es sich bei der überwiegenden Zahl um Arbeitsverhältnisse, die weniger als ein bis zwei Jahre dauern. In den seltensten Fällen sind die antragstellenden Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert bzw. kommen sie aus Betrieben mit einem Betriebsrat. Eine „Risikogruppe“ sind auch Ausländer, die die deutsche Sprache nur schlecht beherrschen und über die Rechte der Arbeitnehmer in Österreich nur in geringem Maß informiert sind. Nach Branchen betrachtet sind im Handel, in der Baubranche und in Dienstleistungsbetrieben besonders viele Rechtsverletzungen durch die Arbeitgeber zu verzeichnen.

Schlußfolgerungen

Um die Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialrecht zu verringern, muß nach Ansicht der AK das Prozeßrisiko für die Arbeitgeber vergrößert werden. Im Fall der Verurteilung durch das Arbeits- und Sozialgericht muß der Arbeitgeber derzeit lediglich dann Kostenersatz für die Vertretung des Arbeitnehmers zahlen, wenn sie von einem Rechtsanwalt vorgenommen wurde, nicht aber wenn ein AK- bzw. ÖGB-Mitarbeiter die Vertretung übernommen hat. Das muß sich ändern. Die AK verlangt auch die Abschaffung des „wirtschaftlichen Anreizes“ zum Vorenthalten von Zahlungen. Dieser ist durch die Tatsache gegeben, daß der Arbeitgeber nur zur Zahlung dessen verurteilt werden kann, was er dem Arbeitnehmer schuldet: für die Dauer des Vorenthaltes fallen bei der Verurteilung nur Verzugszinsen in der Höhe von 4% (!) an. Eine spürbare Anhebung des Zinssatzes bzw. strafrechtliche Maßnahmen könnten hier Abhilfe schaffen. Weiters soll die Möglichkeit einer einstweiligen Vollstreckung verbessert werden, damit der Arbeitnehmer nicht bis zum Prozeßende auf die Bezahlung seiner Ansprüche warten muß.

AK-Präsident Mag. Heinz Vogler:

Mit der Einrichtung des AK-Rechtsschutzes für arbeitsrechtliche Probleme haben auch Arbeitnehmer aus Kleinbetrieben ohne Gewerkschaftsorganisation und Betriebsrat eine bessere Chance erhalten, ihre Rechte tatsächlich durchzusetzen.



Mayerhofer/Rieder
Das Österreichische Strafrecht, 3. Teil
Nebenstrafrecht

Stand: 1. Juli 1992

- * In zwei Halbbänden: Die gesamten **Nebengesetze** im **Straf-** und **Strafverfahrensrecht** und das **Vollzugsrecht**
- * Alle **wichtigen Entscheidungen** des OGH und OLG mit Hinweisen auf den jeweils zugrundeliegenden Sachverhalt
- * **Kommentierter Gesetzestext**
- * **Unentbehrlich für den juristischen Alltag**

Mit umfangreichem Stichwortverzeichnis

1555 Seiten, gebunden öS 2.980,- inkl. MWSt.

Mayerhofer/Rieder
Das Österreichische Strafrecht

Erster Teil – **Strafgesetzbuch** – 1173 Seiten, gebunden öS 1880,- inkl. MWSt.

Zweiter Teil – **Strafprozeßordnung** – 1567 Seiten, gebunden öS 5990,- inkl. MWSt.



Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Rennweg 12a, A-1037 Wien, Telefon: 797 89/Dw 295 oder 327, Fax: 797 89/419



GESCHUH

GESITZ

GEBETT

GEA

GehenSitztenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26

Dr. Unter & Dr. Über

Dr. Unter: *An Himmels Pforte steh ich nun
und GEA in die Halle,
wo ich den Betten, Stühlen, Schuh'n
verzauberzaubt verfallte.*

Dr. Über: *Während wir darüber nachdenken, wie wir da
wieder herauskommen, sollten wir darüber nachdenken,
warum wir nicht hineinGEAngen sind!*

Dr. Unter: *Die Lange Gasse wird viel näher,
teilst du sie nur durch zwei,
und in der Mittemitt ist GEA,
da schau ich mal vorbei.*

Dr. Über: *GEAtistisch gesehen denken wir viel zu viel, wir
sollten einmal daran denken, nicht mehr soviel zu denken,
worüber reden wir eigentlich, Dr. Unter?*

GEA

GehenSitztenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26